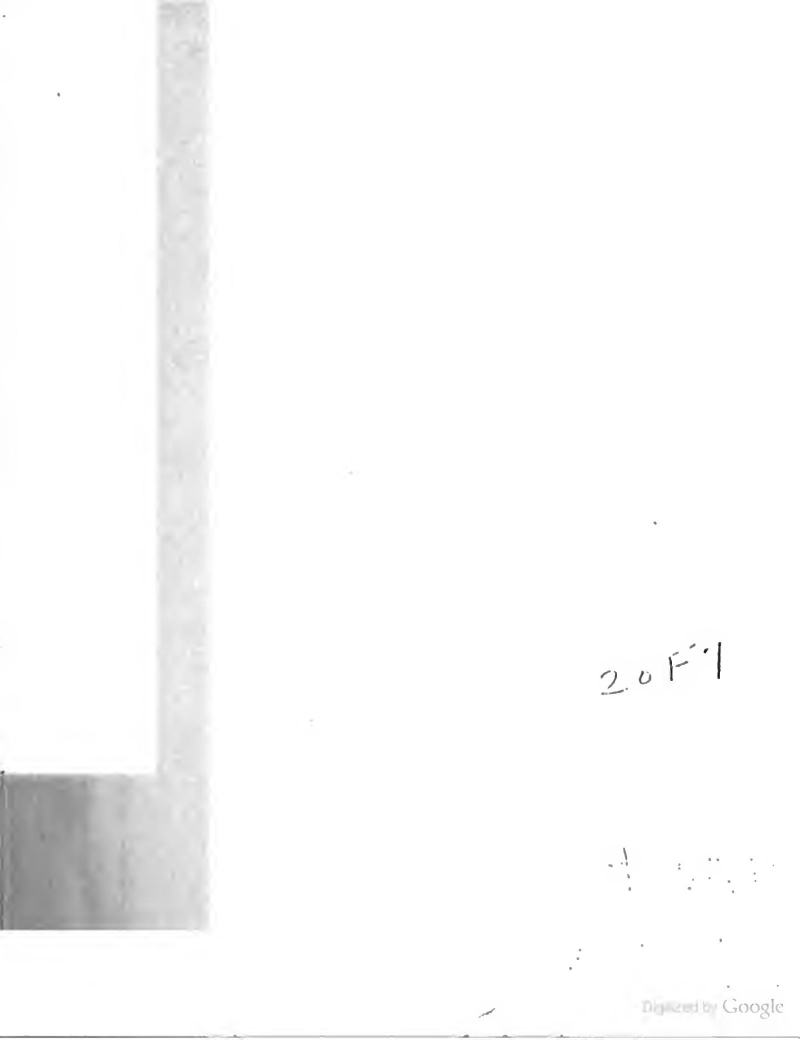




Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

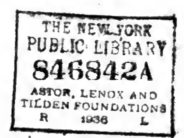
Jahr 1856.

Nro. 1 — 21.



Sechsundvierzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.



Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Gesetz, die mit der Normirung der Hauptleibe zu erlassenden richterlichen Verfügungen betr. Seite 3
Gesetz, die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betr. — — — — — 4
Verordnung, die Einberufung des Landtags betreffend — — — — — — — — 9
Gesetz, die Besteuerung der zur Domaine oder zu Kirchen-, Pfarr-, Küster-, und Schulgütern eingetauschten Grundstücke betreffend — — — — — — — — — — — 15
Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom $\frac{29.\ \text{Octbr.}}{1.\ \text{Novbr.}}$ 1811 wegen des Gehalts der Flüssigkeitsgemäße betr. — — — — — — — — — — — — — — — 16
Gesetz, das Trocknen des Holzes beim Ofen, sowie das Trocknen des Flachses und Hanfs in Backöfen betr. — — — — — — — — — — — — — — 17
Gesetz, Aufhebung bezw. Abänderung des 2. Alin. im §. 3 des Gesetzes vom 24. September 1851, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter und die Regulirung sonstiger gutsherrlicher Verhältnisse betr. — — — — — — — — — — — — 18
Gesetz, die Sicherung der Waldeckischen Kassenscheine betr. — — — — — — — — 23
Gesetz, die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 2. December 1854 wegen mehrerer Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Gesetz vom 20. Februar 1851 über den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr. — — — — — — — — — — — — 25
Gesetzliche Zusatzbestimmung zu § 48 der Dienstbotenordnung für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 14. März 1850 — — — — — — — — — — — — 26
Gesetz, die Enteignung von Grundstücken zur Anlage neuer und Erweiterung schon vorhandener Todtenhöfe betr. — — — — — — — — — — — — — — 31
Gesetz, die Wahl der schiedsrichterlichen Commissionen behufs Fixation der Holzberechtigungen — cfr. §§. 40 und 41 der Forstordnung vom 21. November 1853 — betr. — — 35
Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. — — — — — 47
Gesetz, die Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. August 1852 betr. — — — — — — 59
Gesetz, die Bildung einer Revisionsinstanz in Civilproceßsachen betr. — — — — — — — 81
Gesetz, die Aufhebung des §. 13 alinea 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 und die an dessen Stelle tretenden Vorschriften betr. — — — — — — — 85
Gesetz, den persönlichen Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses betr. 86

Aus Fürstlicher Regierung.

Verordnung, die Forstorganisation betr. — — — — — — — — — — — — — Seite 1
Nachtrag, zur Verordnung vom 1. October 1855, die Ausführung des §. 143 der Gemeindeordnung betr. — — — — — — — — — — — — — — — 2

Bekanntmachung, die Vollendung des definitiven Katasters für die Gemeinden Berich, Böhne, Buhlen, Königshagen, Adorf, Wirmighausen und Braunsen betr. — — — — Seite 6
Verordnung, den Steuersatz für Branntwein aus Zuckerrüben ic. betr. — — — — — 7
Bekanntmachung, die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr. — — — — — — — 11
Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Forstwissenschaft betr. — — — — — — — 13
Bekanntmachung, die Neuwahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie die Einberufung der letzteren zum Landtage betr. — — 21
Bekanntmachung, die der Aktien-Gesellschaft „Waldeckischer Salinen-Verein“ beigelegten Korporationsrechte betr. — — — — — — — — — — — — — — — 27
Aufforderung an die verschiedenen Behörden ic. des Landes, die Subensche Stiftung betr. — 29
Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthum Pyrmont betr. — — — 30
Verordnung wegen Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken 33
Bekanntmachung, den zwischen den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten — mit Ausschluß Hannovers — und der Republik Mexiko abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — — 39
Bekanntmachung, das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, betr. — — — 57
Bekanntmachung, den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse — — — — — — 60
Bekanntmachung des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen Bestellung des Königlichen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 5. Juli 1856, ratificirt am 18. Juli 1856 — 79
Bekanntmachung, den Stärkegehalt des Branntweins und dessen Ermittelung und Feststellung betr. 86
Bekanntmachung, das im Königreich Preußen erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — 87
Bekanntmachung der zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bezüglich des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. Januar 1847 getroffenen weiteren Uebereinkunft — — — — — — — — — — — — — 122
Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont — — — — 123
Bekanntmachung, die Aufhebung der Verordnung vom 8. December 1855 wegen Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr. — — — — — — — — — — — 124
Bekanntmachung, die der Actiengesellschaft zur Benutzung der Mineralquellen zu Wildungen beigelegten Corporationsrechte betr. — — — — — — — — — — — 124
Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr. — — — — — 125
Bekanntmachung, die Erweiterung der Zollfreiheit für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl- und andere Mühlenfabrikate betr. — — — — — — — — — — — — — — 125
Bekanntmachung des Recesses vom 16. Juli 1853, die Verhältnisse des Domanialvermögens betr., sowie des zu §. 10 desselben aufgenommenen Separatprotocolls vom gleichen Tage — 127
Bekanntmachung einer Zusatzbestimmung zu dem in Nr. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1852 publicirten Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener 135
Verordnung, die weitere Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr. — — — — — — 136

Guard for #1



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 15. Januar 1856.

Gesetz,
die mit der Normirung der Haupteide zu erlassenden richterlichen Verfügungen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung die nachstehenden, den §. 22 Al. 3 und den §. 44 der Civilproceßordnung vom 10. Juni 1850, — No. 10 des Regierungsblatts pro 1850 —, sowie den §. 2 des Gesetzes vom 20. December 1850 — No. 27 ibidem — abändernden Bestimmungen:

In allen Fällen, wo die endliche Entscheidung der Sache von der Ableistung eines Haupteides abhängt, hat der Richter zugleich mit der Normirung des Eides die Folgen der Ableistung desselben in Bezug auf die Sache selbst und die Kosten auszusprechen.

Diese Entscheidung ist der Rechtskraft fähig und kann folglich durch die gewöhnlichen Rechtsmittel angefochten werden.

Gegeben, Arolsen, am 4. Januar 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen behufs Vollziehung des unter dem 25. November v. J. — No. 37 des Regierungsblatts — bekannt gemachten Bundesbeschlusses, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Befugniß zur Ausübung eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe wird durch Ertheilung von persönlichen Concessionen und Gewerbescheinen erworben, welche bei der Regierung, Abtheilung des Innern, zu erwirken sind und deren Inhalt für die Dauer und den Umfang der Gewerbebefugnisse maßgebend ist.

Concessionen der fraglichen Art sollen in der Regel nicht widerruflich ertheilt werden.

§. 2.

Die Gerichte haben auf Einziehung ertheilter Concessionen und Gewerbescheine wegen Mißbrauchs der Gewerbebefugnisse zu erkennen, wenn der Concessionirte

1. bereits eine Rückfallsstrafe wegen öffentlicher durch die Presse vorsätzlich begangener Verbrechen oder Vergehen erlitten;

2. von Neuem ein solches Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begangen hat;

3. seit Beendigung der letzten Strafvollziehung eine zweijährige Frist nicht abgelaufen ist und endlich

4. die Anklage innerhalb eines Jahres nach Begehung des Verbrechens oder Vergehens erhoben wird.

Die Einziehung ertheilter Concessionen und Gewerbescheine im administrativen Wege steht der Regierung, Abtheil. des Innern, nach den näheren Bestimmungen des Bundesbeschlusses zu.

§. 3.

Das im §. 5 des Bundesbeschlusses gedachte Exemplar der die Presse verlassenden Druckschrift ist bei dem betreffenden Kreisrath einzureichen.

Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, sind von der im ersten Absatze jenes §. enthaltenen Bestimmung ausgenommen.

§. 4.

Der für den ganzen Inhalt periodisch erscheinender Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften) verantwortliche Redacteur muß dem betreffenden Kreisrath schriftlich namhaft gemacht und dabei nachgewiesen werden, daß der Redacteur die nach §. 8 des Bundesbeschlusses erforderlichen Eigenschaften besitze.

Die nach §. 8 des Bundesbeschlusses zulässige Untersagung der Redactionsführung steht, wenn der Redacteur sich in Untersuchungshaft befindet, dem Gerichte zu, bei welchem die Untersuchung geführt wird; bei Strafgefangenen entscheidet die der Strafanstalt vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde.

§. 5.

Die nach §. 9 und 10 für periodisch erscheinende Druckschriften zu bestellende Caution wird auf 1000 und resp. 500 Thlr. bestimmt, je nachdem die Druckschrift wöchentlich öfter als dreimal, oder nur dreimal und weniger erscheint.

Von der Verpflichtung zur Cautionsleistung sind nur amtliche und solche Blätter befreit, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

Die Caution ist bei der Regierung, Abtheilung des Innern, zu bestellen.

§. 6.

Bezüglich der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits erscheinenden periodischen cautionspflichtigen Druckschriften wird eine 3monatige Frist zur Bestellung der erforderlichen Caution gewährt.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten wird belegt:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubniß ein Gewerbe oder Geschäft der im §. 2 Abs. 1 des Bundesbeschlusses angeführten Art betreibt oder der Vorschrift des §. 3 Absatz 1 daselbst entgegenhandelt;

2. wer ohne Beobachtung der Vorschriften der §§. 4 und 7 des Bundesbeschlusses eine Druckschrift ausgibt oder öffentlich verbreitet;

3. wer eine Druckschrift unter 20 Bogen vor Erledigung der im §. 5 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschrift ausgibt oder öffentlich verbreitet;

4. wer eine periodische Druckschrift im Widerspruche mit dem §. 12 des Bundesbeschlusses ausgibt oder öffentlich verbreitet;

5. wer die Vorschriften im §. 23 Abs. 2 oder §. 24 Abs. 2 des Bundesbeschlusses übertritt.

Mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. werden belegt:

1. Drucker, Verleger und Commissionäre für die im §. 20 Abs. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Fälle;

2. die verantwortlichen Redacteure für die im letzten Absatze des §. 20 des Bundesbeschlusses bezeichneten Fälle.

Jedoch sind die unter 1 genannten Personen alsdann von der daselbst gedrohten Strafe frei, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor (Verfasser oder sonstigen Urheber) benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

§. 8.

Wer sich bezüglich der Staatseinrichtungen, Maßnahmen, Behörden oder Personen eines andern deutschen Bundesstaats als des Fürstenthums Waldeck mittelst der Presse einer der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses als strafwürdig aufgeführten Handlungen schuldig macht, wird, falls die betreffende Handlung nicht bereits durch bestehende Gesetze zum Schutze jener Staaten rc. mit Strafe bedroht ist, mit Gelde bis zu 500 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten belegt.

§. 9.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben, Arolsen, am 31. December 1855.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung.

Nachdem das definitive Kataster für die Gemeinden Berich, Böhne, Buhlen, Königshagen, Adorf, Wirmighausen und Braunsen vollendet worden ist, wird solches in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer betr., mit dem Bemerken andurch veröffentlicht, daß von jetzt an die Bescheinigungen über Besitzveränderungen in den genannten Gemeinden von den Fortschreibungsbeamten (cfr. die Bekanntmachung vom 7. October 1853, No. 26 der Regierungsblätter) ausgefertigt werden.

Arolsen, den 8. Januar 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 22. Januar 1856.

Verordnung,

den Steuersatz für Branntwein aus Zuckerrüben ꝛc. betr.

Auf Grund des mit der Krone Preußen wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem abgeschlossenen Staatsvertrages vom $\frac{16. \text{Apr.}}{16. \text{Juni}}$ 1831 und vom 3. September 1853 und in Ausführung des §. 1. des Gesetzes vom 20. Dezember 1831 in Betreff der Steuer von Branntwein und Bier wird mit Höchster Genehmigung der Steuersatz für Branntwein aus Rübensyrup, (Melasse) Runkelrüben oder andern Rübenarten für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung auf 3 Sgr. hiermit festgesetzt.

Arolsen, am 19. Januar 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Montag, den 28. Januar 1856.

Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend.

Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

Nachdem der seit dem 14. November v. J. in Wirksamkeit stehende ordentliche Landtag für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, im Widerspruch mit der Vorschrift des §. 54 der Verfassung von 1852, ohne Unsere Zustimmung eine wiederholte Vertagung beschlossen und ausgeführt hat, wird hierdurch verordnet:

Die Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont haben sich

Montag den 4. Februar d. J.

dahier zu versammeln, um die wegen des von ihnen gefaßten Beschlusses durch Unsere Regierung zu machende Vorlage entgegen zu nehmen und darüber in Berathung zu treten.

Gegeben, Arolsen, den 24. Januar 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 5. Februar 1856.

Bekanntmachung,

die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreich Preußen mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretene neue Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des dazu gehörigen Anhangs vom 15. k. Mts. Februar an bei der Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, am 28. Januar 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 12. Februar 1856.

Verordnung,

die Prüfung der Candidaten der Forstwissenschaft betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1845 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Um zu den Staatsprüfungen in den Forstwissenschaften, behufs der Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Forstcandidaten, zugelassen zu werden, muß der Aspirant, neben Beibringung guter Zeugnisse über sein moralisches Verhalten, nachweisen, daß er

1. diejenigen Vorkenntnisse sich erworben, welche von einem Schüler der ersten Realclasse des Gymnasiums zu Corbach, nachdem er die gedachte Classe 3 Semester besucht, verlangt werden;

2. mindestens ein Jahr lang bei einem im Dienst stehenden Forstbeamten in allen Theilen des Forstwesens Unterricht genossen und bei dem Schluß dieser Lehrzeit in einer auf Veranlassung der Regierung, Abtheilung für Domainen und Forste, durch einen Kreisforstinspector und einen Revierförster zu bethätigenden Prüfung die Aneignung derjenigen Befähigung dargethan habe, welche erforderlich erscheint, um eine höhere Forstlehranstalt mit Erfolg besuchen zu können, und daß er

3. nach bestandener Prüfung — No. 2 — mindestens zwei Jahre lang eine höhere Forstlehranstalt besucht habe.

Die Zulassung zum Examen (§. 2) setzt außerdem voraus, daß der Candidat nach bestandenem Tentamen (§. 2) während eines Zeitraums von mindestens 1½ Jahr und — wenn er nur den 4. Grad der Censur (§. 7) bei dem Tentamen erhalten hat — von mindestens zwei Jahren bei einem Forstbeamten, dem er als Forstaccessist beigegeben wird, sich, namentlich practisch, weiter ausgebildet habe und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Beamten ausweise.

§. 2.

Die Staatsprüfungen sind zweifach.

Durch die erste Prüfung — Tentamen — soll die Befähigung zum Forstacceß und durch die zweite Prüfung — Examen — die Befähigung zur selbstständigen Bewirthschaftung eines Forstes nachgewiesen werden.

§. 3.

Jeder, der zu einer Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch bei der Regierung einzureichen.

Dem Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;

2. ein Lebenslauf, worin namentlich genaue Angaben
   a. des Namens und Wohnorts der Eltern,
   b. der Schule, auf welcher und der Zeit während deren die Vorbereitung zum Studium statt gefunden hat,
   c. des Lehrherrn und der Dauer der Lehrzeit;
   d. des Orts, des Anfangs und der Dauer der forstwissenschaftlichen Studien,

enthalten sein müssen.

3. Zeugnisse über Erledigung der im §. 1, No. 1, 2 und 3 Alin. 1 enthaltenen Vorschriften;

4. ein von der betreffenden Forstlehranstalt ausgestelltes Zeugniß über die in jedem Semester besuchten Vorlesungen rc., sowie über das während des Besuchs der Lehranstalt beobachtete sittliche Betragen;

5. ein Zeugniß über die geleistete Militairpflicht, eventuell der Unbrauchbarkeits-Nachweis.

§. 4.

Gegenstände der Prüfung sind

1. die Hülfswissenschaften:
   a. die mathematischen: Arithmetik, reine und angewandte Geometrie und Trigonometrie und Planzeichnen,
   b. die naturwissenschaftlichen: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie,

2. die Hauptwissenschaften:
   Forstbotanik, Climatologie und Pflanzen-Geographie, Boden- und Gebirgskunde, Waldbau, Forstbenutzung, Forstvermessung und Beschreibung, Betriebseinrichtung, Natural- und Geldabschätzung, Forstschutz, Geschichte und Literatur der Forstwissenschaft;

3. ältere und neuere Forstgesetzgebung und Forsteinrichtung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

§. 5.

Im Tentamen werden hauptsächlich die Hülfswissenschaften und die Theorie der Hauptwissenschaften, im Examen dagegen die Hauptwissenschaften in ihrer practischen Anwendung, sowie die Gesetzgebung rc. berücksichtigt.

§. 6.

Die Prüfungen sind theils mündliche, theils schriftliche. Die schriftlichen gehen stets den mündlichen voraus.

Die schriftlichen Arbeiten zum Tentamen werden unter Clausur und die zum Examen nach einem durch Handschlag abgelegten Versprechen, keine lebende Hülfe zu gebrauchen, angefertigt.

§. 7.

Nach den Resultaten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die Censuren gefaßt. Es sollen dieselben in folgenden Abstufungen bestehen:

a. vorzüglich. Diese Censur kann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Zweigen ohne Ausnahme vorzüglich oder sehr gut erhalten hat;

b. sehr gut, wenn er in den meisten und namentlich in den Hauptfächern sehr gut erhalten hat;

c. gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet;

d. ziemlich gut oder mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptzweigen die nöthigste Kenntniß und Befähigung hat.

§. 8.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach einem Jahr um Zulassung zur nochmaligen Prüfung einkommen. Wird ein zum zweiten Mal Geprüfter nicht wenigstens so befunden, daß ihm der 4. Grad der Censur ertheilt werden kann, so wird er für immer abgewiesen.

§. 9.

Während des Accesses — §. 1 No. 3 Alin. 2 — kann der Candidat von der Abtheilung für Domainen und Forste auch commissarisch beschäftigt werden.

§. 10.

Auf diejenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung sich bereits in der Lehre befinden oder eine höhere Forstlehranstalt besuchen, oder von derselben zurückgekehrt sind, leiden die Vorschriften des §. 1 No. 1 und 2 keine Anwendung.

Forstcandidaten, welche das Examen nach der bisher bestandenen Einrichtung vollständig absolvirt und die Censur erhalten haben, sind überhaupt der gegenwärtigen Verordnung nicht unterworfen.

Arolsen, am 1. Februar 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

17

Guard for No 7

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 26. Februar 1856.

Bekanntmachung,

die Neuwahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie die Einberufung der letzteren zum Landtage betr.

Nachdem der vorhinnige Landtag für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den unter dem 22. v. Mts. von ihm gefaßten Beschluß einer wiederholten Vertagung in seiner Sitzung vom 6. d. M. nicht nur erneuert, sondern auch im entschiedenen Widerspruch mit den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen die allgemeine Befugniß in Anspruch genommen hat, sich, so oft er es für angemessen erachte, in einer Diät auf 4 Wochen vertagen zu dürfen und aus diesem Grunde die Auflösung desselben hat ausgesprochen werden müssen; werden allgemeine Neuwahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 17. August 1852 und der zur Ausführung desselben ergangenen Verordnung vom 25. August 1852 hierdurch ausgeschrieben.

Die einschlägigen Behörden haben die hiernach erforderlichen Anordnungen nach Anleitung der gedachten Ausführungs-Verordnung in der Weise zu treffen, daß die Wahl der Wahlmänner

am 16. April d. J.

und die Wahl der Abgeordneten

am 23. April d. J.

als den dazu von uns bestimmten Terminen, vor sich gehen können.

Zugleich werden die in Folge dieses Ausschreibens zu wählenden Abgeordneten in Gemäßheit des §. 52 der Verfassungs-Urkunde eingeladen,

am 5. Mai d. J.

zu einem außerordentlichen Landtage dahier zusammen zu treten.

Arolsen, am 22. Februar 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Berichtigung. Die vorige Nro. trägt irrthümlich die Bezeichnung Nro. 6 und die Seitenzahlen 15—18 statt Nro. 7 u. S. 17—20.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 11. März 1856.

Gesetz,

die Sicherung der Waldeckischen Kassenscheine betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.

Obschon die nach dem Gesetz vom 13. November 1854 — Nro. 9 der Regierungsblätter von 1855 — in Kassenscheinen ausgegebene Summe von 350,000 Thlrn. durch die Bestimmungen in den Art. 2 und 3 jenes Gesetzes hinreichend sicher gestellt worden ist, haben wir dennoch eine Erhöhung dieser Sicherheit im allgemeinen Interesse für räthlich erachtet und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer Stände des Fürstenthums Waldeck, was folgt:

§. 1.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr., ausgegebenen und der Waldeckischen Staatskasse gehörigen Rentenbriefen sollen für 375000 Thlr. durch Unsere Regierung bei der Staats-Schulden-Verwaltung deponirt werden.

Diese deponirten Rentenbriefe haben die alleinige Bestimmung, die Waldeckischen Kassenscheine zu sichern und eventuell einlösbar zu machen.

§. 2.

Um eintretenden Falls sofort mit der Einlösung beginnen zu können, ist die Staats-Schulden-Verwaltung verpflichtet, die bei ihr in Folge der Ausloosung der betreffenden Rentenbriefe — §. 1 — von der Landrentenbank eingehenden Beträge bis zum Belauf von 25000 Thlrn. baar in ihrer Kasse zu halten.

§. 3.

Für die weiter eingehenden Summen hat die Staats-Schulden-Verwaltung gute,

zinstragende — jedoch nicht Waldeckische — Werthpapiere anzukaufen und statt der ausgeloos'ten Rentenbriefe ad depositum zu nehmen.

§. 4.

Nach Verlauf von 10 Jahren muß der nach §. 2 gedachte Baarbestand von der Staats-Schulden-Verwaltung auf die im §. 2 gedachte Weise oder durch Verkauf der sonstigen Werthpapiere (§. 3) auf 50000 Thlr. erhöht werden.

§. 5.

Sobald der in den §§. 2 und 4 bestimmte Kassenvorrath sich durch Einlösungen von Kassenscheinen verringert, ist die Staats-Schulden-Verwaltung gehalten, denselben sofort aus den für die ausgeloos'ten Rentenbriefe eingehenden Beträgen oder durch Verkauf von Rentenbriefen oder anderen Werthpapieren — §§. 1 und 3 — wieder auf die frühere Höhe zu bringen.

Gegeben, Wiesbaden, am 1. März 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 8. April 1856.

Gesetz,

die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 2. December 1854 wegen mehrerer Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Gesetz vom 20. Februar 1851 über den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die im §. 28 des rubricirten Gesetzes enthaltene Bestimmung:

„Bei allen außer einem Processe vorkommenden gerichtlichen Verpflichtungen, wofür in diesem Gesetze keine besondere Taxe enthalten ist, wird 1 Thlr. zur Sportelnkasse erhoben,"

wird dahin modificirt, daß für die Folge gerichtliche Verpflichtungen bezüglich solcher öffentlicher Aemter, mit denen keine Besoldung oder sonstige Belohnung verbunden ist, sportelnfrei vorzunehmen sind.

Gegeben, Wiesbaden, den 29. März 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetzliche Zusatzbestimmung

zu §. 48 der Dienstbotenordnung für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 14. März 1850.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen zu §. 48 der rubricirten Dienstbotenordnung mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Der Dienstherr ist berechtigt, von dem aus rechtsgenügendem Grunde entlassenen Dienstboten Ersatz der nöthigen Mehrausgabe an Lohn für einen an die Stelle desselben gemietheten Dienstboten für die Zeit zu verlangen, auf welche der Entlassene noch gebunden war.

Gegeben, Wiesbaden, am 31. März 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

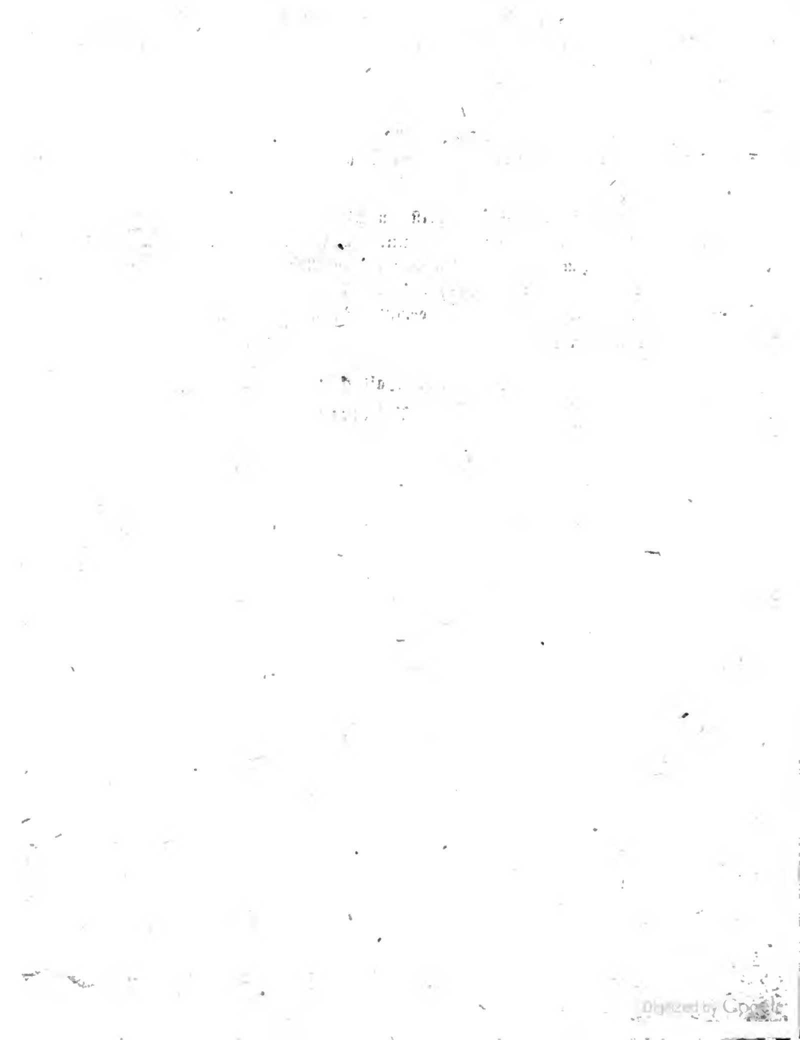
Bekanntmachung,

die der Aktien-Gesellschaft „Waldeckischer Salinen-Verein“ beigelegten Korporationsrechte betr.

Nachdem der laut notariellen Acts de dato Soest den 28. November 1855 unter dem Namen „Waldeckischer Salinen-Verein“ zusammen getretenen, die Auffindung von Steinsalz und Soolquellen im Fürstenthum Waldeck bezweckenden Aktiengesellschaft Höchsten Orts Corporationsrechte beigelegt worden sind, wird dies mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die gedachte Gesellschaft ihr Domicil zu Arolsen genommen hat.

Arolsen, den 5. April 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 22. April 1856.

Aufforderung

an die verschiedenen Behörden 2c. des Landes, die Sudensche Stiftung betr.

Nachdem die zur Verwaltung der von weiland Herrn Bergrath Suden zu Cassel herrührenden Stiftung eingesetzte Direction, bestehend aus den Herren

Staatsrath Schumacher dahier,

Rechtsanwalt von Warnsdorf zu Corbach, in Vertretung des Herrn Kreisgerichtsraths Kleinschmit von hier,

Domänenpächter Schreiber zu Eilhausen,

in Function getreten ist, sehen wir uns veranlaßt, alle einschlägigen Behörden und Beamten hierdurch aufzufordern, vorkommenden Falls die gedachte Direction in ihrer Wirksamkeit nach aller Thunlichkeit zu unterstützen beziehungsweise etwaigen Requisitionen derselben zu entsprechen.

Arolsen, den 9. April 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthum Pyrmont betr.

Das Verbot der Ausfuhr von Pferden, welches durch die Bekanntmachung vom 15. März v. J. — Nro. 7 der Regierungsblätter von 1855 — für das Fürstenthum Pyrmont angeordnet ist, wird mit Höchster Genehmigung hierdurch wieder aufgehoben.

Arolsen, am 18. April 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 13. Mai 1856.

Gesetz,

die Enteignung von Grundstücken zur Anlage neuer und Erweiterung schon vorhandener Todtenhöfe betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ɩc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Wenn die Anlage neuer oder die Erweiterung vorhandener Todtenhöfe für nöthig erachtet wird, so kann die Abtretung der dazu erforderlichen Liegenheiten sowie hiernächst, die Aufhebung der auf letzteren etwa ruhenden Berechtigungen und Servituten verlangt werden.

§. 2.

Für die zur Enteignung kommenden Gegenstände wird eine Entschädigung gewährt, welche sofort nach Feststellung des Betrages und jedenfalls vor der wirklichen Abtretung des Grundstücks beziehungsweise der Aufhebung der Berechtigungen oder Servituten zu leisten ist.

§. 3.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange eine Enteignung stattzufinden habe, entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse im Verwaltungswege.

§. 4.

Zur Entschädigung ist dem zu Entschädigenden gegenüber die betreffende Gemeinde als solche verpflichtet.

§. 5.

Ist die Vornahme einer Enteignung verfügt (cfr. §. 3), so hat das einschlägige

Kreisgericht, auf desfallsigen Antrag des Kreisraths, die angestellten drei Amts-Taxatoren zur Abschätzung der zu expropriirenden Objecte, der auf den Grundstücken stehenden Früchte u. s. w. anzuweisen.

Die Taxation geschiehet an Ort und Stelle, wozu die Interessenten monitorisch zu laden sind. Der Abschätzungsbericht ist hiernächst an das Kreisgericht einzureichen, und von letzterem den Eigenthümern der zu expropriirenden Grundstücke, den Servitutsberechtigten ꝛc. (cfr. §. 1) und dem betreffenden Gemeindevorstande bekannt zu machen.

Will der eine oder andere Theil bei dieser Taxation sich nicht beruhigen, so hat derselbe binnen 10 Tagen bei dem Kreisgerichte schriftlich oder mündlich auf eine andere Abschätzung zu provociren und sich gleichzeitig zu erklären, ob er die weitere Taxation durch die drei Taxatoren eines anderen Kreises — im Fürstenthum Pyrmont durch drei andere zu beeidigende Taxatoren — oder in der Art verlangt, daß jeder Theil einen und das Kreisgericht den dritten Schätzer ernennt.

Bei der zweiten Abschätzung ist wie bei der ersten zu verfahren, das hiernächst erfolgende Taxat mit dem zuerst erkündigten zusammen zu rechnen und gilt die Durchschnittssumme als der für beide Theile unabänderlich feststehende Entschädigungsbetrag.

Die Gebühren der auf erhobene Provocation hinzugezogenen Schätzer trägt der Provocant.

§. 6.

Gleichzeitig mit der Verfügung der Taxation hat das Kreisgericht durch ein Ausschreiben in der Beilage zum Regierungsblatte alle Realprätendenten, seien es Pfandgläubiger, Lehnsherren, Erbpachtherren ꝛc. zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf den Entschädigungsbetrag, bei Verlust ihrer Ansprüche an die betreffende Gemeinde, vorzuladen, demnächst aber im Ungehorsamsfalle den gedrohten Rechtsnachtheil auszuerkennen und die Expropriation förmlich auszusprechen. Von dem Ergebniß hat dasselbe dem betreffenden Kreisrath, sobald der zu leistende Entschädigungsbetrag definitiv festgestellt worden, unter Beifügung des Taxationsberichts entsprechende Mittheilung zu machen.

§. 7.

Sind Realprätendenten aufgetreten, so ist der ermittelte Entschädigungsbetrag aus der Gemeindekasse an das Kreisgericht einzuzahlen, welches denselben so lange zu deponiren hat, bis darüber durch gütliche Einigung der Betheiligten oder durch gerichtliche Entscheidung endgültig verfügt worden ist.

Nach erfolgter Auszahlung der deponirt gewesenen Entschädigungsbeträge und nach geschehener Ausschließung der nicht gemeldeten Ansprüche, sind die auf dem expropriirten Grund und Boden haftenden Hypotheken von dem Kreisgerichte von Amtswegen zu löschen.

§. 8.

Sobald der Taxationsbericht bei dem Kreisrathe eingegangen ist, (cfr. §. 6) hat derselbe die Auszahlung der Taxationssumme an die Eigenthümer der expropriirten Gegenstände beziehungsweise an das Kreisgericht (cfr. §. 7 Alinea 1) zu veranlassen und wegen Ab- und Zuschreibung der Lasten das Erforderliche zu besorgen.

Gegeben, Arolsen, am 7. Mai 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verordnung
wegen Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Für den in Ballen oder Säcken vom Auslande eingehenden rohen Kaffee ist bis auf Weiteres anstatt der bisher bewilligten Tara-Vergütung von 3 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht — Pos. 25 m. a. Abth. II. des für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen und bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zoll-Tarifs — eine Tara-Vergütung von zwei Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht vom 1. Juni d. J. zu gewähren.

Arolsen, den 29. April 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 27. Mai 1856.

Gesetz,

die Wahl der schiedsrichterlichen Commissionen behufs Fixation der Holzberechtigungen — cfr. §§ 40 und 41 der Forstordnung vom 21. November 1853 — betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, soweit solche erforderlich, was folgt:

I. Wahl Seitens der Verpflichteten.

§. 1.

Derjenige Waldeigenthümer, welcher von der ihm im Art. 38 der Forstordnung eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, hat bei Einbringung seines desfallsigen Antrags die seinerseits zu erwählenden Mitglieder der daselbst im Art. 39 genannten Commission dem Kreisrath namhaft zu machen. Der Letztere setzt hiervon die Holzberechtigten alsbald in Kenntniß und entscheidet endgültig über etwaige innerhalb 8tägiger präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, bei ihm einzubringende Einwendungen.

II. Wahl Seitens der Berechtigten.

A. Wahl der Wahlmänner.

§. 2.

Die Einleitung zur Wahl der im Artikel 41 Alinea 1 a. a. O. gedachten Wahlmänner ist auf Anordnung des Kreisraths vom Bürgermeister zu treffen.

§. 3.

Zu diesem Zwecke ist in jeder Gemeinde vom Bürgermeister eine Liste sämmtlicher zum Holzbezug Berechtigten zu entwerfen und 8 Tage lang an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte aufzulegen.

Etwaige Reclamationen gegen die Liste sind nur innerhalb derselben Frist gestatt und beim Gemeindevorstande einzubringen, welcher darüber vor Bekanntmachung d Wahltermins endgültig entscheidet.

§. 4.

Der Wahltermin ist mindestens 3 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu mache

§. 5.

Der Bürgermeister leitet die Wahl; das Protokoll wird vom Gemeinde-Schri führer geführt.

Die Wahl erfolgt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, durch mündli Stimmabgabe zu Protokoll.

§. 6.

Haben alle erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben oder meldet sich auf ferne Aufruf kein Wähler mehr, so erklärt der Bürgermeister die Wahl für geschlossen.

§. 7.

Derjenige ist gewählt, auf welchen mehr als die Hälfte der in der Versammlu abgegebenen Stimmen gefallen sind. Sollte dies bei Mehreren, als gewählt werd sollen, der Fall sein, so entscheidet unter den Gewählten Stimmenmehrheit, bei Stimme gleichheit das Loos. Stellt sich in erster Wahl eine absolute Stimmenmehrheit für bei oder für einen der Wahlmänner nicht heraus, so wird von denen, welche die meis Stimmen haben, die doppelte Anzahl im Vergleich zur Zahl derjenigen, welche gewäl werden sollen, in die zweite Wahl gegeben.

Bei Stimmengleichheit ist erforderlichen Falls durch das Loos zu bestimmen, wel in die zweite Wahl zu gehen haben. Bei dieser zweiten Wahl entscheidet relative Stimm mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 8.

Das Ergebniß der Wahl wird nach beendigter Wahl vom Bürgermeister verkün und den Gewählten schriftlich angezeigt. Dieselben haben, wenn sie die Wahl ablehn wollen, dies binnen 3 Tagen dem Bürgermeister zu erklären.

§. 9.

Ist in dem Termine kein Wähler erschienen, so geht den Berechtigten der fraglic Gemeinde das Wahlrecht verloren. Als nicht erschienen gelten auch diejenigen, wel obwohl gegenwärtig im Termine, doch der Theilnahme an der Wahl sich enthalten.

§. 10.

Verweigert ein zum Wahlmanne Gewählter die Annahme der Wahl, so ist fernerer Wahltermin anzusetzen. Schlägt der in diesem zweiten Termine Gewählte Wahl ebenfalls aus, so erlischt das Wahlrecht der Berechtigten in der betreffenden Gemein

§. 11.

Die Wahlprotocolle sind innerhalb 8 Tagen nach Beendigung der Wahl der Wahlmänner an den Kreisrath einzusenden.

Derselbe gibt solche, sobald sämmtliche Wahlprotocolle bei ihm eingekommen sind, an den Bürgermeister des Kreishauptorts zur Veranlassung der Wahl der beiden Schiedsrichter ab.

B. Wahl der beiden Commissionsmitglieder.

§. 12.

Die Wahl der beiden Commissionsmitglieder geschieht nach Anordnung und unter Leitung des Bürgermeisters des Kreishauptorts, welcher zur Protocollführung den Gemeinde-Schriftführer des Kreishauptorts zuzuziehen hat.

§. 13.

Der Wahltermin ist den Wahlmännern mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§. 14.

In dem zunächst anberaumten Termine ist die Wahl nur dann vorzunehmen, wenn mindestens die Hälfte der Wahlmänner erschienen ist. Hat sich nach Verlauf von zwei Stunden seit dem zum Beginn der Wahlhandlung angesetzten Zeitpunkt eine entsprechende Anzahl nicht eingefunden, so wird ein zweiter Termin anberaumt.

Die ohne genügende Entschuldigung Zurückgebliebenen haben den Erschienenen die verursachten Reise- und Zehrungskosten zu ersetzen. Der Bürgermeister des Kreishauptorts entscheidet über die Entschuldigungsgründe, setzt die zu erstattenden Kosten nach den für Zeugengebühren geltenden Sätzen fest und requirirt wegen deren Einziehung die zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben berufenen Behörden.

In dem zweiten Termine geht die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen vor sich.

§. 15.

In Bezug auf die Wahl der Schiedsrichter, welche gleichfalls durch mündliche Stimmabgabe zu Protocoll geschieht, gelten die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8 und 9, Alinea 2.

§. 16.

Erscheint im zweiten Wahltermine kein Wahlmann, so bestimmt der Kreisvorstand die betreffenden Schiedsrichter.

Dasselbe geschieht, wenn in sämmtlichen Gemeinden des Kreises die Wahlen der Wahlmänner erfolglos geblieben sind.

§. 17.

Weigert der zum Schiedsrichter Gewählte die Annahme der Wahl oder ist die

Wahl auf einen Unfähigen gefallen (§. 19), so wird eine nochmalige Wahl angeordnet. Tritt der eine oder andere Fall auch hier ein, so erfolgt die Bestimmung der betreffenden Schiedsrichter durch den Kreisvorstand.

§. 18.

Die Wahlprotocolle sind innerhalb 8 Tagen nach der Wahl an den Kreisrath zur Veranlassung des weiter Erforderlichen einzusenden.

III. Generelle Bestimmungen.

§. 19.

Zum Schiedsrichter kann ebenso wenig ein Betheiligter als ein Diener eines Betheiligten gewählt werden.

§. 20.

Etwaige Reclamationen gegen die Wahlen oder das Wahlverfahren unter II. A und B. sind nur innerhalb der im §. 11 beziehungsweise §. 18 gedachten achttägigen Frist zulässig und bei dem Kreisrath einzugeben, welcher endgültig darüber entscheidet.

§. 21.

Der Artikel 41 der Forstordnung vom 21. November 1853 tritt, soweit er mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch steht, außer Kraft.

Gegeben, Arolsen, am 20. Mai 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Barnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 3. Juni 1856.

Bekanntmachung,

den zwischen den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten — mit Ausschluß Hannovers — und der Republik Mexiko abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird nachstehender Vertrag, welcher von Wort zu Wort lautet:

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Albert's des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko: Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vicepräsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und ebenso in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Imgleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß

das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Lokal-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu wählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichem was die Befugniß, über persönliches Ver-

iögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise
ı verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative
nd Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben
nterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden
ntrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen,
er aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten
fährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten
ehörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grund-
ücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen
heils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein
llte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag
won ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates
ı beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen
ıf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die
eligion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen
s schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts
nießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten
erdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art
nd unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nicht-
tholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen
nterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst auf-
altenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu
stimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des
deren angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen
irfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des
ındes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende
andlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt
erden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Imgleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht
it Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation

oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art,

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dies allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten, sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Parteien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde

ne Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der ehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sfort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers usgenommen.

Die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren nteressen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten ürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe es Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung der Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht s sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke er Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die ompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamten sich wenden und die erwähnten Deserteure chriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch ndere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen im Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letztere noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexico's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert und fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.**
(L. S.)

(sig.) **Manuel Diez de Bonilla.**
(L. S.)

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrages getroffenen Abreden:

1. die Worte im Artikel 4:

   „vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde“

   sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Producte“ ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

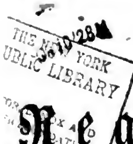
2. die Worte im Artikel 14:

   „und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthalts,“

   den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Localbehörden ihres resp. Aufenthalts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Arolsen, den 26. Mai 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Donnerstag, den 31. Juli 1856.

Verordnung,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Gemäßheit des Art. 2 des Vertrags vom 3. September 1853, die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem betr., und des Art. 2 des Vertrags vom 3. September 1853, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr., unter Aufhebung des Gesetzes vom $^{26}/_{27}$. Januar 1842 wegen Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuern.

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. Septbr. beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

2. Wie solche erhoben wird:

a. auf den Grund specieller Gewichts-Ermittelung.

§. 2.

a. In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande

verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Wage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben auf die Wage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b. In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Wage verwogen, und es werden, behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

c. Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d. Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäfte beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b. im Wege der Fixation.

§. 3.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Ernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der Steuerbehörde vorbehalten.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6. Beschränkungen des Betriebs.

§. 7.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der Steuerbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen Statt finden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrollirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebs-Räume und Geräthe.

§. 8.

a. Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die

Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs, schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens 8 Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 10.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 11.

a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b. Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolleuren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von dem Provincial-Steuerdirector zu Münster besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 12.

a. Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 13.

a. Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach

Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2, b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

8. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle-Vorschriften.

§. 15.

Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 8

bis 14 ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 16.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 76 und 77 des Gesetzes vom 20. Dec. 1831 in Betreff der Steuer von Branntwein und Bier in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 72, 74, 75 und 78 des gedachten Gesetzes vom 20. December 1831 enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuer-Defraudation.

§. 17.

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht oder zu entziehen versucht (§. 31 des Strafgesetzbuchs), hat die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 18.

Dieser Strafe verfällt namentlich derjenige, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angibt, — oder falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angibt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.



Kann in den Fällen unter 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 27 oder 28 Statt. Endlich wer

4) durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in diesem Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

a. im ersten Falle.

§. 19.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 20.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von zehn bis Einhundert Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

b. im ersten Rückfalle.

§. 21.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach den §§. 19 und 20 eintretende Geldbuße verdoppelt.

c. bei ferneren Rückfällen.

§. 22.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 21 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 23.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter No. 2 und 3 des §. 18 gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder

2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e. Strafe der Theilnahme.

§. 24.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.

a. wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 25.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

b. wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 26.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 25, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 27.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angibt, oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thlr. erhöht wird.

b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

§. 28.

Die Uebertretung solcher, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften,

auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

§. 29.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 30.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 86 bis 90 incl. des im §. 16 gedachten Gesetzes vom 20. December 1831.

B. Straf-Verfahren.

§. 31.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 20. December 1831, §§. 91 bis 98 incl. und §. 100 zur Anwendung.

§. 32.

Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

Gegeben, Arolsen, den 18. Juli 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

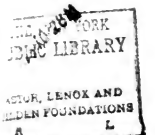
Bekanntmachung,

das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, betr.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 20. Januar 1854 — Nro. 5 der Regierungsblätter von 1854 — veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Arolsen, den 16. Juni 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs=Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 19. August 1856.

Gesetz,

die Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. Aug. 1852 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, sowie des ersten und zweiten Alinea des §. 5 des rubricirten Gesetzes sind aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Vorschriften:

§. 2.

In jeder Ortsgemeinde, deren Einwohnerzahl 600 nicht erreicht, werden 3, in Gemeinden von 600 bis 900 Einwohnern 6, in Gemeinden von 900 bis 1600 Einwohnern 9, in Gemeinden mit 1600 und mehr Einwohnern 12 Wahlmänner gewählt.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger (§. 39 der Gemeinde-Ordnung vom 16. August 1855) in der Weise, daß aus der Zahl derselben jede Abtheilung (§. 40 der Gemeinde-Ordnung) ein Drittheil der Wahlmänner wählt, ohne dabei an die Gemeindebürger der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 4.

Im Uebrigen regelt sich der Wahlact nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths (§. 41 bis 51 incl. der Gemeinde-Ordnung.)

Gegeben, Pyrmont, am 2. August 1856.

Georg Victor.

In Vertretung:

L. Klapp. C. Bauer. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen, am 22. Juli 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des andern Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1. Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus dem Erzeugungslande herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche

Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1. Die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butenbieck, Timmersloge, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
3. die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollverein gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man über-

eingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhafen, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen,
3. grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, imgleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4. ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5. gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6. Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht

daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen allen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und, der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf

der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landes-Beamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehaltlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden

werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betr Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Thlrn. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter No. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügender

Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichts-Beamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich eine Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1 No. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage

steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controle-Gebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lager-Gebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $1/_{36}$ } Thaler für den Centner
„ nasse „ $1/_{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Vollzugs-Commission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3. der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

   a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

   e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

   f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-

Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuer geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chaussee, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4. Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel.
5. Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen im gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischerseits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober Zollkollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungs-Bezirk des Ober-Zollkollegiums zu Hannover wird Bremischerseits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14.) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiet des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,
b) das Bier und
c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, so wie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Möst von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer so wie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 9. September 1856.

Bekanntmachung

des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen Bestellung des Königlichen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilproceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 5. Juli 1856, ratificirt am 18. Juli 1856.

Nachdem mit der Krone Preußen der nachstehende Vertag wegen Bestellung des Königlichen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilproceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont abgeschlossen worden ist, wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 19. August 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal zu Berlin die Functionen eines obersten Gerichtshofes in Civilproceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck uud Pyrmont zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen Bestimmungen die ernannten Bevollmächtigten, und zwar

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Legationsrath Hellwig und
der Geheime Ober-Justizrath Bischoff
und Fürstlich Waldeckischer Seits:
der Geheimerath und Regierungs-Präsident Winterberg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Ober-Tribunal zu Berlin bildet in Civilproceßsachen den obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des Königlich Preußischen Ober-Tribunals die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die richterlichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Civilproceßsachen ergehen unter der Formel:

> in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staats-Vertrages vom 5. Juli 1856.

Artikel 4.

In den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königliche Preußische Ober-Tribunal gelangenden Civilproceßsachen haben nur die bei dem Letzteren angestellten Rechts-Anwälte das Recht, die Parteien vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

Die Gebühren derselben sind nach den Fürstlich Waldeckschen Gesetzen in Ansatz zu bringen.

Artikel 5.

Der Fürstlich Waldeckschen Staats-Regierung steht auf die Organisation und die Besetzung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals eine Einwirkung nicht zu.

Artikel 6.

Insoweit die Fürstlich Waldecksche Staats-Regierung eine Auskunft über die Lage einer oder anderen der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Ober-Tribunal gelangten Civilproceßsachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich Preußischen Justiz-Ministerium in Communication treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Ober-Tribunal ergehen.

Artikel 7.

Die Fürstlich Waldecksche Staats-Regierung verpflichtet sich, in Rücksicht auf die von dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal als höchstem Gerichtshofe in Civilproceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übernehmenden Arbeiten, an die Königlich Preußische Staats-Kasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen. Die Feststelluug dieser Summe bleibt besonderer Verabredung vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das Königlich Preußische Ober-Tribunal in den einzelnen, aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die, in den Fürstlich Waldeckschen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der Fürstlich Waldeckschen Staats-Regierung mitgetheilt werden, und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische General-Staats-Kasse zu Berlin abzuführen.

Artikel 8.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. October d. J. Von dem Vertrage zurückzutreten, soll jedem der beiden contrahirenden Theile nach fünf Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 5. Juli 1856.

(L. S.) (gez.) Friedrich Hellwig. (L. S.) (gez.) Carl Winterberg.
(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm Bischoff.

Gesetz,

die Bildung einer Revisionsinstanz in Civilproceßsachen betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Gegen der Rechtskraft fähige Erkenntnisse des Obergerichts — cf. §. 44 des Gesetzes vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprocessen – soll fortan die Revision als ordentliches Rechtsmittel in folgenden Fällen gestattet sein:

1) wenn das Obergericht als Gerichtshof erster Instanz erkannt hat;
2) wenn die Beschwerde Familien- oder Standesverhältnisse oder Ehesachen allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
3) wenn und in soweit, im Falle, daß die Beschwerde lediglich Vermögensrechte betrifft, durch die in der Appellationsinstanz ergangene Entscheidung des Obergerichts ein untergerichtliches Erkenntniß abgeändert worden, zugleich der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde schätzbar ist und der Werth desselben den Betrag von 1000 Thlr. erreicht.

§. 2.

Die Parteien haben indeß, falls die Bedingungen sowohl der Revision, als der Richtigkeitsbeschwerde (cf. §. 55 des Gesetzes vom 10. Juni 1850) vorliegen, die Wahl unter beiden.

§. 3.

Trifft mit dem Rechtsmittel der Revision dasjenige der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht jene dieses nach sich. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in solchem Falle als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln, auch über beide in demselben Erkenntnisse zu entscheiden.

§. 4.

Das schriftliche Vorverfahren in der Revisionsinstanz findet vor dem Obergerichte statt. Bei demselben ist das Rechtsmittel einzuwenden und die Rechtfertigung und Vernehmlassung einzureichen.

Imgleichen erläßt das Obergericht die zur Berichtigung der Förmlichkeiten erforderlichen Auflagen an die Parteien und ist befugt, das Rechtsmittel wegen Mangels derselben zu verwerfen.

Auch Restitutionsgesuche gegen processualische Versäumnisse, sowie Fristgesuche und die darauf zu erlassenden Verfügungen gehören zunächst vor das Obergericht.

§. 5.

Im Uebrigen erfolgt die Leitung des Verfahrens, sowie die Entscheidung durch einen Senat des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin.

§. 6.

Das Rechtsmittel der Revision muß innerhalb einer zehntägigen Nothfrist, welche mit dem auf die Insinuation oder Publication folgenden Tage zu laufen beginnt und mit dem darauf folgenden 10. Tage zu Ende geht, eingewendet und bei Strafe des Verlustes innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einwendung an gerechtfertigt werden.

Zur Beantwortung der Rechtfertigungsschrift wird eine sechswöchige Frist vorgesetzt.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet oder die dazu gestattete Frist abgelaufen, und ist das über Berichtigung der Förmlichkeiten etwa eingeleitete Verfahren beendigt, so werden die Acten zur weitern Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Obertribunal eingesandt.

§. 7.

Verfügungen, welche das Obergericht im Vorverfahren erlassen hat (cf. §. 4) können von den Parteien bei dem Obertribunal angefochten werden.

Handelt es sich jedoch dabei um Verwerfung der Revision wegen Mangels in den Förmlichkeiten, so wird die Verfügung unanfechtbar, sofern nicht dagegen innerhalb

sechs Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, von dem Revidenten Remonstration erhoben worden ist.

Wird die Remonstration innerhalb jener Frist erhoben, so hat das Obergericht den Revisen hierüber zu hören, auch, falls dieß nicht bereits geschehen, die Sache vollständig verhandeln zu lassen und sodann nach Maaßgabe des §. 6 mit Einsendung der Acten an das Obertribunal zu verfahren.

§. 8.

Das Obertribunal ladet die Parteien zur mündlichen Verhandlung in einem öffentlichen Termine vor und verfährt dann weiter nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 14 unten.

§. 9.

Die Erkenntnisse des Obertribunals können nicht durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Dieselben werden nebst den Acten dem Obergericht übersandt, welches sie den Parteien oder deren Stellvertretern bekannt zu machen hat.

Auch werden alle übrige Verfügungen des Obertribunals den Parteien durch Vermittelung des Obergerichts zugefertigt, es sei denn, daß die Parteien Anwälte bei dem Obertribunal bevollmächtigt haben, in welchem Falle diesen die Verfügungen direct zuzustellen sind.

§. 10.

Die Versäumung der im Revisions- beziehungsweise Remonstrations-Verfahren vorkommenden Fristen und Termine hat ohne Weiteres den Verlust des Rechts auf die vorzunehmende Handlung zur Folge.

Eine Verlängerung der Fristen, sowie eine Verlegung der Termine kann nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, welche in der Sache selbst liegen, stattfinden.

§. 11.

Nur die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwälte sind befugt, die Parteien vor diesem Gerichtshofe zu vertreten; jedoch ist den hiesigen Anwälten die Anfertigung der Schriften gestattet.

§. 12.

Die Gerichtskosten sind nach den in den hierländischen Gesetzen für die Appellationsinstanz gegebenen Bestimmungen anzusetzen. Eine besondere Sportulirung des im §. 7 erwähnten Remonstrationsverfahrens findet indeß nicht Statt.

§. 13.

Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach den desfallsigen im hiesigen Lande geltenden Gesetzen und werden für die Anfertigung der Schriftsätze zwei Drittheile;

für die Vertretung bei der mündlichen Verhandlung aber die Hälfte des Bauschsatzes der Appellationsinstanz gut gethan.

§. 14.

Im Uebrigen kommen die bestehenden civilprocessualischen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften in den §§. 44 bis 53 des Gesetzes vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprocessen, soweit dieselben nicht durch Vorstehendes modificirt sind, auch bei den Revisionssachen zur Anwendung.

§. 15.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Obergerichts (cf. §. 65 des Gesetzes vom 10. Juni 1850) entscheidet das Obertribunal:

1) wenn das Obergericht die erste Instanz bildet,
2) in denjenigen Rechtssachen, in welchen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjects die Revision zulässig ist (cf. §. 1 Nr. 2.)
3) in allen Fällen, wo der nach Gelde schätzbare Werth des Streitobjects den Betrag von 1000 Thlr. erreicht.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des gedachten §. 65 des Gesetzes vom 10. Juni 1850.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am ersten October d. J. in Kraft und findet auch auf alsdann bereits anhängige Rechtssachen beim Zutreffen der Voraussetzungen des §. 1 in allen Fällen Anwendung, wo seit Eröffnung (§. 6) des betreffenden Obergerichts-Erkenntnisses noch nicht 10 Tage verflossen sind.

Gegeben, Pyrmont, am 22. August 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

ie Aufhebung des §. 13 alinea 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 und die an dessen Stelle tretenden Vorschriften betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen unter Aufhebung der Vorschrift im 2. Alinea des §. 13 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Ueber Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Obergerichts in Civilsachen (vergl. §. 54 ff. des Gesetzes vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprocessen) erkennt, wenn eine der Parteien vor dem Actenschluß darauf anträgt, das Königlich Preußische Obertribunal zu Berlin. Es kommen in diesem Falle die in dem Gesetze vom gestrigen Tage, die Bildung einer Revisions-Instanz in Civilproceßsachen betr., erlassenen Vorschriften der §§. 7, 8, 9, 11, 12 und 13 zur Anwendung.

Erfolgt kein solcher Antrag, so erkennt das Obergericht, jedoch müssen in diesem Falle andere Re- und Correferenten bestellt werden.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten October laufenden Jahrs in Kraft.

Gegeben, Pyrmont, am 23. August 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

den persönlichen Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses einschließlich dessen gräflicher Linie haben in allen privatrechtlichen Angelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand beim Obergericht.

§. 2.

In Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren erster Instanz nach den in dem Gesetz vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprocessen gegebenen Vorschriften, jedoch mit den Abweichungen, daß im Vorverfahren alle Sätze der Parteien schriftlich einzureichen sind und daß kein Instructionsrichter ernannt wird, vielmehr die Verhandlung der ganzen Sache in der Regel vor dem gesammten Obergericht statt findet.

Auch steht es diesem zu, für die im Vorverfahren von den Parteien abzugebenden Handlungen statt der Termine Fristen zu bestimmen, deren Nichtbefolgung dieselben Rechtsnachtheile nach sich zieht, als die Nichtbeobachtung der für das Verfahren vor den Kreisgerichten vorgeschriebenen Termine.

§. 3.

Diejenigen Rechtssachen, in welchen am Tage der Publication dieses Gesetzes bereits die Klage bei einem Kreisgericht erhoben worden ist, sind nach den sonst geltenden Vorschriften ferner zu behandeln und zu Ende zu führen.

§. 4.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Obergericht sich nach den in dieser Beziehung bestehenden, zunächst für die Kreisgerichte geltenden Vorschriften sowohl im allgemeinen als auch insbesondere bezüglich des Ansatzes der Gerichtskosten zu richten.

Gegeben, Pyrmont, am 28. August 1856.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den Stärkegehalt des Branntweins und dessen Ermittelung und Feststellung betreffend.

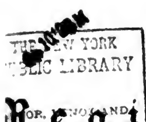
Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Der Minimal-Stärke-Gehalt des in den Wirthschaften zu verzellenden, der Polizeitaxe unterliegenden Branntweins soll für die Folge 40 Grade nach dem geeichten Trallesschen Areometer betragen und das ebengedachte Instrument bei Ausmittelung und Feststellung der Stärke des Branntweins künftighin ausschließlich zum Grunde gelegt werden.

Die einschlägige Verordnung von 3. August 1808 tritt in so weit sie mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch steht hierdurch außer Kraft.

Arolsen, am 25. August 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 16. September 1856.

Bekanntmachung,

das im Königreich Preußen erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen betr.

In Gemäßheit des Artikel 2 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen, unter dem 3. März 1854 publicirten Postvertrags wird mit Höchster Genehmigung das nachste- nd abgedruckte, von dem Königlich Preuß. Ministerium für Handel, Gewerbe und ffentliche Arbeiten erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 852 — Nr. 25 des Reg. Blatts vom Jahre 1852 bzw. Nr. 20 des Reg. Blatts om Jahre 1854 — hierdurch zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen, am 16. August 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene eglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oester- chischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung r Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen sten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden nerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nach- lgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und ver- hlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zu[stel-]lung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Po[st] Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf [statt] des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben [darf] noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung glei[ch] zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern n[ach] dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß dam[it] weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wi[rd.]

Der etwaige Frankirung-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteig[en.] Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sen[-]dungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks kön[nen] die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßig[er] Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Ve[r-]packung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Bri[efe] über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfun[d] angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behand[elt,] wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf [der] Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zu[m] Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegen[-]ständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich ve[r-]schlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bog[en] Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendun[g] (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), u[nd] wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sach[en] mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußische[n] Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß wenn die Sendung nicht n[ach] einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand de[s-]selben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder [die] Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlo[ssen] ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke m[it] und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demse[l-]ben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, od[er] aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern all[ein]

stehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln figurirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versendet werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn dies zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung

…ach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln …in Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten …, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der …dresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr“, ausdrückt und unterschreibt. Wird über die …endung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absen…ers auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, …ermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, …o hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschrifts…widrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung …mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdrang oder Druck und sonst leicht …ntzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-…Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knall…uecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kienrußschwärze ist zur Beförderung …mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der …bigen Art erhalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung …es Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Lan…desgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, …unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, …önnen von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, …o wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Post-…verwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffen…heit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu ver…langen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen …Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere …enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, …welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beför…derung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den …Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich …April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen …erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich über…steigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, …sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, …zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung …unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Post…bezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde beson…ders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie …oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinn-

listen, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth excl.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort »recommandirt« ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: »gegen Ablieferungsschein« (»Retour-Recepisse«) auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen

nlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte ndungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porte eine bühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie ch anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der schädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder stigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, d es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der ndung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so t der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von rsbabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Docunten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte rderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch s einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem lde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des utsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugeſen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben rden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommdirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne rths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der trag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

merkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung nkirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^{1}/_{4}$ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. oder 87 $^{1}/_{2}$ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks zuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

»Vorschuß oder Nachnahme . . . .«

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   - von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 "
     - b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . ½ "
2. bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   - für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§ 21.

Expreßbriefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

»durch Expressen zu bestellen«

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellungen am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr.

im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§ 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Orginal-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses u. Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen,

welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignation) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 „

c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . . . . 2 „

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten unbeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von r Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht erschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und rüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefäger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:
a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:
a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender »durch Expressen« zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem an-

deren Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung des[illegible] den, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 17) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen“

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhn-

lichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienst- iden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete örigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stem- der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem rthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, st dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der t abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular Ablieferungschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungs- ine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Be- tbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu ;en, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe t von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem rthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Be- ge der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen ittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt den, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- n Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere stimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzah- ngen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, r, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in sol- m Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. Wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als un- llbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden

und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: »Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.« wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Coursbabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt



Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld 2c. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Enfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben: *g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden*

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr. außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. *h) Berichtigung der Kosten.*

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-anstalten

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Halte-punkten

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit d. Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsort von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei der Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den g und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben richtig angegeben sei, nicht mehr zulassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer sten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

d es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen ch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmen Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein assagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern ser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses legt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und uß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen v. Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht na einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

is zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis n diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station h weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen uf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befinet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meienzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer rwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und emgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, n so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur n so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurück bleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

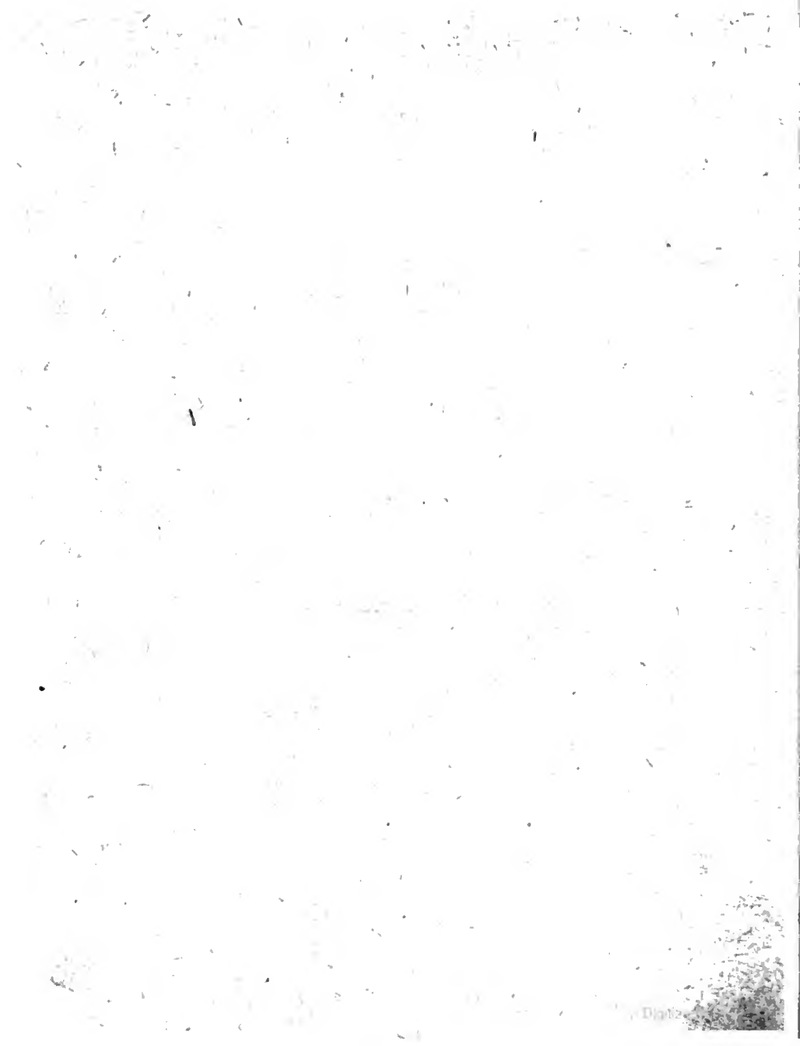
Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen dem vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.



Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schieß-
pulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der
Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: (Zahlungssätze a) für die Pferde.)

für ein Extrapostpferd — — — — — — — — — — — — $12\frac{1}{2}$ Sgr.

für ein Courierpferd — — — — — — — — — — — — — $17\frac{1}{2}$ "

Das Wagengeld beträgt: (b) Wagengeld.)

für einen offenen Stationswagen pro Meile — — — — — — — — 4 "

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile — — — — — — — — — — — — — 4 "

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile — — — — $7\frac{1}{2}$ "

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile $7\frac{1}{2}$ "

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des
Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.
Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen,
wenn aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünkt-
liche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen
die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der
nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter
erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt,
die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-
wagen auf jeder Station 4 Sgr. (c) Wagenmeister-Gebühr)

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der
Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen: (d) Schmiergeld.)

a) wenn mit Fett geschmiert wird — — — — — — 3 Sgr.

b) wenn mit Theer geschmiert wird — — — — — 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material
selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht
von der Post gestellt wird.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. (e) Erleuchtungs-Kosten.)

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen
Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, derge-
stalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Mi-
nuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den
Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

Das Chausseegeld beträgt: (f) Chausseegeld.)

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile — — — — — 1 Sgr.

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.

für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile — — — — — — — — — — — — — — Sgr. 4 Pf.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten
Local-Tarifen bezahlt. (g) Communications-Abgaben.)

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung (h) Postillon-Trinkgeld.)

mit 2 Pferden auf die Meile — — — — — — — — 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile — — — — — — $7\frac{1}{2}$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile — — $7\frac{1}{2}$ „
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 „

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückzahlung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung v. Extrapost- u. Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung v. Extraposten 2c.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat der

selbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernnng abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über [ei]ne Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten [Po]st-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich [b]is zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung [g]egeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine [S]tation hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese [S]tation ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Eintrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirk[li]che Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt[en, vorli]egenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den beste[he]nden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — [ge]geben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-[P]unkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine [M]eile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die [wirk]liche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher [Best]immungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder [E]isenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu [die]sem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile [Z]ahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel-[m]eilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträ[ge]n für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	1/4 Sgr.
„	4	„	5	„	6	„	„	1/2 „
„	7	„	8	„	9	„	„	3/4 „
„	10	„	11	„	12	„	„	1 „

angesetzt.

c) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes, und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beseitigung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen — — — —	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen — — — —	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen — — — —	20 Sgr.
über 60 Meilen — — — — — — —	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsort für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- 2c. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung statigefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zu

Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt nd. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und nament- ich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis ur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von hm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeb- ich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald er Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach em Umfange und der Schwere der Ladung. *Bespannung.*

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. *a) Wege.*

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwe- rem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen ob sie die Wege- pur halten. *b) Wagen.*

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. *c) Ladung.*

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu — — — — — —	80	Pfund
1 Vache zu — — — — — — —	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu — — — —	50	"
1 Mantelsack zu — — — — — —	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsatz nicht überschreiten.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: *c) Pferdezahl.*

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung Pfund.	Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinewand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnallstühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vor-legt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt nach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach n obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem m Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-nstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei r Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, ndern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die ter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, nn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann ver-ngen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in nem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hier-ch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, ittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des eisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte hwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu rlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegrün-te Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher chwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr rk ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich it einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen n Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen chwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von d. Normen aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur Gunsten der Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche d wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pfer-zahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stations-g geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der aus-hmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz rschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen erdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorge-llten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende uß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen ssen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die rderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) rfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht tweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden d den betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende niger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Ein-ndung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. en so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn h der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten rden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen	Couriere								Extraposten							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	M.	St.	Min.	St.	M.	St.	Min.	St.	M.	St.	Min.	St.	M.	St.	M.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	[illegible]
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	[illegible]
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	[illegible]
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	[illegible]
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	25
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	[illegible]
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	[illegible]
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	[illegible]
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	[illegible]
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	[illegible]
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	[illegible]
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	[illegible]
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege fest-
gesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer
Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuwei-
en haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den
icht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze
Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon
ine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 chaussirte Meilen mit — — — — — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 unchaussirte Meilen mit — — — 1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt — 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Weghemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung
rschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches
Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet,
ur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern.
Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher
einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhal-
tens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das
Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit
keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone.
a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete
versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit
em Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz
ür ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Drosch-
en ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem
Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige
Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beför-
derung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der
Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets
lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke
erlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die
Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur
so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen
verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich
begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten
ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den
gen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifähr. Gegenseitiges Uebersagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßig. Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen, a) in Bezug reitende Couriere.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken voraus ausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen

rdert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der t in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schneln Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene illon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverm Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die en Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes ständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Posthalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sichert dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden ntelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extralen in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei urierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reiider Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäß. Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen d auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung Behältnisse behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielhr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen r zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden d ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf nz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und em Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der gelmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung,

der zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bezüglich
Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 27. Januar 1847 getroffenen weiteren Uebereinkunft

---

Die nachstehende weitere Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zollverei
und dem Königreich beider Sicilien wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlau
des Fürsten zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemac

Arolsen am 3. September 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und St
system angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Des
Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's, und Meisenheims; als auch im N
men der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Baierns, Sachsens, Hannove
(einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, Kurhessens, Großherz
thum Hessens (einschließlich des Amtes Homburg) der den Thüringschen Zoll- und Handelsve
bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sach
Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondersh
sens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz — Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien St
Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wun
beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Ha
delsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständni
übereingekommen festzusetzen, was folgt:

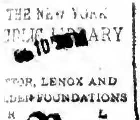
Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt bewilligte Be
handlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schifffahrts
und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des an
deren Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmunge
der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollve
eins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847. auch auf diejenigen Schiffe der ve
tragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach
Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter
Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung
die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 hab
und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigt
Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklä
rung Sr. Excellenz des Herrn Commandeurs Carafa de Traetto, betraut mit dem Ministerium de
auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs des Königreichs beider Sicilien, ausgewechs
werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Declaration die Re
ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel den 7. Juli 1856.

C. B. Canitz.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 28. October 1856.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

den 24. November d. J.

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 23. October 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Verordnung vom 8. December 1855 wegen Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.

Nachdem die Verordnung vom 8. December 1855, die zeitweise Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr., auf Grund der bestehenden Zoll- und Steuer-Verträge mit Höchster Genehmigung vom 1. November d. J. an außer Kraft gesetzt worden ist und daher von dem gedachten Tage an die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein wieder zu entrichten ist, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Steuervergütung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Procent Alcohol nach Tralles festgesetzt worden ist.

Arolsen am 8. September 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die der Actiengesellschaft zur Benutzung der Mineralquellen zu Wildungen beigelegten Corporationsrechte betr.

Nachdem der Actiengesellschaft zur Benutzung der Mineralquellen zu Wildungen Höchsten Orts Corporationsrechte beigelegt worden sind, wird dies mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die gedachte Gesellschaft ihr Domicil zu N. Wildungen genommen hat.

Arolsen am 20. September 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850
nd zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis
m 1. October k. J. die Herren

Obergerichtspräsident von Hanxleden,
Obergerichtsrath Severin und
Obergerichtsrath Langenbeck

nannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arolsen am 27. September 1856.

Fürstlich-Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Zollfreiheit für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl- und andere Mühlenfabrikate betr.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen
orden ist, die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getraide und Hül-
nfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte
örner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis
nde December 1856 auszudehnen, wird dies mit Bezugnahme auf das Ausschreiben
m 1. October v. J. — Nr. 22 der Regierungsblätter – hierdurch zur öffentlichen
enntniß gebracht.

Arolsen am 6. October 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich. Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 28. October 1856.

Bekanntmachung

des Recesses vom 16. Juli 1853, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, sowie des zu § 10 desselben aufgenommenen Separatprotocolls vom gleichen Tage.

Der unten abgedruckte Receß vom 16. Juli 1853, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, nebst dem zu § 10 desselben aufgenommenen Separatprotocolle vom nämlichen Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 9. October 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Zu Ausführung des §. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 ist zwischen der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten, in Höchstdessen Special-Auftrage, und den zu einem ordentlichen Landtage versammelten Ständen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont über die Verhältnisse des Domanial-Vermögens folgender Receß, unter Aufhebung der früheren demselben entgegenstehenden Verträge und Bestimmungen, geschlossen worden:

§. 1.

Das Domanial-Vermögen begreift, einschließlich der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Zehnt- und sonstigen Ablösungs-Gelder, alle diejenigen Vermögensstücke, welche bis zum Jahre 1848 als Bestandtheile desselben angesehen und von der Domainen-Kammer als Domanial-Vermögen verwaltet wurden, unbeschadet jedoch derjenigen Veränderungen, welche seit 1848 durch Erlasse oder im Wege der Gesetzgebung den Unterthanen gegenüber eingetreten sind und derentwegen auf jede weitere, nicht durch die Gesetze vorgesehene Entschädigung verzichtet wird.

§. 2.

Aus dem Domanial-Vermögen scheiden alle diejenigen Rechte und Gerechtsame aus, welche lediglich als Ausfluß der Landeshoheit, insbesondere der Justiz-, Lehens- und Finanzhoheit oder als Regalitätsrechte zu betrachten sind.

§. 3.

Die im §. 2 erwähnten Rechte und Gerechtsamen gehen mit allen ihren Erträgnissen für immer

auf den Staat über, welcher dagegen alle aus dem hoheitlichen Verhältnisse fließenden Verbindlichkeiten und Lasten dergestalt übernimmt, daß das Domanial-Vermögen zu den Kosten der Staats-Verwaltung nur noch in so weit beizutragen hat, als dies in den nachfolgenden Bestimmungen des §. 8 beziehungsweise des im §. 10 bezeichneten Protokolls vorgesehen ist.

§. 4.

Zur Ausscheidung des Domanial-Vermögens nach den bestehenden Grundsätzen ist, gesondert für das Fürstenthum Waldeck und das Fürstenthum Pyrmont, eine specielles Inventar, sowie ein Verzeichniß derjenigen Lasten aufgestellt worden, welche als auf besondern Rechtstiteln beruhend, dem Domanial-Vermögen verbleiben.

§. 5.

Die Regierung führt, unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit, jedoch getrennt von der Staats-Finanz-Verwaltung, im höchsten Auftrage die Verwaltung des gesammten Domanial-Vermögens und zwar gesondert für das Fürstenthum Waldeck und für das Fürstenthum Pyrmont.

Ausgeschlossen von dieser Verwaltung bleiben jedoch diejenigen Vermögensstücke, welche der Selbstbenutzung des Fürstlichen Hauses nach Inhalt des ersten Abschnittes der Inventare vorbehalten sind.

§. 6.

In Bezug auf die Verwaltung des Domanial-Vermögens sind den Ständen dieselben Rechte zugestanden, welche sie gegenüber der Staats-Finanz-Verwaltung verfassungsmäßig auszuüben haben. Insbesondere bedürfen Veräußerungen und Verpfändungen der Domanial-Stücke, sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, ihrer Zustimmung. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanial-Verwaltung bilden Positionen des ordentlichen Budgets.

§. 7.

Aus den Einkünften des Domanial-Vermögens wird vorab der standesmäßige Unterhalt des Fürsten und des Fürstlichen Hauses bestritten, alle gegenwärtige und zukünftige Apanagen, Mitgiften, Aussteuern, Witthümer rc. der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie mit eingerechnet.

Zu diesem Behufe werden die im Separatprotolle näher bestimmten Naturalien aus den vorhandenen Domanial-Beständen entnommen.

Außerdem wollen Seine Durchlaucht der Fürst für Sich und Höchstderen Nachfolger in der Regierung ein für allemal eine Grenze bezeichnen, innerhalb welcher es dem Ermessen des regierenden Fürsten vorbehalten bleibt, die jährlichen Baar-Entnahmen aus den Domanial-Einkünften, je nach den Bedürfnissen des Fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes zu bestimmen.

§. 8.

Sobald das Domanialvermögen über die obige Grenze hinaus, nach Erfüllung aller auf demselben ruhenden Lasten, einen Rein-Ueberschuß gewährt, wird derselbe bis zur Höhe von zehntausend Thalern ganz und darüber hinaus zur Hälfte dem Lande überlassen. Die andere Hälfte der dieses Präcipuum des Landes überschreitenden Ueberschüsse verbleibt, als Revenüen-Zugang, dem Durchlauchtigsten Fürstenhause.

§. 9.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Rechte des Fürstlichen Hauses an dem Domanial-Vermögen bei dem durch die Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 wieder hergestellten Verhältnisse.

§. 10.

Gleichzeitig mit diesem Receß ist über die Ausführung sowie zur näheren Erläuterung desselben

den ein Separat-Protokoll aufgenommen worden, dessen Bestimmungen mit den vorstehenden Festsetzungen in gleiche Kraft und Verbindlichkeit treten.

Arolsen, am 16. Juli 1853.

Im Specialauftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Fürstlich Waldeckische Regierung.

(gez.) Winterberg. L. Klapp.

(L. S.) Varnhagen.

Namens und im Auftrage des gemeinschaftlichen Landtags für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, auf Grund des anliegenden ständischen Beschlusses vom 13. Juli 1853:

Der Vorsitzende:

(L. S.) (gez.) Steineck.

Separat-Protokoll

zu §. 10 des Recesses vom heutigen Tage, die Verhältnisse des Domanial-Vermögens betreffend.

Verhandelt, Arolsen, den 16. Juli 1853.

Nachdem heute der Receß über die Verhältnisse des Domanial-Vermögens zum Abschluß gebracht war, schritt man gemäß §. 10 desselben zur Aufnahme des vorliegenden Separat-Protokolls, in welchem alle, im Laufe der Verhandlungen über einzelne Punkte noch als nothwendig erkannten nähern Festsetzungen, Erläuterungen und Erklärungen, den getroffenen Vereinbarungen entsprechend, wie folgt vermerkt wurden:

I. Es wird anerkannt, daß die Einkünfte des Domanial-Vermögens an erster Stelle für den standesmäßigen Unterhalt des regierenden Fürsten-Hauses, darüber hinaus aber zugleich für allgemeine Landesverwaltungs-Zwecke zu verwenden sind, und daß in soweit, als dieselben für jene nächste Bestimmung nicht ausreichen, das Land seinerseits hierfür eintreten muß.

II. Die Bestimmungen der §. 2 und 3 des Recesses haben den Zweck, das frühere, in der letzten Zeit schon eingeschränkte, aber noch nicht völlig beseitigte Verhältniß gänzlich aufzuheben, wonach das Domanium einerseits Einnahmen aus rein hoheitlichen Rechten zu beziehen, andererseits bestimmte Lasten und Verpflichtungen hoheitlicher Natur im Einzelnen über sich hatte.

Alle derartige Leistungen gehen daher, insoweit in dem Recesse oder in diesem Protokolle nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf den Staat über, welcher dagegen die Hoheitsrevenüen, so wie den im §. 8 des Recesses näher bestimmten Antheil an den Domanial-Ueberschüssen zu beziehen hat.

III. Was insbesondere den Aktiv-Stand des Domanial-Vermögens betrifft, wie solcher durch die zu §. 4 des Recesses gefertigten, hierbei liegenden zwei Inventare dargestellt wird, so war bei dessen Absonderung zunächst die obige principielle Scheidung maßgebend, zugleich aber auch der Gesichtspunkt leitend, hiermit einen festen und dauernden Rechtszustand zu begründen. Abgesehen von einzelnen Irrungen, welche im Uebrigen in Bezug auf thatsächliche Voraussetzungen untergelaufen sein möchten und deren Berichtigung, jedoch nur bis zum 31. December 1858, vorbehalten bleibt, soll daher durch die Aufnahme in das Inventar der Activ-Stand des Domanial-Vermögens ein für allemal festgestellt und jeder Streit über die Domanial-Natur der Rechtstitel, auf denen die einzelnen Domanial-Intraden beruhen, vergleichweise erledigt sein.

Dabei ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken, resp. verabredet und festgestellt worden:

A. Obwohl unter den im Inventar für Waldeck (zweiter Abschnitt V. D. und E.) verzeichneten Abgaben von nicht domanialen Mühlen und gewerblichen Anlagen zum Theil Concessionsgelder enthalten sind, so bleibt das Domanium doch vorläufig im ungeschmälerten Bezuge aller dieser Abgaben und nur insoweit, als demnächst, namentlich bei den fortschreitenden Ablösungen und den in Anlaß einer Revision der Gewerbe- und Steuergesetzgebung einzuleitenden Ermittelungen einzelne dieser Abgaben ganz oder zum Theil als gewerbliche Concessionsgelder sich herausstellen sollten, sind dieselben vom Domanial-Etat ohne Entschädigung abzusetzen und auf den Landes-Etat von Waldeck zu bringen.

Sollte diese Ermittelung nicht bis zum 31. December 1858 erledigt sein, so ist aus dem Domanium, vom 1. Januar 1859 anfangend, die Summe von Einhundert Achtzig Thlr. einschließlich der etwa alsdann bereits dem Landes-Etat überwiesenen Beträge so lange zur Landeskasse jährlich zu gewähren, bis die Ermittelung beendigt und damit das Verhältniß definitiv festgestellt sein wird.

B. Mit dem Bergwerksregal gehen die sogenannten Bergzehnten von allen zum Bergwerksregal gehörenden Metallen und Mineralien auf den Staat über, auch sofern der Bau auf Domanial-Grund stattfindet, unbeschadet jedoch des Rechts des Domaniums zum eigenen Betriebe des Bergbaues nach Maßgabe der Berg-Ordnung. Steinbrüche werden nicht zum Bergregal gerechnet, wohl aber Gyps- und Schieferbrüche.

C. Der Chaussee- und Brückenbau wird ausschließlich vom Staate übernommen. Das Domanium hat jedoch zu den aus Staatsmitteln zu erbauenden Chausseen und Brücken, sowie zu den Kreisstraßen:

1) diejenigen geringen Hölzer unentgeltlich zum Gebrauch abzugeben, welche, mit Ausschluß des eigentlichen Bau- und Rüstholzes, während des Baues zu Besteckpflöcken, Stangen &c. erforderlich sind,
2) diejenige Unterstützung zu gewähren, welche der §. 14. Nr. 1 und §. 16 des Wegebaugesetzes vom 13. März 1834 vorsieht.

Was dabei insbesondere das Fürstenthum Waldeck betrifft, so wird ausdrücklich bemerkt, daß hiermit alle früheren zwischen dem Domanium und dem Lande, namentlich im Jahre 1832 geschlossenen Recesse, sowie vom Domanium gemachten Bewilligungen von selbst außer Wirksamkeit treten und danach, unter Wegfall der vom Lande zeither dafür gewährten Rente von Sechshundert Sechs und Sechzig Thaler Zwanzig Silbergroschen auch die dem Lande überwiesenen, bei Forstfreveln zu erlegenden Waldentschädigungsgelder zum eigenen Bezuge auf das Domanium zurückgehen.

D. Als ständige, aus der Landeskasse des Fürstenthums Waldeck dem Domanium zu gewährenden Renten werden:

1) die für das suspendirte Krugs-, Verlags- und Herbergirungs-Recht zeither gezahlte Entschädigung von jährlich Sechstausend Sechshundert Sechs und Sechzig Thaler Zwanzig Silbergroschen und zwar unter Verzicht Seitens des Domaniums auf jede Wiederausübung dieses Rechts;
2) die für den abgetretenen landwirthschaftlichen und sogenannten ungemessenen Dienst vertragsweise zu zahlende Rente von zusammen Siebentausend Fünf und Vierzig Thlr. Zehn Pf.;

mit der Maßgabe anerkannt, daß das Domanium gehalten ist, eine Ablösung der Renten, nach einem demnächst zu treffenden Uebereinkommen, sich gefallen zu lassen.

IV. Dem Domanium verbleiben, was dessen Passivstand betrifft, außer den eigenen Verwaltungskosten (cfr. Nr. V.), nur diejenigen Lasten und Verpflichtungen, welche auf besondern Rechtstiteln beruhen und durch die zu §. 4 des Recesses aufgestellten, hier angeschlossenen zwei Lastenverzeichnisse näher nachgewiesen werden.

Dabei gelten in Betreff dieser Verzeichnisse ganz die gleichen Grundsätze, welche oben sub III. im Eingang rücksichtlich der Inventare ausgesprochen worden sind.

V. Rücksichtlich der laufenden Verwaltungskosten (zu denen auch die bei der Landesvermessung auf die Domanialgrundstücke fallenden Vermessungs-Kosten gehören), wird davon ausgegangen, daß das Domanium den erforderlichen eigenen Aufwand auch lediglich selbst zu tragen hat und demgemäß, da, den bestehenden Verhältnissen nach, eine Gemeinschaftlichkeit der Domanial- und Landes-Verwaltung nicht völlig vermieden werden kann, darüber das Folgende festgesetzt:

A. Alle Beamtenstellen, welche lediglich für Zwecke der Domanial-Verwaltung bestimmt sind, stehen mit Allem, was zur Zeit und in Zukunft:

1) an laufenden Gehalten und ständigen Dienstbezügen;
2) an Beamten-Pensionen und
3) an Zinsen des Gründungskapitals der Staatsdiener-Wittwenkasse

zu entrichten ist, ausschließlich zu Lasten des Domaniums. Das Gleiche gilt in Betreff derjenigen Bezüge, welche einzelnen öffentlichen Dienern für bestimmte, ihnen im Domanial-Interesse besonders aufgetragene Dienstverrichtungen zu gewähren sind.

B. Als gemeinschaftliche Dienststellen, das heißt als solche, welche berufsmäßig für die Landes- und Domanial-Verwaltung zugleich bestimmt sind, werden nur betrachtet:

1) bei der Regierung die Stellen:

a. des Vorsitzenden bei der Domainen- und Forst-Abtheilung,

b. der beiden Oberforstmeister,
c. der beiden Kammerräthe,
d. des Archivars,
e. des Bauraths,
f. des Secretairs,
g. des Registrators,
h. der drei Schreiber
i. der beiden Pedellen,

} bei der vorgenannten Abtheilung.

2) bei der Kassenverwaltung die Stelle:
a. des Staatskassenführers,
b. des Controleurs und
c. des Schreibers.

3) im Fürstenthum Waldeck:
a. die sechs Rentmeister- und
b. die sieben Steuer-Executoren-Stellen.

4) im Fürstenthum Pyrmont die Stellen:
a. des Bauinspectors,
b. des Bauaufsehers,
c. des Rentmeisters und
d. des Executors.

C. Von den gemeinschaftlichen Dienststellen gehen mit allen Gehalten und ständigen Dienstbezügen:

1) auf den Domanial-Etat die Stellen der beiden Oberforstmeister und der Kammerräthe (B. 1 pos. b. und c.), sowie die Stellen des Rentmeisters und Executors in Pyrmont (B. 4 pos. c. und d.)

2) auf den Landes-Etat des Fürstenthums Waldeck alle unter B. 1 pos. a. d. bis i. und B. 2 und 3 b., und

3) auf den Landes-Etat des Fürstenthums Pyrmont die unter B. 4 a. und b. genannten Stellen, jedoch mit der Maßgabe über, daß das Domanium den beiden Landeskassen für die von ihnen übernommenen gemeinschaftlichen Dienststellen den halben Betrag der wirklich gezahlten ständigen Dienstbezüge am Jahresschluß zu erstatten hat.

Dabei ist zu bemerken, daß bei der vorstehenden Vertheilung:

1) rücksichtlich der Stelle des Bauraths nur diejenigen Bezüge in Betracht genommen sind, welche dem Regierungs-Baurath als solchem gewährt werden,

2) die Fruchtmessegeldentschädigung, welche die Steuer-Executoren beziehen, ausschließlich dem Domanial-Etat und

3) die dem Kreisrentmeister in Pyrmont für einen Gehülfen gewährte Entschädigung lediglich dem Landes-Etat zur Last zu setzen ist.

D. Die Rentmeister (unter B. 3 a.) beziehen Tantiemen von den wirklichen Hebungen und berechnen dieselben den betreffenden Verwaltungen; die ihnen zu bewilligenden Procentsätze müssen aber für beide Verwaltungen stets in gleicher Höhe stehen.

E. In dem gleichen Verhältniß, in welchem das Domanium zu den Gehalts-Bezügen der gemeinschaftlichen Beamten beitragspflichtig ist, hat dasselbe auch zu den betreffenden Pensions- und Wittwenkassen-Zahlungen beizusteuern.

F. Insoweit öffentliche Diener, welche unter die Zahl der vorgenannten gemeinschaftlichen nicht mit aufgenommen und demnach ausschließlich resp. der Domanial- oder Landesverwaltung zugewiesen sind, zeither auch für die andere Verwaltung einzelne Dienstverrichtungen zu besorgen hatten, behält es hierbei sein Bewenden.

G. Der Aufwand für sogenannte Dienstbedürfnisse, wohin insbesondere gehören:

die Kosten für Heizung der Dienstlocale, für Schreibmaterialien, Druck und Buchbinder-Arbeiten, für literarische Hülfsmittel und sonstige dienstliche Anschaffungen, sowie Postporto, Reise-, Tage- und Botengelder, Deserviten, Prozeß-Kosten rc.

wird, soweit solcher ausschließlich für Zwecke der Domanial-Verwaltung entsteht, auch lediglich vom Domanium getragen. Geschehen die Aufwendungen im gemeinschaftlichen Interesse der Landes- und Domanial-Verwaltung, so wird die Zahlung auf den Landes-Etat zwar angewiesen, am Jahresschluß aber der halbe Betrag aus dem Domanium der Landeskasse erstattet.

Zu Unterhaltung der Regierungs- und Bauamts-Bibliothek, welche als gemeinschaftliche Institute zu betrachten sind, leistet das Domanium die bisherigen Beiträge von resp. fünf und zwanzig Thaler und zwanzig Thaler.

H. Alle Domanialgebäude, welche der Landesverwaltung zur Benutzung eingeräumt sind, werden ausschließlich vom Lande in baulichem Stande erhalten und bei eintretenden Bedürfnissen neu gebaut.

Rücksichtlich des hiesigen Regierungs-Gebäudes, welches in gemeinschaftlicher Benutzung steht, übernimmt jedoch das Domanium zwei-fünf Theile der entstehenden Bau- und Reparaturkosten. Diese Verpflichtung erstreckt sich übrigens nicht auf den Fall, daß zur Befriedigung gestiegener Bedürfnisse der Landesverwaltung neue oder erweiterte Räume beschafft werden müßten.

Tritt der Fall ein, daß das Land ein ihm zur Benutzung überlassenes Gebäude ganz neu erbaut, so geht dasselbe in das Eigenthum des Landes über. Dem Fürstlichen Hause steht jedoch in solchem Falle, wie überhaupt zu jeder Zeit, es frei, die hingegebenen Gebäude, jedoch nur nach vorher getroffenem Abkommen mit dem Lande zurückzunehmen.

VI. Zu § 5 des Recesses wird erläuternd bemerkt, daß die Verbindung der Verwaltung des gesammten Domanial-Vermögens mit der obersten Verwaltungsbehörde des Landes auf Uebereinkommen beruht und daher nicht einseitig aufgehoben werden kann.

VII. Zu § 6 des Recesses fand man angemessen, noch zusätzlich zu bestimmen, daß die zur Domanial-Kasse etwa eingehenden Gelder für Ablösungen oder Veräußerungen dem Domanial-Stamm erhalten bleiben und danach zur Schuldentilgung, zum Ankauf von Grundvermögen, oder zu neuen Kapital-Anlagen verwendet werden sollen.

VIII. Zu § 7 des Recesses ist zu bemerken:

A. Zu den Naturalien, welche dem Fürstlichen Hause aus den Domanial-Beständen zu verabfolgen sind, gehören zunächst die Natural-Competenzen der Gräflichen Familie zu Bergheim. Dieselben werden von der Domanial-Verwaltung und zwar, so lange hierüber ein anderes Abkommen nicht getroffen ist, in natura gewährt.

B. Dem regierenden Fürsten bleibt für Sich und die sämmtlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses die freie Benutzung der Mineralbrunnen und Bäder vorbehalten, zur Zeit jedoch nur insoweit nicht contractliche Rechte Dritter entgegenstehen. Bei etwaigem Bezug der Wässer auf Flaschen sollen indessen die entstehenden Baarkosten erstattet werden.

C. Dem regierenden Fürsten bleibt es ferner vorbehalten, aus dem hiesigen Magazin und auswärts aus den Forsten das erforderliche Brennholz, sowie den Bedarf an Kohlen, an Heu und an Hölzern für die Bewirthschaftung der Gärten nach der Kammertaxe bis zu einem Gesammtbetrage von Dreitausend fünfhundert Thalern aus den Domanial-Beständen entnehmen zu lassen. Soweit die Naturalien bis zu diesem Werthe nicht entnommen werden oder aus den Beständen nicht abgegeben werden können, wird der nicht abgehobene Betrag in Gelde aus den Domanial-Revenüen vergütet.

D. Zu Aufhebung der Reparaturen eines wesentlichen Theils oder eines nöthig werdenden Neubaues der Residenz-Schlösser zu Arolsen und Pyrmont, sowie der Haupt-Reparaturen und Neubauten der andern Schlösser, bleibt es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen. In keinem Falle soll jedoch zu derartigen Bauten die Sustentations-Summe des Fürstenhauses herangezogen werden.

Zu allen Bauten und Reparaturen der Schlösser und sonstigen Domanial-Gebäude, einschließlich der der Landes-Verwaltung zur Benutzung eingeräumten, wird übrigens das erforderliche Bau- und Rüstholz von der Domanialverwaltung unentgeltlich abgegeben, beziehungsweise zum Gebrauch gestellt.

E. Zugleich erklären die Stände zu § 7 des Recesses noch ausdrücklich, daß sie zwar im Vertrauen darauf, daß Seine Durchlaucht die Kräfte des Landes ermessen und nur den nöthigen Bedarf berücksichtigen werde, Höchstdemselben die erforderliche Summe für diesmal zu bezeichnen überlassen, hiermit aber ihren Rechten nichts vergeben und auf eine verfassungsmäßige Vereinbarung für etwaige künftige Fälle in keiner Weise verzichten wollen.

IX. Das im §. 8 des Recesses ausgeworfene Präcipuum ist lediglich für die Landeskasse des Fürstenthums Waldeck bestimmt und soll zur Ausgleichung derjenigen Lasten dienen, welche dem Waldeckischen Domanium früher in Betreff der Landesverwaltung, wie namentlich der Beisteuer zu den Besoldungen öffentlicher Diener, ferner der Unterhaltung des Zuchthauses auf Waldeck, der Erbauung neuer Gerichtsgebäude und Amtsgefängnisse, der Heizung der Gerichtsstuben rc. rc. rechtmäßig oder herkömmlich oblagen.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß außer den obigen beispielsweise genannten Lasten, welche in Folge der im Receß aufgestellten principiellen Scheidung auf das Fürstenthum Waldeck übergehen, dasselbe auch diejenigen Beiträge zu den Gehalten der Konsistorialräthe übernommen hat, welche zeither vom Domanium geleistet wurden.

An der weitern Vertheilung der Revenüen-Ueberschüsse participiren dagegen beide Fürstenthümer und zwar jedes für sich.

Bei Ausführung des §. 8 muß daher in jedem Falle der Ertrag des Domanial-Vermögens für jedes Fürstenthum besonders ermittelt und die Sustentation des Fürstlichen Hauses darauf in demjenigen Verhältnisse in Anrechnung gebracht werden, in welchem beide Fürstenthümer, nach den hierüber bestehenden oder ferner unter Genehmigung der Regierung zu treffenden Vereinbarungen, für diesen Zweck überhaupt beizutragen haben.

X. Zu §. 9. wird nachrichtlich bemerkt, daß die Eigenthums-Verhältnisse des Domaniums, im Einverständniß beider Theile, dermalen einer Prüfung nicht unterworfen worden sind.

XI. Die Bestimmungen des §. 7 des Recesses, sowie die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. VIII. dieses Protokolls sind, als mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten zu betrachten und danach in Ausführung zu bringen. Alle übrigen Bestimmungen des Recesses und des Protokolls treten erst mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit.

XII. Die Abrechnung über die Verwaltung des Domanial-Vermögens während der Zeit vom 1. Juni 1849 bis 17. August 1852 und die damit zu verbindende Auseinandersetzung zwischen dem Lande und dem Domanium wegen der an den Staat am 1. Juni 1849 abgegebenen Domanial-Bestände, beziehungsweise der aus Staatsmitteln während der folgenden Zeit bis zum 17. August 1852, etwa bestrittenen Domanial-Ausgaben soll, sobald der Stand des Rechnungswesens es verstattet, ohne Verzug erfolgen und bleiben im Betreff derselben beiden Theilen alle einschlagenden Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung abgeschlossen, wie oben.

Im Specialauftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten:

Fürstlich Waldeckische Regierung.

(gez.) Winterberg. L. Klapp.

(L. S.) Varnhagen.

Namens und im Auftrage der Ständeversammlung:

Der Vorsitzende:

(L. S.) (gez.) Steineck.

Auszug aus dem 33. Landtags-Protokoll.

Geschehen, Arolsen, 13. Juli 1853.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags in Gegenwart der Abgeordneten, mit Ausnahme von Rörig, Schreiber, Steinmeier und Knublauch.

Die Regierung ist durch Geheimerath Beyer vertreten.

Hierauf werden die von Fürstlicher Regierung eingesandten Urkunden über das Domanial-Vermögen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, nämlich die darüber aufgenommenen Inventare und Lastenverzeichnisse nebst Receß und Separatprotokoll, welche vom Ausschusse geprüft und verglichen sind, von der Kammer als richtig anerkannt und der Vorsitzende Steineck beauftragt, dieselben Namens und im Auftrag der Ständkammer mit Fürstlicher Regierung zu vollziehen.

Wie oben.

(L. S.)

Der Vorsitzende:
(gez.) Steineck.
Der Schriftführer: (gez.) Würsten.

Nachdem die von den Ständen des Fürstenthums Pyrmont in der Sitzung am 30. Juli c., gefaßten Beschlüsse, dahin lautend:

I. „Unter der Voraussetzung, daß das Domanium ein für allemal Verzicht leistet:

„a) auf jede Wiedererhebung der Contribution (Grundzins) aus der Neustadt Pyrmont „(Domanial-Inventar 2. Abschnitt Nr. V. B. pos. 2) sowie

„b) auf jede Wiedererhebung des s. g. Grundgeldes von Bauplätzen, wie solches in der „pos. 7 des Domanial-Inventars, 2. Abschnitt, Nr. V. B. mit enthalten und zur Zeit, „in Folge des Classensteuergesetzes vom 25. October 1851, außer Hebung gesetzt ist;

„c) auf jede Wiederausübung des Krug- und Verlags-Rechts (Domanial-Inventar 2. Ab„schnitt Nr. VI. pos. 3.) beziehungsweise auf jede Entschädigung für dieses Recht;
wird ständischer Seits

„1. anerkannt, daß alle Verpflichtungen, welche in Betreff

„a) der Entschädigung der Gemeinden Holzhausen und Hagen für die erhöhten Salzpreise, sofern „diese Erhöhung auf einem Steuerzuschlage und nicht auf einer Steigerung des Fabri„kationspreises (vide Domanial-Lastenverzeichniß Nr. II. pos. 3) beruht;

„b) der Entschädigung für das den Dorfrichtern, sowie zur Heizung der Gerichtsstuben und „Gefängnisse früher abgegebene Holz;

„c) der Bestreitung der Kosten bei Anlage und Unterhaltung der Fahrstraße in der Neustadt „Pyrmont, vom Beckschen bis zum Pfisterschen Hause;

„d) eines Zuschusses zu der Brunnenpolizei;

„geltend zu machen sind, nicht dem Domanium, sondern dem Lande zur Last stehen;

2. dem Domanium eine jährliche Rente von (900) Neunhundert Thalern aus der Landeskasse „zugesichert.

II. „Es wird anerkannt, daß das Domanium die Räumung der für die Zwecke des Kreisgerichts „und des Kreisamts im Badelogirhause gegenwärtig benutzten Gelasse, sowie auch die Räumung des „auf dem Hofe desselben neu erbauten Gefangenhauses zu jeder Zeit zu verlangen, das letztere auch „in sein Eigenthum zu übernehmen befugt ist; dabei aber zugleich bedungen, daß, wenn von dieser „Befugniß Gebrauch gemacht wird,

„1. eine zweijährige Kündigungsfrist eingehalten werden muß,

„2. von dem Augenblicke der Räumung der vorgenannten Gelasse an, die unter I. 2. erwähnte „Rente nur noch in dem Betrage von (600) Sechshundert Thalern jährlich zu gewähren ist; falls „nicht das Domanium, wozu ihm das Recht nach eigener Wahl zusteht, es vorzieht, dem Lande „andere, dem Zwecke genügend entsprechende Räumlichkeiten zu überweisen.

III. „Stände erklären, daß sie, da ihre heutigen Beschlüsse mit den Regierungsseitig gemachten „Eröffnungen übereinstimmen, den in dem Beschlusse des gemeinschaftlichen Landtages für die Fürsten„thümer Waldeck und Pyrmont vom 29. Juni d. J. zum Domanial-Inventar von Pyrmont gemachten „Vorbehalt als erledigt betrachten und ersuchen Fürstliche Regierung hiernach auch ihrerseits diese „Angelegenheit als erledigt anzusehen und eine Ausfertigung obiger Beschlüsse dem Domanial-Inventar „von Pyrmont beizufügen"

die Höchste Genehmigung erhalten haben, und hiermit der, bei Anerkennung des Domanial-Inventars des Fürstenthums Pyrmont von Seiten des gemeinschaftlichen Landtags in den Beschlüssen vom 29. Juni und 13. Juli c. gemachte Vorbehalt seine Erledigung gefunden hat; so wird, zu Urkund dessen, hierüber dieser Vermerk dem genannten Domanial-Inventar beigefügt.

Arolsen, den 15. November 1853. Fürstlich Waldeckische Regierung.

(L. S.) (gez.) Winterberg.

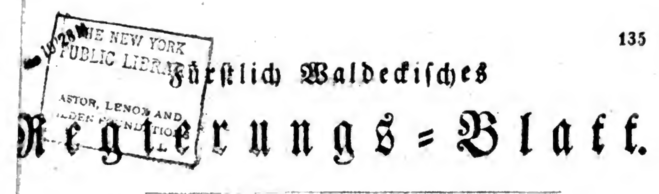
(gez.) Krafft.

Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen x. x.

Indem Ich dem Mir von der Regierung vorgelegten, mit den Ständen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, über die Verhältnisse des Domanial-Vermögens unterm 16. Juli c. vereinbarten Receß, sowie dem dazu aufgestellten Separat-Protokolle und dessen Anlagen Meine landesherrliche Genehmigung ertheile, setze Ich zugleich, auf Grund des § 7 des Recesses, für Mich und Meine Nachfolger in der Regierung die Summe von Siebenzig Tausend Thalern als diejenige Grenze, bis zu welcher dem Ermessen des regierenden Fürsten es vorbehalten bleibt, — ungerechnet der in dem Receß und Separat-Protokoll besonders erwähnten Natural-Competenzen des Ertrags-Werths der in Selbstbenutzung Meines Hauses verbleibenden Domanial-Stücke — die jährlichen Baar-Entnahmen aus den Einkünften des Domanial-Vermögens nach Bedürfniß und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes zu bestimmen.

Arolsen den 15. November 1853. **Georg Victor.**

(L. S.) (gez.) Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 2. December 1856

Bekanntmachung

der Zusatzbestimmung zu dem in Nr. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1852 publicirten Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener.

Nachdem unter sämmtlichen, dem rubricirten Vertrage beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, eine dahin lautende Zusatzbestimmung zu dem fraglichen Vertrage:

„Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, „welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch „dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates „die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht über„gegangen sein sollte, eben so übernommen werden, als ob dieselben „durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten „(§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie „etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. „Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Be„ziehung auf deren Mütter (§§. 1 und 5 alinea 1 a. a. O.).“

vereinbart worden, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 5. November 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

die weitere Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß nachstehende, zwischen den zum Zollverein gehörigen Regierungen vereinbarten Abänderungen und Zusätze zu dem seit dem 1 Januar 1854 gültigen Zolltarif — Verordnung vom 2. December 1853 Nr. 32 der Regierungsblätter von 1853 —, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche **keiner Abgabe unterworfen** sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24 Bast,

zu Position 30 Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leimfabrication geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr. (Position 1);

2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Xr. (Pos. 5 e. 3);

3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5 g.);

4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5 g.);

5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Centner 10 Sgr. oder 35 Xr. (Pos. 5 m.);

6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr. (Pos. 7 b.);

7) von Getreide und Hülſenfrüchten und zwar:

a. Waizen und anderen unter b. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Hirſe und Wicken bei dem Eingange vom Preußiſchen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Xr. (Poſ. 9 a. 1);

b. Roggen, Gerſte (auch gemalzter), Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, unenthülſetem Spelz (Dinkel) bei dem Eingange vom Preußiſchen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Xr. (Poſ. 9 a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Poſition II. 9 a. des Tarifs;

8) von Gummifäden und zwar:

a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr. (Poſ. 21 a. Anmerkung);

b. von Gummifäden, welche mit baumwollenen, leinenen oder wollenen, rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergeſtalt umſponnen, umflochten oder umwickelt ſind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Centner 8 Thlr oder 14 Fl. (Poſ. 21 b.);

9) von Arrowroot, Sago und Sagoſurrogaten, ſowie Tapioka bei dem Eingange vom Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr. (Poſ. 25 q. α);

10) von Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotenen und geſchälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ X. (Poſ. 25 q. β);

11) von Borten, theilweiſe aus Seide, bei dem Eingange vom Centner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Xr. (Poſ. 30 b.)

B. In Bezug auf die Tara-Sätze.

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Poſ. 5 a.) in Blechkiſten mit Waſſer gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umſchließung, noch 20 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

2) Hefe aller Art (Poſ. 25 b.) mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Poſ. 25 m. α):

a. in Fäſſern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze und in Kiſten 12 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b. in anderen Fäſſern 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

4) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Poſ. 25 v. 1):

a. in Ballen aus Schilf, Baſt uud Binſen, 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 2 b. 2 „ungebleichtes ꝛc. baumwollen Garn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.

2) In Pos. 20 „Kurze Waaren" nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanterie-Waaren geführt werden", in Wegfall.

3) Der Ueberschrift der Pos. 22, Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."

4. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26 „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: oder ein Achtels Pfund „Rosmarienöl".

5. Der Ueberschrift der Pos. 30 a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."

6) In Pos. 30 c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten".

7) Der Pos. 38 e. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem".

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1, 2 und 3 fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in so weit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist".

2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Arolsen am 22. November 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1857.

Nro. 1 — 24.



Siebenundvierzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Zusatzbestimmung zu dem Gesetz vom 6. August 1853, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten betr. — — — — — — — — — — — — — Seite 35

Authentische Interpretation des §. 17 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 36

Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 30. Mai 1849, die Aufhebung, bezw. Umwandlung von Naturalleistungen und sogenannten Fruchtdeputaten betr. — — — — — — 36

Gesetz, die Beschränkungen beim Bau und wesentlichen Veränderungen der Häuser in der Neustadt Pyrmont betr. — — — — — — — — — — — — — — — — 37

Gesetz, die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend — — — 41

Gesetz, die Verbüßung der gegen hiesige Militairpersonen anerkannten Festungsstrafe in Königlich Preußischen Festungen betreffend — — — — — — — — — — — — — 42

Gesetz in Betreff des Erbauens neuer Häuser an der Straße zwischen dem Brunnenthor zu N. Wildungen und dem dortigen Sauerbrunnen, sowie in der Umgebung des letztern — 43

Gesetz, die Ausschließung besonderer Feuersgefahr ausgesetzter Gebäude von der Versicherung in der Landes-Brandcasse betr. — — — — — — — — — — — — — — 43

Nachtrag zu dem Gesetz vom 13. März 1834 über den Wegebau, die zu Gemeinde- oder Privatzwecken dienenden Nebenanlagen an den Straßen betr. — — — — — — — — 51

Fürstliches Hausgesetz — — — — — — — — — — — — — — — — — — 53

Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen im III. Abschnitt des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 14. Juni 1850 und die an deren Stelle tretenden Vorschriften betreffend — — — — — — — — — — — — — — — — — 65

Finanzgesetz für die Jahre 1857, 1858 und 1859 — — — — — — — — — — 69

Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. — — — — — — — — 73

Gesetzliche Bestimmung, die an die Stelle des Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1850 über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung wegen Verfassungsverletzungen tretende Vorschrift betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — — 78

Gesetzliche Abänderung der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1854, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr. — — — — — — — — — — — — — — — — 80

Gesetz, einige civilrechtliche Verhältnisse der Militairpersonen betr. — — — — — — — 81

Gesetz, das Münzwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr. — — — — — 91

Gesetz, die Erhöhung der direkten Steuern im Fürstenthum Waldeck betr. — — — — — 103

Gesetz, die Erhöhung der Classensteuer im Fürstenthum Pyrmont betr. — — — — — — 104

Finanzgesetz für das Fürstenthum Pyrmont, für die Jahre 1857, 1858 und 1859 — — — 107

Gemeinde-Ordnung für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Waldeck u. Pyrmont — — 111

Verordnung, die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betr. — — — 121

Gesetz, die Hundesteuer im Fürstenthum Pyrmont betr. — — — — — — — — — 123

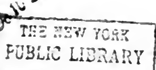
Zusatzbestimmung zum §. 71 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betr. — — — 157

Aus Fürstlicher Regierung.

Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1857 ab zur Anwendung zu bringenden Vereins-Zolltarif betr. — — — — — — — — — — — — — — — Seite 1
Bekanntmachung, die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr. — — — — — — — 34
Bekanntmachung, den zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrag betreffend — — — — 38. 44
Bekanntmachung, die Erweiterung des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. — — — — — — — — — — — 44
Bekanntmachung, die Verkehrsverhältnisse mit Bremen betr. — — — — — — — — 45
Bekanntmachung, die Steuervergütung bei ausgehenden Branntwein rc. — — — — — — 46
Bekanntmachung, den Verkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen betr. 47
Bekanntmachung, einer Verfügung der Regierung des Königreichs beider Sicilien in Bezug auf die Einfuhr von Erzeugnissen derjenigen Staaten, welche mit dem Königreich beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben — — — — — — — — — — — 48
Bekanntmachung, die Reduction des Kölnischen Gewichts in allgemeines Landesgewicht betr. — 74
Bekanntmachung, die Verleihung von Corporationsrechten an die Suden'sche Stiftung betr. — 79
Verordnung, die Aufhebung des Gesetzes vom 23. April 1846 über den Gebrauch besonderer Proceßvollmachtsformulare betr. — — — — — — — — — — — — — 79
Bekanntmachung, den zwischen den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten und der Orientalischen Republik der Uruguay abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr. — 83
Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 — — — — — — — — — — — — — — — — — 89
Bekanntmachung, den zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Münzvertrag vom 24. Januar 1857, sowie den vereinbarten Nachtrag von demselben Tage zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 betr. — — — — — — — — 93
Bekanntmachung, das definitive Kataster für die Gemeinden: Affoldern, Bergheim rc. betr. — 105
Bekanntmachung, die Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier und Branntwein auf der Eisenbahn zwischen Münden und Cassel betr. — — — — — — — — — — — 106
Bekanntmachung des über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12. März a. c. gefaßten Bundesbeschlusses — — — — — — — 125
Verordnung, die Erhaltung des definitiven Katasters betr. — — — — — — — — 127
Verordnung, die Fortführung der Güterauszüge für die Grundbesitzer betr. — — — — 129
Instruction zur Einrichtung der Etats und der Rechnungen, sowie des Kassenwesens der Gemeinden 131
Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont — — — — 151
Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes der Kreisverwaltungsbehörden des Kreises der Twiste von Mengeringhausen nach Arolsen betr. — — — — — — — — — — 151
Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr. — — — — — 152
Verordnung, den bei Arzneilieferungen für Thiere zu gewährenden Rabatt betr. — — — 154
Corporationsrechte der Société des mines de Corbach — — — — — — — — — 158

Aus Fürstlichem Consistorium.

Verordnung, die Einsammlung von freiwilligen Gaben für das Waisenhaus zu N. Wildungen betr. — — — — — — — — — — — — — — — — Seite 153



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 20. Januar 1857.

Bekanntmachung,

den vom 1. Januar 1857 ab zur Anwendung zu bringenden Vereins-Zolltarif betr.

Nachstehend wird der vom 1. Januar 1857 ab zur Anwendung zu bringende Vereins-Zolltarif, wie derselbe mit Berücksichtigung der bisher publicirten Tarifsveränderungen neu festgestellt worden ist, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 13. December 1856.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Zolltarif

für die Zeit vom 1. Januar 1857 ab.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;*)

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern

*) Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunst-Ausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26) Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

31) Treber und Trester;

32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehen Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einen halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergüt vom Zentn Brutto-Gewi Pfund.
1	**Abfälle:** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein —	1 Zentner	fr.	—		15 [12*]	fr.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle — — — —	1 Zentner	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten — — —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn — — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien — — — — —	1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte — — — — — —	1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei — — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			rth	sgr. (ggr.)	rth.	sgr (ggr.)	Fl.	Kr	Fl.	Kr	Pfund.
	c. Feine Bleiwaaren, als Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echte Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren — — — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind — — —	1 Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun — — — — — — — —	1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk — — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser — —	1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1. Krapp — — — — — — — —	1 Zentner	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Wald und Wau —	1 Zentner	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und anderer Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Franeneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lackdye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentner	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	sgr. (ggr.)	beim Ausgang. th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentner	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck	1 Zentner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisen-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	bahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentner	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt —	1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten — — — — —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath — — — — — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1) Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	" 2) Geknoppertes Zain-Eisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Xr. pro Zentner eingehen.										
	" 3) Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die ge-										

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14thlr. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th	sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	sgr (ggr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	firnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen rc.	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfeger-Arbeit rc. (mit Ausschluß der Nähenadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze nämlich:										
	a. Eisen- und Stahlstein, Stufen —	1 Zentner	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	$17\frac{1}{2}$	
	b. Galmei, Zinkblende — — — —	1 Zentner	fr.	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	fr.	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergschen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisen-Erz — — — — —	—	fr.	—	fr.	—	fr.	—	fr.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte und zwar:										
	1. Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken — — — — — —	1 Scheffel	—	2 [$1\frac{3}{5}$]	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	8 [$6\frac{2}{5}$]	—	—	—	28	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang th.	Eingang sgr. (agr.)	Ausgang th.	Ausgang sgr. (agr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Scheffel	—	½ (⅖)	—	—	—	1¾	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	2 [1⅗]	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dober, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat — —	1 Zentner	—	1¼ (1)	—	—	-	4¼	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	Glas und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern — — — — —	1 Zentner	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz — — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayeri- Quadratzoll mißt:										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr (ggr.)	Ausgang th.	Ausgang sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt — — — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes — — — — — — —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll — □Zoll Preuß. A.-B. — Rh.-B. □Zoll										
	ü. 288 — 576 od. bis 666 od. 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 — 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 — 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 — 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch — —	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Quadratzoll das Stück messen —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Diemensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare —	1 Zentner	fr.	—	1	20 (16)	fr.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung — — — — — — — — —	1 Zentner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe und -Haare — — — — — — —	1 Zentner	fr.	-	—	15 (12)	fr.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentner	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc. a. Brennholz beim Wassertransport —	1 Preußisches Klafter	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Aborn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zntr. oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. — — —	1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubikfuß.)	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten — — — — — —	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten — — — — — —	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte — — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenbung wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze — — — — — — — —	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze — — — — — — —	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. — — — — —	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen — — — — — —	1 Zentner	fr.	—	—	2½ (2)	fr.	—	—	8¾	
d. Holzasche — — — — — — — —	1 Zentner	fr.	—	—	10 (8)	fr.	—	—	35	
e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein — — — — — —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte — — — — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g. Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Hopfen — — — — — — — —	1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
15	**Kalender,**										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempel-Abgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wieder-Ausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk und Gyps, gebrannter.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden oder Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen — — — — —	1 Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingwaaren:**										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche — — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern [illegible] Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruch-Messing, desgl. von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** rc.										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen aus feinen Metall-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		th	sgr. (ggr.)	th.	sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund
gemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacher-Arbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. thl.	sgr. (ggr.)	Ausgang. thl.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr — —	1 Zentner	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren, und ähnliche Fabrikate:										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte auch Juchten; ingleichen sämisch- oder weißgares Leder, auch Pergamet, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole; ferner Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										

*) Nach der gesetzlichen Bestimmung vom 8. Novbr. 1845 Nr. 21 der Reg.-Blätter unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Silber beleg

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art — — — — —	1 Zentner	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinewand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a. Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst — — — — — —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn — — — — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich — — — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										

ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thlr. (175 Fl.) pro Zentner.

*) Nach der gesetzlichen Bestimmung vom 8. November 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 44 Thlr. (77 Fl.) pro Zentner.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang: tlr.	Eingang: sgr. (ggr.)	Ausgang: tlr.	Ausgang: sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang: Fl.	Eingang: Kr.	Ausgang: Fl.	Ausgang: Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine:										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche — — — — — — —	1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist-, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl — —	1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen — — — — — — — —	1 Zentner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) — — — — — — — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke — — — — — — —	1 Zentner	fr.	—	3	—	fr.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen — — —	1 Zentner	fr.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern — — — — — —	1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein und Hefe:										
	α. Branntwein aller Art, auch Ar										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. rt	sgr. (ggr.)	Ausgang. rt.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
rac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine — — —	1 Zentner	8	—	–	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
β. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe — —	1 Zentner	11	—	–	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
c. Essig aller Art in Fässern — —	1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend — — — — — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	–	—	
e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend — — — — — — — —	1 Zentner	8	—	–	—	14	—	–	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
f. Wein und Most, auch Cider:										
α. in Fässern eingehend — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
β. in Flaschen — — — — — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
g. Butter — — — — — — — — —	1 Zentner	3	20 (16)	—	—	6	25	-	—	16 in Fässern u. Töpfen.
Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend — — — — — — —	1 Zentner	—	–	–	—	1	45	—	—	
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
h. Fleisch; ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr.										
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang th.	sgr. (ggr.)	Ausgang th.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen — — — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe — —	1 Zentner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe — — — — — — — —	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate — — — — — — — — —	1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern [illegible] Dauben [illegible] Eichen u. [illegible] derm harte[illegible] Holz u. in Ki[illegible] sten. 8 in ander[illegible] Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen [illegible] Säcken.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen — — — — — —	1 Zentner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern [illegible] Dauben [illegible] u. anderm har[illegible] Holz u. in Ki[illegible] 10 in andr. Fäss[illegible] 9 in Körben. 8 in Ballen [illegible] Säcken.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate —	1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern [illegible] Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art — — — — — —	1 Zentner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten [illegible] 1 Ztr. u. [illegible] über. 16 in Kisten [illegible] ter 1 Ztr. 11 in Fässern [illegible] Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchen [illegible] aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Fla-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	α. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka — — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl —	1 Zentner	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen — — — —	1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie — — — — — —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummer, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
s.	Reis:										
	1. geschälter — — — — — — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter — — — — — — —	1 Zentner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
t.	Salz (Kochsalz Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u.	Syrop*)										
v.	Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel — — — — — — —	1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten u. Canasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten 4 in Ballen aus Schilf, Bast, u. Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2. Tabacks-Fabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten										

*) Siehe die Anmerk. auf der folgenden Seite.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. thl.	sgr. (ggr.)	Ausgang. thl.	sgr. (ggr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle — —	1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Canaster-korben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback —	1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren a[...] ser der vorst[...] Tara für die äu[...] Umschließung, u[...] 24 Pfund falls [...] Cigarren in kle[...] Kisten und 12 Pf[...] falls sie in Kö[...] oder Papplä[...] verpackt sind.
	w. Thee — — — — — — — — — — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker*)										
26	Oel, in Fässern eingehend — —	1 Zentner.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden — — — — — — —	1 Zentner.	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	$17\frac{1}{2}$	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrathöl trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oel-										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1857 durch die Verordnungen vom 6. Juli und 28. August 1855 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. th.	sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker — — — — — — — — — — — — —	1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben[...] Eichen- und anderem [...] ten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) — — — — — — — —	1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben[...] Eichen- und anderem [...] Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zen[...] und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zen[...] 10 in außereuropäischen [...] geflechten [Canassers, [...] jons]. 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner	5	—	8	45	
2) Syrop:						
a. gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält — — — — — — — — —	1 Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt — — — — — — — — — — — — —	1 Zentner	4	—	7	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. th.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. th.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
schlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen rc. ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner	—	1 (⁴⁄₅)	—	—	—	3½	—	—	
Papier- und Pappwaaren:										
a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch										
grobes (weißes und gefärbtes (Packpapier und Pappdeckel — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe — — —	1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
d. Papier-Tapeten — — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen — — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen —	1 Zentner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze — — —	1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver — — — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
Seide und Seidewaaren:										

*) Nach der gesetzlichen Bestimmung vom 8. November 1845 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thaler (35 Fl.) pro Zentner.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. rth.	sgr. (ggr.)	Ausgang. rth.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:										
	1. Ungezwirnt — — — — — — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.)	1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	9 Ballen.
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder und Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide —	1 Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten — — — — — — —	1 Zentner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife — — — — — — — — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße — — — — — —	1 Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauch im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe erhoben.										
33	Steine und Steinwaaren:										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen —	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thl.	sgr. (ggr.)	Ausgang. thl.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
Anmerk. Große Marmor-Arbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Steinkohlen — — — — — —	1 Zentner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend — — — — — — — — —	1 Zentner	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend — — — — — — — — —	1 Zentner	—	—	—	—	—	1	—	—	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										
1. ungefärbt — — — — — — — —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
2. gefärbt — — — — — — — — —	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied — — — — — — — — —	1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin:										
a. Talg — — — — — — — — —	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern und Kisten.
b. Stearin (einschlüssig Stearinsäure)	1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
Theer (Mineral-Theer und anderer), Daggert, Pech — — —	1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Töpferwaaren:										
a Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel — — — — — —	1 Zentner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen — —	1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	
c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut — — — — — — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
d. Porzellan, weißes — — — — —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzöllung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. thl.	sgr (gr)	Ausgang. thl.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Kr.	Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zentner	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen gehen frei ein.

2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schuster-

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14thlr.-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		tl.	sgr. (ggr.)	tl.	sgr. (ggr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
insel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
a. Magere Ochsen — — — — —	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
b. Zuchtstiere und Kühe — — —	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
c. Jungvieh — — — — — — —	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
a. Füllen unter einem Jahr — —	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
b. magere Ochsen — — — — —	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
c. magere Kühe — — — — —	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
d. magere Rinder — — — — — zu b. c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Wachs-Leinwand, Wachs-Mousselin, Wachstaft:										
a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch —	1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	
c. Wachstaft — — — — — — —	1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	
d. Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	
Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
Wolle und Wollenwaaren:										
a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle — — Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ Kr.) vom Zentner.	1 Zentner	fr.	—	—	10	fr.	—	—	35	
b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn — —	1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentir-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14thlr.Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. thl.	sgr. (ggr.)	Ausgang. thl.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren — — —	1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3. Fußteppiche — — — — — — —	1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink — — — — — — —	1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren —	1 Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren —	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 X. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

		vom Stück;				
a.	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln — —	$1\frac{1}{3}$ Thlr.	oder	2 Fl.	20	Xr.
b.	„ Ochsen und Zuchtstieren — — — — — —	1	„ „	1 „	45	„
c.	„ Kühen und Jungvieh — — — — — —	$\frac{1}{2}$	„ „	— „	$52\frac{1}{2}$	„
d.	„ Schweinen und Schafvieh — — — — —	$\frac{1}{6}$	„ „	— „	$17\frac{1}{2}$	„
e.	„ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen —	3 Sgr. 9 Pf.	„	— „	13	„

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen, vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Xr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner — — $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh — — — — — — — — — — — —	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh — — — — — —	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangs-Amte zur Durchfuhr,
b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.
Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.
Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur

dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände

als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hall-Amt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs Abgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringen Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenz-Aemtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzoll-Aemtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzoll-Aemter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Neben-Aemtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thlr. oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzoll-Aemter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thlr. oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thlr. oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzoll-Aemter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thlr. oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzoll-Aemter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzoll-Aemtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht enthoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschänkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchen die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Bekanntmachung,

die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die [im] Königreich Preußen mit dem 1. d. M. in Kraft getretene neue Arzneitaxe, sowie [die] Bestimmungen des dazu gehörigen Anhangs vom 1. k. M. an bei der Berechnung [der] Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 7. Januar 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Berichtigung. Seite 16 erste Zeile von unten der Note muß es heißen: „Korallen oder Steinen gefertig[t] oder mit Gold oder Silber belegt" statt: „Korallen oder Silber belegt".

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 3. Februar 1857.

Zusatzbestimmung

zu dem Gesetz vom 6. August 1853, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Bezug auf das Gesetz vom 6. August 1853, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt.

§. un.

Ausländische, in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten bei den hiesigen Behörden vernommene Zeugen und Sachverständige erhalten nach vorherigem desfallsigen Nachweise dieselben Gebühren, welche ihnen in gleichen Fällen nach den Gesetzen ihres Heimathslandes zukommen würden.

Gegeben, Arolsen, am 30. Januar 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Authentische Interpretation

des §. 17 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen zur Beseitigung vorgekommener Zweifel in Betreff der Auslegung des §. 17 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Dem Director des Obergerichts steht auch die Befugniß zu, neben dem Präsidenten des Assisenhofs noch einen Stellvertreter desselben zu ernennen, welcher der Verhandlung der betreffenden Sache beizuwohnen und im Falle einer während derselben eintretenden Verhinderung des Präsidenten für diesen einzutreten hat.

Diese gesetzliche Bestimmung soll mit ihrer Publication in Kraft treten.

Gegeben, Arolsen, am 31. Januar 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Zusatzbestimmung

zu dem Gesetze vom 30. Mai 1849, die Aufhebung, bezw. Umwandlung von Naturalleistungen und sogenannten Fruchtdeputaten betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

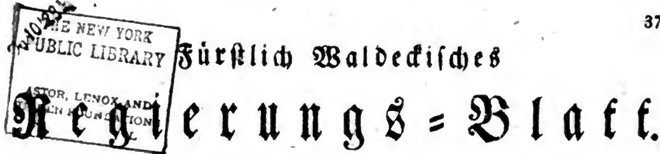
verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmungen im §. 1 des rubricirten Gesetzes werden dahin ausgedehnt, daß auch der Staat, insoweit er öffentlichen Dienern einen Theil ihres Gehalts bisher in Früchten oder in den im §. 9 des Gesetzes vom 20. November 1848, die Ablösung gutsherrlicher Abgaben betr., genannten sonstigen Naturalien gewährt hat, anstatt der Naturalabgaben eine Vergütung in Gelde leistet, welche nach Maßgabe der in dem zuletzt gedachten Gesetze vorgeschriebenen Preise festzusetzen ist.

Gegeben, Arolsen, am 31. Januar 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs=Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 10. März 1857.

Gesetz,

die Beschränkungen beim Bau und bei wesentlichen Veränderungen der Häuser in der Neustadt Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die im §. 2. des Gesetzes vom 8. Januar 1853, Nr. 2 des Regierungsblatts, ertheilten Vorschriften sollen auch bei Neubauten bezw. wesentlichen Veränderungen von Häusern und Boutiquen an allen übrigen, in dem gedachten Gesetze nicht genannten, zur Neustadt Pyrmont gehörigen Straßen und Wegen zur Anwendung kommen.

Gegeben, Arolsen, am 27. Februar 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension den Weserzölle abgeschlossene Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen, am 28. Februar 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertragsmäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihrer Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits ertheilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung dieses Vertrags die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung einladen, dem Vertrage beizutreten und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1. ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Art. 1 genannte Vertrag vom heutigen Tage und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Carl Friedrich Lang.
(L. S.)	(L. S.)
Wilhelm Cramer.	Arnold Duckwitz.
(L. S.)	(L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt.	Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)	(L. S.)

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 17. März 1857.

Gesetz,

die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Nicht nur Zuchthaussträflinge, sondern auch alle wegen Vergehen oder nach §. 308 des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafe Verurtheilte können auch außerhalb der Strafanstalt mit den an und für sich zulässigen Arbeiten beschäftigt werden; sie sind jedoch hierbei von andern freien Arbeitern getrennt zu halten.

§. 2.

Wenn Sträflinge, die außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden (§. 1.) sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen; so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 92. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 3.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Sträflingen sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 4.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 301) kann gegen solche Gefan-

gene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Verbüßung der gegen hiesige Militärpersonen auserkannten Festungsstrafe in Königlich Preußischen Festungen betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen &c.,

verordnen zusätzlich zu den §§. 2 — 5 Theil 1 des Militairstrafgesetzbuchs vom 18. Juni 1855 mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Militairsträflinge können zur Verbüßung der gegen sie auserkannten Festungsstrafe in Königlich Preußische Festungen eingestellt werden und treten dieselben während dieser Zeit unter die Königlich Preußischen Militairgesetze.

Diese Bestimmung hat zunächst nur auf 6 Jahre Gültigkeit.

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz

in Betreff des Erbauens neuer Häuser an der Straße zwischen dem Brunnenthor zu N. Wildungen und dem dortigen Sauerbrunnen, sowie in der Umgebung des letztern.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. un.

Zum Aufbau neuer Häuser, sowie zu wesentlichen Veränderungen schon vorhandener Häuser an der Straße zwischen dem Brunnenthor zu N. Wildungen und dem dortigen Sauerbrunnen, sowie in der Umgebung des letztern, ist, unter Vorlegung des Bauplans, die Genehmigung Unserer Regierung einzuholen und es darf, bevor dieselbe ertheilt ist, bei einer Strafe von 50 Thlr. mit dem Bau nicht begonnen werden.

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Ausschließung besonderer Feuersgefahr ausgesetzter Gebäude von der Versicherung in der Landes-Brandcasse betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Solche Gebäude, welche wegen der darin betriebenen Gewerbe nach dem Ermessen Unserer Regierung einer besonderen Feuersgefahr ausgesetzt sind, können von der Versicherung in der hiesigen Landes-Brandcasse, mögen dieselben in letztere bereits aufgenommen sein oder nicht, ausgeschlossen werden.

Gegeben, Arolsen, am 10. März 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar 1856, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1856, betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar v. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und den Artikel 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte der 1. Januar d. J. gewesen ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen und unter'm heutigen Tage verkündeten Vertrages, die Suspension der Weserzölle betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Arolsen am 28. Februar 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmchung,

die Erweiterung des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der am 6. November v. J. abgehaltenen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 und den Bundesbeschluß „vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse „im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, „wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor „dem Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Novbr. 1867 in „Kraft bleibt.

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche „zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen „Nachdruck und Nachbildung geschützt sind.“

wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 13. März 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 31. März 1857.

Bekanntmachung,

die Verkehrsverhältnisse mit Bremen betr.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 26. Januar 1856 (Nr. 16 der Reg.-Blätter für 1856 S. 60 ff.) ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den der Bekanntmachung vom 22. December 1854 (Nr. 1 der Reg.-Blätter von 1855) angeschlossenen Mustern A. und B., die Legitimationen zum Marktbesuch nach dem ebendaselbst befindlichen Muster D. und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. auszustellen. Da jedoch im Bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die Bremischen Staatsangehörigen die Legitimationen A., B. und D., welche von den Bremischen Polizeibehörden auszustellen sind, am Schluß,

statt des Vermerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handlungshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

In Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, ist durch den Artikel 13 des Vertrages vom 26. Januar v. J. eine Aenderung nicht begründet.

Arolsen am 19. März 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Juni v. J. (Nr. 15 Seite 57 des Regierungsblatts von 1856) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Abfertigungsstelle zu Bünde die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins ertheilt worden ist.

Arolsen am 18. März 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 21. April 1857.

Bekanntmachung,

den Verkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen betr.

Bei dem Verkehre, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, kommt es häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Declarations-Scheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten, und daher beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen. Um den Weiterungen vorzubeugen, welche hieraus erwachsen, wird das betheiligte Publikum darauf hingewiesen,

> daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 9. December 1840 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Arolsen den 6. April 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Bekanntmachung

einer Verfügung der Regierung des Königreichs beider Sicilien in Bezug auf die Einfuhr von Erzeugnissen derjenigen Staaten, welche mit dem Königreich beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Königreich beider Sicilien andererseits auf Grund des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 27. Januar 1847 — Nro. 18 des Reg. Blatts von 1847 — und der weitern Uebereinkunft vom 7. Juli 1856 — Nro. 18 des Reg. Blatts von 1856 — die Verabredung getroffen worden ist, daß die Bestimmungen des hierunter abgedruckten Erlasses der Regierung des Königreichs beider Sicilien auch auf die Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten Anwendung finden sollen; wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 6. April 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bestimmung

über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

---

1. Artikel.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche Beider-Sicilien) haben, — müssen, um die Steuerermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maß, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben; und von den Behörden des Absendungsorts der Waaren unterzeichnet sein müssen, und nicht von den Consularagenten der Königlichen (Sicilianischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarifermäßigung zur Folge.

2. Artikel.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten, und dennoch die Steuerermäßigung genießen; immer jedoch müssen die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landgrenze un-

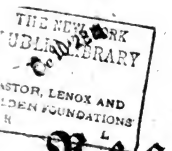
versehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

3. Artikel.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirecte Sendungen nicht erklärt haben, genießen die Steuerermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direct von dem Erzeugungsorte nach den Festland-Besitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, — und zwar unter den im Artikel 1 ausgesprochenen Bedingungen.

4. Artikel.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direct nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät oder über dazwischen liegende Orte gehen soll.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 28. April 1857.

Nachtrag
zu dem Gesetz vom 13. März 1834 über den Wegebau, die zu Gemeinde- oder Privatzwecken dienenden Nebenanlagen an den Straßen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung unter Aufhebung des zum Wegebaugesetz ergangenen Nachtrags vom 17. März 1855 — Nro. 8 der Regierungsblätter de 1855 — was folgt:

§. 1.

Die in den Dorfschaften bei der Ausführung neuer oder bei Verbesserung bereits bestehender Staatswege erforderlich werdenden Nebenanlagen, welche zu Gemeinde- oder Privatzwecken dienen und keinen integrirenden Theil eines Staatswegs bilden, wohin unter anderen zu rechnen sind:

Trottoire, längs der Straße, aber außerhalb der Straßenkandeln;

mit Steinplatten oder Bohlen überdeckte, oder überwölbte Kanäle zur Ableitung von Wasser längs einer Straße;

Abfuhrten zu Nebenstraßen oder Häusern der Anwohner mit oder ohne Ueberbrückung der Straßenkandeln;

Einfriedigungs- und Futtermauern, Anlage von Freitreppen,

werden auf Kosten der Staatskasse hergestellt.

§. 2.

Dagegen ist die künftige, nach Vorschrift und auf Anforderung der Baubehörde zu bewirkende Unterhaltung solcher Anlagen lediglich Obliegenheit der betreffenden Dorfgemeinden beziehungsweise Privaten.

§. 3.

Bezüglich der Verbindlichkeit zum Bau und zur Erhaltung der in den Städten erforderlich werdenden Nebenanlagen zu den Staatsstraßen verbleibt es zwar im Allgemeinen bei der Bestimmung des §. 18 des Wegebaugesetzes. Dienen indeß diese Nebenanlagen lediglich den Zwecken einzelner Privaten, so liegt diesen die Unterhaltung derselben ob.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift in §. 18 unter Nr. 3 des Wegebaugesetzes bezüglich der dem Staate obliegenden Bauten fortdauernde Gültigkeit hat.

§. 4.

Die im Nachtrage vom 27. Januar 1835 zum Wegebaugesetz vom 13. März 1834 erwähnten, auf Kosten der Staatskasse auszuführenden Anfuhr- und Abtriftsanlagen sind allenthalben von den betreffenden Länderei- bzw. Wiesenbesitzern in Bau und Besserung zu erhalten.

Gegeben, Arolsen, am 18. April 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Freitag, den 1. Mai 1857.

Fürstliches Hausgesetz.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen nach Anhörung der Agnaten Unseres Hauses und unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich, folgendes:

Hausgesetz.

I. Von dem Oberhaupte und den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses im Allgemeinen.

§. 1.

Der Fürst ist das Oberhaupt des Fürstlichen Hauses.

Besteht eine Regentschaft, so geht die Ausübung aller Rechte des Fürsten als Oberhaupts des Hauses, soweit dieses Hausgesetz nicht ein Anderes bestimmt, auf den Regenten über.

§. 2.

Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind:

1) die Fürstin, ebenbürtige Gemahlin des Fürsten,
2) die Fürstinnen Wittwen, so lange dieselben im Wittwenstande verbleiben,
3) die Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Grafen und Gräfinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Fürstlichen Hauses aus ebenbürtiger (§. 7), hausgesetzlicher (§. 8) und rechtmäßiger Ehe abstammen, insofern die Prinzessinnen beziehungsweise Gräfinnen sich nicht in andere Häuser vermählt haben;
4) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Fürsten geehelichten Gemahlinnen der dem Fürstenhause angehörigen Prinzen und Grafen und die Wittwen derselben, so lange letztere im Wittwenstande verbleiben.

Berichtigter Abdruck.

§. 3.

Alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Fürsten unterworfen und es übt derselbe als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§. 4.

Vermöge dieses Aufsichtsrechts steht es dem Fürsten nicht nur im Allgemeinen zu, alle zur Erhaltung der Eintracht, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen, soweit dies Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen, auch dadurch Rechte Dritter nicht berührt werden, sondern es äußert sich auch dasselbe insbesondere in Ansehung der von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses einzugehenden Ehen, sowie hinsichtlich der Erziehung der minderjährigen Angehörigen desselben und der Vormundschaft über die letzteren nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen.

§. 5.

Kein Mitglied des Fürstlichen Hauses darf ohne vorgängige Genehmigung des Fürsten in auswärtige Dienste treten, oder seinen Aufenthalt im Auslande nehmen.

Jedoch wird in dieser letztern Beziehung die Genehmigung ohne besonders dringende Gründe nicht versagt werden, wenn die betreffenden Mitglieder des Fürstlichen Hauses im Auslande mit Grundgütern angesessen sind.

§. 6.

Die Rechte in Beziehung auf Rang, Titel, Familiennamen und Familienwappen, desgleichen die weiter unten bestimmten Rechte auf Apanagen (einschließlich der Secundogenitur) und deren Erwerb mittels Erbganges, auf Deputate, Mitgaben, Witthümer u. s. w. stehen nur den wirklichen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses zu.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Familien-Verhältnisse.

§. 7.

Ebenbürtige Ehen sind diejenigen, welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses entweder unter sich, oder mit Mitgliedern eines andern souveränen Hauses, oder aber mit Mitgliedern solcher Häuser abgeschlossen werden, welche nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen den Souveränen ebenbürtig sind.

§. 8.

Hausgesetzliche Ehen sind diejenigen, welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses mit des Fürsten förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen werden.

Diese Einwilligung nachzusuchen sind alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses eintretenden Falls verbunden.

Außerdem liegt es ihnen ob, die von ihnen verabredeten Eheverträge vor Eingehung der Ehe dem Fürsten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 9.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden

sind, mögen dieselben in dem Mangel ausreichender standesmäßiger Subsistenzmittel oder in sonstigen Verhältnissen beruhen, steht in jedem Falle dem Fürsten ausschließlich zu. Jedoch werden diese Gründe eintretenden Falls dem betreffenden Mitgliede des Fürstlichen Hauses mitgetheilt werden.

§. 10.

Die Einwilligung wird mittelst einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem Fürsten eigenhändig vollzogen und mit dem Fürstlichen Siegel versehen ist.

§. 11.

Sowohl die in nicht hausgesetzlicher als auch die in nicht ebenbürtiger Ehe erzeugten Kinder und deren Nachkommen sind von der Thronfolge und von der Succession in das Hausvermögen ausgeschlossen.

Auch zieht die Eingehung einer nicht hausgesetzlichen Ehe für die sich verehelichende Prinzessin oder Gräfin den Verlust des Rechts auf Mitgabe nach sich.

Die rechtliche Wirksamkeit der bis dahin abgeschlossenen Eheverträge ist jedoch nach den vor Erlaß dieses Gesetzes in Geltung gewesenen Normen zu beurtheilen.

§. 12.

Keinem Mitgliede des Fürstlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

§. 13.

Hat der letztverstorbene Fürst über die von ihm hinterlassenen minderjährigen Kinder eine Vormundschaft nicht besonders angeordnet, so kommt der Mutter, und falls diese beim Tode des Fürsten nicht mehr am Leben sein sollte, der väterlichen Großmutter die Vormundschaft zu.

Ist auch die väterliche Großmutter nicht mehr am Leben, so trifft der Fürst oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, letztere im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten, anderweite Anordnung.

Die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten kann der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, nicht führen.

§. 14.

Die dem Fürstlichen Hause angehörigen Prinzen und Grafen haben die Befugniß, ihren minderjährigen Kindern Vormünder zu bestellen, welche jedoch der Bestätigung des Fürsten bedürfen. Hat keine solche Anordnung stattgefunden, oder ist die Bestätigung versagt, so bestellt der Fürst oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, letztere im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten, die Vormundschaft.

§. 15.

Schlägt die durch gesetzliche oder andere Bestimmung zunächst zur Vormundschaft berufene Person diese aus, oder wird dieselbe zur Vormundschaft nicht zugelassen, oder fällt ein bestellter Vormund hinweg, so wird in allen Fällen der neue Vormund vom Fürsten oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, von letzterer im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten, bestimmt.

§. 16.

Einer gerichtlichen Bestätigung der in den vorstehenden §§. erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§. 17.

Der Fürst ist in allen Fällen befugt, die zur Vormundschaft berufenen Personen aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und der verantwortlichen Mitglieder der Regierung von der vormundschaftlichen Verwaltung zu entfernen.

§. 18.

Die Sorge für die Erziehung der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses liegt im Allgemeinen den Vormündern ob. Jedoch haben letztere bezüglich der im §. 13 erwähnten Minderjährigen alle desfalls vom verstorbenen Fürsten etwa getroffenen Anordnungen, bezüglich der übrigen Minderjährigen aber diejenigen betreffenden Anordnungen des Vaters derselben zu befolgen, welche die Bestätigung des Fürsten erhalten haben.

Die zur Erziehung des minderjährigen Fürsten zu verwendende Summe ist von den Fürstlichen Sustentationsgeldern zu entnehmen.

§. 19.

Dem Fürsten, resp. dem Regenten — letzterem unter Zuziehung der volljährigen Agnaten — steht die obere Aufsicht über die Vormundschaft zu; er nimmt Kenntniß von der Erziehung der minderjährigen Kinder und zieht darüber Berichte ein.

§. 20.

Die Vormünder haben dem Fürsten oder einem dazu bestimmten Stellvertreter einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu leisten.

Sie haben jährlich Rechenschaft über die Verwaltung des gesammten Vermögens, wobei sie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten gehalten sind, bei der Regierung abzulegen. Letztere ertheilt Verhalt in allen Vormundschaftsangelegenheiten und erläßt die erforderlichen Decrete.

Ueber das Resultat der Verwaltung wird an den Fürsten Bericht erstattet.

§. 21.

Der Fürst und die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Linie werden mit Vollendung des 21., die Mitglieder der Gräflichen Linie mit Vollendung des 25. Lebensjahrs volljährig.

Die Volljährigkeit der Prinzessinnen und Gräfinnen soll jedenfalls mit ihrer Verheirathung eintreten, auch wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

§. 22.

Macht der geistige Zustand des großjährigen Fürsten eine besondere Fürsorge für denselben nothwendig, so finden die Bestimmungen des §. 13 ff. analoge Anwendung.

Dasselbe findet statt bezüglich der über die übrigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses etwa anzuordnenden Curatelen, über deren Nothwendigkeit dem Fürsten die Entscheidung zusteht.

B. Vermögensrechtliche Verhältnisse.

§ 23.

Zum Privatvermögen des Fürsten gehört:

a. dasjenige Vermögen, welches der Fürst vor der Gelangung zur Regierung bereits besessen hat;

b. dasjenige Vermögen, welches er während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel erwirbt, wohin auch die von ihm angeschafften Mobiliargegenstände gehören, insofern sie nicht dem Hausfideicommiß zuzurechnen sind (cfr. §. 25);

c. dasjenige Vermögen, welches durch Ersparnisse aus den Fürstlichen Revenuen gewonnen wird, mag es baar vorräthig, als Capital angelegt oder Grundvermögen dafür angekauft sein.

Hat jedoch der Fürst über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe, wenn er keine erbberechtigte Descendenten hinterläßt, dem Hausfideicommiß (§. 24) zu.

§. 24.

Das Familien- und Hausfideicommiß ist Eigenthum des Fürstlichen Hauses, der Besitz und die Nutznießung desselben geht aber nach den für die Nachfolge in der Regierung gegebenen Bestimmungen auf den jedesmaligen regierenden Herrn über.

§. 25.

Zum Fürstlichen Familien- und Hausfideicommiß soll **auch** gehören:

a. alles dasjenige, was zur Einrichtung oder zur Zierde der dem Fürstlichen Hause in dem mit den Ständen unter dem 16. Juli 1853 abgeschlossenen Vertrage reservirten Schlösser, Gebäude und Gärten dient, ferner das Mobiliar, die Ställe, Pferde, Wagen oder sonstiges Inventarium, die in den Fürstlichen Schlössern enthaltenen Sammlungen und Kostbarkeiten, Gemälde, Gold-, Silber- und Porzellan-Geräthe, die Bibliothek und die Gewehrkammer, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht nach den Grundsätzen des §. 23 zum Privatvermögen des Fürsten zu rechnen sind.

Ueber dasjenige, was die letztere Eigenschaft hat, soll ein besonderes Verzeichniß geführt werden und der Inhalt desselben in der Weise entscheiden, daß Alles, was darin von den in §. 23 erwähnten Gegenständen der oben bemerkten Art aufgenommen ist, ohne Weiteres als Privatvermögen, das nicht darin Verzeichnete aber als Hausvermögen anzusehen ist.

Der Fürst ist übrigens verpflichtet, das zum Hausvermögen gehörige Inventar aus seinen Revenüen zu erhalten und zum Besten des Hauses, soweit es die Verhältnisse gestatten, angemessen zu verbessern und zu vermehren.

b. dasjenige, was dem Hausfideicommiß in Folge der Bestimmungen des §. 23 zuwächst.

§. 26.

Das Familien- und Hausfideicommiß ist unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch den im Interesse des Fideicommisses für angemessen erachteten Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände veranlaßt werden sollten.

Das durch Veräußerung erlangte Aequivalent nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Etwa erlös'te Kaufgelder sind, sobald sich vortheilhafte Gelegenheit findet, zum Besten des Hausfideicommisses zu verwenden.

§. 27.

Die nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn erhalten vom Regierungsnachfolger Apanagen, deren Betrag für einen jeden derselben auf 3000 Thlr. jährlich bestimmt wird.

Den Töchtern des regierenden Herrn soll vom Regierungsnachfolger, so lange sie unverheirathet bleiben, außer freier Wohnung, Kost, Licht und Feuerung, für sich und zwei Personen zum Dienst, ein Deputat von 800 Thlr., oder, wofern sie auf die gedachten Leistungen verzichten sollten, von 1200 Thlr. gewährt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Apanage resp. des Deputats beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Berechtigten; bis dahin hat jedoch der Regierungsnachfolger die Kosten des standesmäßigen Unterhalts und der Erziehung des Ersteren zu bestreiten und dazu, soweit es erforderlich ist, eine dem Betrage der Apanage resp. des Deputats gleichkommende Summe jährlich zu verwenden.

§. 28.

Die den nachgeborenen Söhnen ausgesetzten Apanagen vererben im Mannesstamme und zwar eine jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage.

Jede Vererbung auf die weibliche Linie und an collaterale Agnaten, welche den Prinzen, für den die Apanage ursprünglich ausgesetzt wurde, nicht zum Stammvater haben, ist ausgeschlossen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der den Töchtern des regierenden Herrn ausgesetzten Deputate fällt bei der Vermählung oder beim Tode derselben weg.

§. 29.

Den Apanageinhabern bleibt es überlassen, über die Vertheilung ihrer Apanage unter ihre männliche Descendenz und das von letzterer den etwa vorhandenen Töchtern zu gewährende Deputat mit Genehmigung des Fürsten letztwillige Verfügung zu treffen.

Ist dieses nicht geschehen, so wird der Betrag des den weiblichen Descendenten aus der Apanage auszusetzenden Deputats unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vom Fürsten bestimmt.

Dasselbe findet Statt, wenn eine Apanage beim Abgange männlicher Descendenz, aber beim Vorhandensein von Töchtern, an die übrigen Zweige einer durch den ersten Erwerber begründeten Linie zurückfällt.

Das Deputat der Töchter darf in keinem Falle höher als auf 800 Thlr. bestimmt werden und fällt mit dem Tode oder der Verheirathung derselben an die männliche Descendenz zurück.

§. 30.

Mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage fällt diese an den regierenden Herrn zurück. Letzterer hat dagegen die auf der Apanage etwa ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der unvermählten Töchter zu übernehmen.

§. 31.

Der Betrag des in dem Falle des §. 30 den Töchtern des Apanagirten auszusetzenden Deputats wird für eine jede derselben auf 800 Thlr. bestimmt.

Es darf jedoch der Betrag aller Deputate und etwaiger Witthümer (cfr. §. 38) zusammen genommen die Summe der Apanage des Verstorbenen nicht übersteigen; vielmehr tritt in solchem Falle und für dessen Dauer ein verhältnißmäßiger Abzug ein.

Mit der Verheirathung oder dem Tode einer Tochter erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Deputats.

§. 32.

Die zu den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses gehörigen Wittwen haben Anspruch auf ein Witthum nach Maßgabe der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen.

§. 33.

Das jährliche Witthum der Fürstin Wittwe beträgt 8000 Thlr., falls nicht eine geringere Summe in den Ehepacten bestimmt worden ist.

Außerdem erhält dieselbe als Wohnung das witthümliche Schloß zu Arolsen mit vollständiger standesmäßiger Einrichtung, einschließlich des erforderlichen Silbergeschirrs, und den freien Gebrauch einer Equipage. Sollte das witthümliche Schloß von einer Fürstin Wittwe noch bewohnt werden, so ist statt dessen ein anderer standesmäßiger Wittwensitz von dem Fürsten zu bestimmen und mit der nöthigen Einrichtung zu versehen.

§. 34.

Die Wittwe des Erbprinzen erhält ein jährliches Witthum von 4000 Thlr., desgleichen Wohnung und Equipage wie die Fürstin Wittwe.

§. 35.

Die in den §§. 33 und 34 erwähnten Witthümer sind aus den Revenüen des regierenden Herrn zu gewähren. Letzterer hat auch die Kosten der baulichen Unterhaltung des Wittwensitzes zu bestreiten.

§. 36.

Jede andere dem Fürstlichen Hause angehörige Wittwe bezieht als Witthum einen Theil der Apanage ihres verstorbenen Gemahls und, falls sich dieser noch nicht in dem selbstständigen Bezuge einer solchen befand, einen Theil der Apanage desjenigen Ascendenten des Verstorbenen, welchem letzterer, im Fall er am Leben geblieben wäre, bezüglich der Apanage succedirt haben würde.

Witthümer der letzteren Art können jedoch erst vom Augenblick des Todes des betreffenden Ascendenten an in Anspruch genommen werden.

§. 37.

Die dem Fürstlichen Hause angehörigen Prinzen resp. Grafen sind berechtigt, die Witthümer ihrer Gemahlinnen selbst zu bestimmen, müssen jedoch, soweit die Witthümer aus ihren Apanagen gewährt werden sollen, die Genehmigung des Fürsten dazu einholen.

§. 38.

Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt oder vom Fürsten nicht genehmigt, und es concurriren Wittwen mit apanage- oder deputatberechtigten Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage, so wird der Betrag der Witthümer unter Zuziehung der Agnaten und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vom Fürsten bestimmt.

§. 39.

Sind apanage- oder deputatberechtigte Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage nicht vorhanden, so beträgt das den Wittwen aus der Apanage des Verstorbenen zu gewährende Witthum, falls die Apanage dazu ausreicht, je 1000 Thlr., welche Summe bei Bestimmung der in den §§. 36, 37 und 38 gedachten Witthümer überhaupt nicht überschritten werden darf.

§. 40.

Das Recht auf den Bezug des Witthums erlischt zum Vortheil des zur Zahlung Verpflichteten mit dem Tode resp. der anderweitigen Vermählung der Wittwe.

§. 41.

Die weiblichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses erhalten bei ihrer Verheirathung von dem Fürsten eine Mitgabe und zwar die Fürstlichen Prinzessinnen im Betrage von 4000 Thlr., die übrigen Prinzessinnen resp. Gräfinnen, wie bisher, im Betrage von 3350 Thlr.,

Die Mitgabe geht in das volle Eigenthum der sich verehelichenden Prinzessin bezw. Gräfin über.

Bei etwaiger Eingehung einer ferneren Ehe findet ein Anspruch auf anderweite Mitgift nicht statt.

Wird in den Ehepacten der Rückfall der Mitgabe ausbedungen, was nur für den Fall kinderloser Ehe statthaft ist, so gebührt dieselbe eventuell dem regierenden Fürsten.

§. 42.

Die Apanagen, Deputate und Witthümer sind praenumerando in monatlichen Raten zu zahlen.

§. 43.

Apanagen, Deputate und Witthümer können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheil ihres Betrags in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Auch sind die ohne Genehmigung des Fürsten vor der Fälligkeit geschehenden, jenes Drittheil übersteigenden Cessionen der Apanagen 2c., sowie sonstige Dispositionen über dieselben, ungültig.

§. 44.

Ueber die den Gliedern des Fürstlichen Hauses angewiesenen Apanagen steht denselben selbst in ihrer Linie, außer in den Fällen der §§. 29 und 37, eine letztwillige Disposition nicht zu.

§. 45.

Jeder Apanagirte hat von der ihm ausgesetzten Apanage nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Versorgung seiner Kinder (mit Ausnahme der Aussteuer seiner Töchter cfr. §. 41) und die Witthümer seiner Linie zu bestreiten.

§. 46.

Ist beim Tode des Fürsten die Wittwe eines verstorbenen Sohnes des Fürsten, oder sind Descendenten oder Wittwen von Descendenten dieses Prinzen vorhanden, so haben diese dieselben Rechte, als wenn der Prinz den Fürsten überlebt hätte und unmittelbar nach dem Anfall der Apanage gestorben wäre, so daß also insofern der vorverstorbene Prinz als der erste Erwerber der Apanage betrachtet wird.

Ist der vorverstorbene Prinz ein Erbprinz, so treten bezüglich seiner Wittwe die oben in den §§. 34 und 35 gegebenen Bestimmungen ein und fällt die volle Apanage von 3000 Thlr., vorbehaltlich der davon zu gewährenden etwaigen Deputate und weiteren Witthümer, seiner männlichen Descendenz zu, während, wenn keine solche vorhanden ist, die Apanage nur insoweit herangezogen wird, als dies zur Deckung der nach den bestehenden Vorschriften für die etwa vorhandenen Töchter und Wittwen zu bestimmenden Deputate beziehungsweise Witthümer erforderlich ist.

§. 47.

Eine Uebertretung der im § 5 gegebenen Vorschrift hat den Verlust der Apanage, des Deputats oder des Witthums für die Dauer der Uebertretung in der Art zur Folge, daß die betreffenden Beträge aus der Fürstlichen Kasse nicht ausgezahlt beziehungsweise diejenigen verwirkten Deputate oder Witthümer, welche aus einer Apanage zu leisten gewesen wären, bei Auszahlung der letzteren sofort in Abzug gebracht werden.

Tritt auf Grund der vorstehenden Bestimmung der temporäre Verlust einer Apanage ein, von welcher Deputate oder Witthümer geleistet werden müssen, so gewährt diese für die fragliche Zeit insoweit der Fürst, als sie noch nicht ausgezahlt sind und die betreffenden Apanagebeträge wirklich der Fürstlichen Kasse verbleiben resp. zu gut kommen.

§. 48.

Ueber den Betrag der bereits bestehenden Apanagen, sowie über die der Secundogenitur durch die bestehenden Gesetze und Verträge eingeräumten Vermögensrechte wird durch dies Gesetz nicht disponirt.

Ebenso verbleibt es bezüglich des Gräflichen Hauses Waldeck bei der für dasselbe durch den Primogenitur-Vertrag und sonstige Verträge eingeführten Erbfolgeordnung und den dadurch bedingten Einrichtungen.

C. Gerichtsstand und einige andere Privilegien der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

§. 49.

In Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder des Fürstlichen Hauses in bürgerlichen Rechtssachen behält es bei dem Gesetz vom 28. August 1856 sein Bewenden.

§. 50.

Eheliche Zwistigkeiten im Fürstlichen Hause wird der Fürst beizulegen suchen oder erforderlichen Falls vor ein von ihm zu ernennendes Schiedsgericht verweisen, dessen Urtheil ihm zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 51.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Verbrechen oder Vergehen, welche sich Mitglieder des Fürstlichen Hauses sollten zu Schulden kommen lassen, fällt einem Familienrathe anheim, welcher aus denjenigen vom Fürsten zu bestimmenden volljährigen Prinzen resp. Grafen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, gebildet und durch die stimmführenden Mitglieder der Regierung, sowie — wenn der Angeklagte es verlangt, oder der Fürst es für angemessen erachtet — auch noch durch einige Mitglieder des Obergerichts verstärkt wird. Derselbe hat als oberster Gerichtshof in den bezeichneten Fällen nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen.

Die Oeffentlichkeit ist hierbei ausgeschlossen. Der Angeklagte kann jedoch verlangen, daß der Zutritt einigen von ihm bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichts zwar angemessen beschränken, dieselbe indessen niemals unter 3 und, wenn 4 oder mehr Angeklagte vorhanden sind, nicht unter 12 herabsetzen darf.

Der Fürst leitet die Untersuchung entweder persönlich oder durch einen zu bestimmenden Stellvertreter.

§. 52.

Der Fürstlichen Hoheit und Gerichtsbarkeit kann sich kein Mitglied des Fürstlichen Hauses ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Fürsten entziehen, selbst wenn ihm der Aufenthalt im Auslande oder der Eintritt in fremde Dienste gestattet ist.

§. 53.

Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses können zum persönlichen Erscheinen vor den ordentlichen Gerichten des Landes nicht genöthigt werden.

Eine Eidesabnahme oder eine Zeugen-Vernehmung muß durch einen Gerichtsdeputatus in der Wohnung des betreffenden Mitgliedes bewerkstelligt werden.

§. 54.

Bei Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall ist der Fürst bezüglich der Form und, soweit jene Verfügungen sein Privatvermögen betreffen, auch bezüglich des Inhalts an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 55.

Der Fürst haftet für die Privatverbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung nur insofern und insoweit, als er Privaterbe des letzteren ist und das ererbte Privatvermögen zu deren Erfüllung hinreicht.

§. 56.

Die Apanagirten, sowie die Mitglieder des Fürstlichen Hauses überhaupt, sind von allen directen persönlichen Steuern frei

III. Schlußbestimmungen.

§. 57.

Bezüglich der Thronfolgeordnung und der Regierungsfähigkeit des Fürsten, sowie bezüglich der Regentschaft, bewendet es bei den maßgebenden Bestimmungen der Verfassung vom 17. August 1852.

§. 58.

Die Bestimmungen dieses Hausgesetzes treten mit dem Tage der Publication an die Stelle der bisherigen hausgesetzlichen bezw. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und diese, insofern und insoweit sie mit dem gegenwärtigen Hausgesetz im Widerspruch stehen, außer Geltung.

Gegeben, Arolsen, am 22. April 1857.

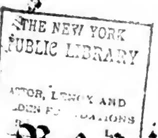
Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Der vorstehende berichtigte Abdruck tritt an die Stelle des vorhinnigen, am 1. d. Mts. ausgegebenen Abdrucks des Fürstlichen Hausgesetz vom 22. April d. J.

Arolsen am 15. Mai 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 5. Mai 1857.

Gesetz,

die Aufhebung der Bestimmungen im III. Abschnitt des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 14. Juni 1850 und die an deren Stelle tretenden Vorschriften betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen unter Aufhebung der Bestimmungen im III. Abschnitt des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 14. Juni 1850, mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

In allen Untersuchungssachen gibt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Kostenansatzes und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der unten bestimmte Satz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nur nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafen zu erheben.

Inwieweit die Angeschuldigten für die außerdem zum Ansatz kommenden Auslagen haften, ist im Erkenntniß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen.

§. 2.

In den vor den Einzelrichtern zur Verhandlung kommenden Untersuchungssachen sind folgende Beträge zum Ansatz zu bringen:

1) sofern die Strafe durch Mandat oder auf sofortiges Zugeständniß festgesetzt ist:
   a. wenn die Strafe nicht über 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängniß beträgt, 3 Sgr.,
   b. wenn die Strafe höher ist, aber 10 Thlr. oder 14 Tage Gefängniß nicht übersteigt, 15 Sgr.,
   c. wenn die Strafe höher ist, jedoch 4 Wochen Gefängniß oder 20 Thlr. nicht überschreitet, 1 Thlr.,

d. wenn eine höhere Strafe auserkannt wird, 2 Thlr.

2) sofern nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung auf Strafe erkannt ist:

a. bei einer Strafe wie zu 1 a.	— —	—	Thlr.	10 Sgr.
b. bei einer Strafe wie zu 1 b.	— —	1	„	— „
c. bei einer Strafe wie zu 1 c.	— —	2	„	— „
d. bei einer Strafe wie zu 1 d.	— —	4	„	— „

§. 3.

In allen vor den Kreisgerichten oder Schwurgerichten verhandelten Sachen kommen zum Ansatze:

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Thlr. oder 3 Tage Freiheitsentziehung beträgt, 1 Thlr.; jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Strafe bloß in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;

2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Thlr. oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt, 2 Thlr.;

3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 14 Tagen nicht übersteigt, 3 Thlr.;

4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 4 Wochen nicht übersteigt, 6 Thlr.;

5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 6 Wochen nicht übersteigt, 9 Thlr.;

6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 3 Monaten nicht übersteigt, 15 Thlr.;

7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 6 Monaten nicht übersteigt, 20 Thlr.;

8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 1 Jahre nicht übersteigt, 25 Thlr.;

9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 2 Jahren nicht übersteigt, 30 Thlr.;

10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Thlr. oder Freiheitsentziehung von 3 Jahren nicht übersteigt, 40 Thlr.;

11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber 10 Jahre nicht übersteigt, 60 Thlr.;

12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, 100 Thlr.

§. 4.

Ist auf Geldstrafe und Freiheitsstrafe erkannt, so kommen in allen Fällen die für jene und diese ausgeworfenen Bauschsätze zusammen zur Anwendung.

§. 5.

Für die Richtigkeitsinstanz kommen zum Ansatze:

A. wenn die Beschwerde vor dem öffentlichen Termine fallen gelassen oder zurückgewiesen wird:

1) bei Beschwerden gegen Urtheile der Einzelrichter 10 Sgr;

2) bei Beschwerden gegen Kreisgerichts- oder Schwurgerichts-Urtheile:

a. in den Fällen des §. 3 sub	1 - 5	—	—	Thlr.	10	Sgr.
b. „ „ „ „ „ „	6 — 8	—	—	„	20	„
c. „ „ „ „ „ „	9 — 10		1	„	—	„
d. „ „ „ „ „ „	11 — 12	—	2	„	—	„

B. in den übrigen Fällen:

1) bei Beschwerden gegen Urtheile der Einzelrichter die im §. 2 unter N. 2 bemerkten Sätze, jedoch nicht unter 15 Sgr.;

2) bei Beschwerden gegen die Urtheile der Kreisgerichte und Schwurgerichte die Hälfte der im §. 3 sub 1—12 normirten Sätze, jedoch nicht unter 2 Thlr.

Für Beschwerden des Staatsanwalts werden Sporteln nicht berechnet.

§. 6.

Für Bescheide der höheren Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden werden in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen 10 Sgr., in allen anderen Fällen ohne Unterschied 20 Sgr. in Ansatz gebracht.

§. 7.

Für Verwerfung eines Restitutionsgesuchs sind die im §. 5 lit. A. bemerkten Sporteln zu berechnen.

§. 8.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so sind für die neuen Verhandlungen diejenigen Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, maßgebend.

Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so werden dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen erstattet.

§. 9.

Außer den in dem Vorausgehenden bestimmten Sätzen werden nur die baaren Auslagen für Zeugen, Sachverständige und die besondern Sätze für auswärtige Termine, nicht aber die an Geschworene oder zur Wahrnehmung des Richteramts committirte Beamte aus der Staatskasse zu zahlenden Entschädigungen erhoben.

§. 10.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den gesetzlichen und observanzmäßigen Bestimmungen zu berechnen.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Strafsachen, soweit darin noch nicht rechtskräftig erkannt ist.

Gegeben, Arolsen, am 29. April 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 12. Mai 1857.

Finanzgesetz
für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. un.

Der Staatshaushaltsetat für die laufende Finanzperiode, welche die Jahre 1857, 1858 und 1859 umfaßt, wird nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Aufstellung festgestellt:

I. die Einnahme*) auf jährlich — — — 371565 Thlr.
II. die Ausgabe*) auf jährlich — — — 386840 „

Gegeben, Arolsen, am 27. April 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

*) Anmerkung.

1. In Folge der zwischen der Regierung und dem Landtage bestehenden Differenz über die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 20. Septbr. 1855, die Verwerthung der Forstprodukte betr., hat der Landtag die Einnahme von den Forsthauptnutzungen — Cap. II., Tit. I. der Domanial-Einnahmen — nicht in dem von der Regierung vorgeschlagenen Betrage von 78000 Thlr., sondern nur in demjenigen von 66000 Thlr., also um 12000 Thlr. geringer, annehmen und nur die Aufnahme dieses letztern Betrags in das Budget consentiren zu dürfen geglaubt.

Da indeß die gedachte Mehreinnahme jedenfalls stattfinden und selbstverständlich auch zur Deckung der für die gegenwärtige Finanzperiode von den Ständen verwilligten Ausgaben verwendet werden wird, so ist das nach dem vorstehenden Finanzgesetz sich ergebende Deficit in der Wirklichkeit

nicht vorhanden, indem mit Hinzurechnung des angegebenen Betrags von 12000 Thlr. sich eine Einnahme von **383365 Thlr.** ergibt.

2. In der hierunter folgenden Aufstellung sind, um die Uebersicht nicht zu stören, Ausgaben, namentlich bei der Centralverwaltung, auf den Landesetat gesetzt, welche receßmäßig auf den Domanialetat gehören, sowie auch Einnahmen, welche das Domanium vom Lande zu beziehen hat, unberücksichtigt gelassen sind. Der jährlich zwischen dem Domanium und dem Lande zu bethätigenden Abrechnung bleibt die erforderliche Ausgleichung vorbehalten.

Arolsen am 27. April 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Staatshaushaltsetat für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

I. Einnahmen.

A. Landes-Einnahmen.

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Cap. I. Steuern und Abgaben.			
Tit. I. Direkte Steuern.			
Rubr. I. Grundsteuer	41200		
„ II. Klassensteuer	26500		
„ III. Hundesteuer	1270		
		68970	
Tit. II. Indirekte Steuern und Abgaben.			
Rubr. I. Zollvereinsgelder — — —	75000		
„ II. Sporteln —	22930		
„ III. Barrierengelder	2420		
„ IV. Kartenstempel	140		
		100490	
			169460
Cap. II. Aus Regalien.			
Tit. I. Bergregal — — — —		365	
„ II. Industrie-Conzessionsregal		6460	
			6825
Cap. III. Strafen und Waldentschädigungen. — — — — — —			5400
„ IV. Verkäufe und Nutzungen von Landesgrundstücken u. Gefällen.			
		Uebertrag	181685

		Thlr.
	Uebertrag	181685
Tit. I. Frühere Einkünfte des Gymnasiums — — —	1320	
„ II. Von Landesgebäuden und Grundstücken — — —	80	
„ III. Vom Weidenschnitt und verpachteten Straßenbossirungen	60	
„ IV. Verkauf von Grundstücken	50	
		1510
Cap. V. Vom Landgestüt — — — — —		830
„ VI. Beitrag Pyrmonts zu den gemeinschaftlichen Ausgaben — —		9180
Cap. VII. Beitrag zu den Katasterkosten — —		8600
„ VIII. Meiereidienstgelder — — — —		4495
„ IX. Einnahme an Kapitalien und Zinsen.		
Tit. I. An Ablösungs-Kapitalien Zinsen — — — — — —	10250	
„ II. An sonstigen Zinsen —	1000	
		11250
Cap. X. Außerordentliche Einnahmen — —		7000
	A. Sa. der Landeseinnahmen	224550

B. Domanial-Einnahmen.

	Thlr.	Thlr.
Cap. I. Domanialgelder.		
Tit. I. Zeitpachtgelder — — —	19210	
„ II. Erbpachtgelder — — —	3330	
„ III. Ständige Domanialgelder	5300	
„ IV. Sonstige Domanialgelder	8945	
„ V. Kammergebühren — — —	240	
„ VI. Vom Wildunger Brunnen	1000	
„ VII. Vom Adorfer Bergwerk — — —	—	
„ VIII. Außerordentlich — — —	405	
		38430
Cap. II. Forstgelder.		
Tit. I. Forsthauptnutzungen — —	66000	
„ II. Forstnebennutzungen — —	2400	
„ III. Außerordentlich — — —	100	
		68500
Uebertrag		106930

		Thlr.
Uebertrag		106930
Cap. III. Erlös von veräußerten Domanial-Vermögenstheilen — — — — —		9000
„ IV. Beitrag Pyrmonts zur Sustentation des Fürstlichen Hauses, zum Schuldenabtrag rc. — — — —		19000
Cap. V. Kapital- und Zins-Einzahlungen		10000
„ VI. Förstereikosten — — — — — — —		2085
B. Sa. der Domanial-Einnahmen		147015
A. der Landes-Einnahmen		224550
Summa aller Einnahmen		371565

II. Ausgaben.

A. Landes-Ausgaben.

	Thlr.	Thlr.
Cap. I. Centralverwaltung.		
Tit. I. Besoldungen — — — —	18410	
„ II. Dienstbedürfnisse — — —	4000	
„ III. Pensionen und Wartegelder	6090	
„ IV. Verwilligungen und Unterstützungen — — — —	450	
		28950
Cap. II. Landtag.		
Tit. I. Diäten — — — — — —	2000	
„ II. Dienstbedürfnisse — — —	475	
		2475
Cap. III. Aeußeres.		
Tit. I. Gesandschaftskosten — —	605	
„ II. Beiträge zu Bundeszwecken	1025	
		1630
Cap. IV. Inneres.		
Tit. I. Kreisräthliche Behörden	6895	
„ II. Landphysiker u. Chirurgen	785	
„ III. Thierärzte — — — —	300	
„ IV. Landgestüt — — — —	2190	
„ V. Bauamt — — — — —	2230	
„ VI. Baukosten — — — —	16370	
„ VII. Zuchthaus — — — —	4725	
„ VIII. Gensd'armerie	1900	
„ IX. Landesgrenzregulirungskosten	120	
„ X. Allgemeine polizeiliche Ausgaben — — — — —	2200	
„ XI. Außerordentlich — — —	150	
		37865
Uebertrag		70920

		Thlr.
Uebertrag		70920
Cap. V. Justiz.		
Tit I. Cassationshof — — —	400	
„ II. Obergericht — — — —	7410	
„ III. Schwurgericht — — —	915	
„ IV. Staatsanwaltschaft — —	2150	
„ V. Kreisgerichte — — — —	20205	
„ VI. Außerordentlich — — —	100	
		31180
Cap. VI. Schulen und Kirchen.		
Tit. I. Gymnasium — — — —	4275	
„ II. Beiträge zur Landesschulkasse	2425	
„ III. Zuschuß zu den Besoldungen der Pfarrvikare — —	50	
		6750
Cap. VII. Finanzen.		
Tit. I. Landesschulden — — —	28695	
„ II. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben —	3235	
„ III. Aufwendungen für die indirekten Steuern — — —	265	
„ IV. Entschädigungen — — —	2355	
„ V. Aufnahme des definitiven Katasters — — — —	14530	
„ VI. Proceß- und Ablösekosten	125	
„ VII. Insgemein — — — —	450	
		49655
Uebertrag		158505

			Thlr.
Cap. VIII. Militair.	Uebertrag		158505
Tit. I. Gehalte, Löhnungen und Zulagen — — — — — —	Thlr. 20685		
„ II. Verpflegung — — — — —	7510		
„ III. Bekleidung u. Ausrüstung	6755		
„ IV. Für besondere Zwecke —	1335		
„ V. Pensionen — — — — —	3585		
„ VI. Arrestlokal — — — — —	180		
„ VII. Lazareth — — — — — — —	1260		
			41310
Cap. IX. Außerordentlich — — — — — —			3000
A. Sa. der Landesausgaben			202815

B. Domanial-Ausgaben.

		Thlr.
Cap. I. Präcipuum des Fürstl. Hauses — —		70000
„ II. Domanialverwaltungskosten.	Thlr.	
Tit. I. Gehalte — — — — — — —	2725	
„ II. Baukosten — — — — — —	3845	
„ III. Zuschuß zum Adorfer Bergwerk — — — — — — — —	400	
„ IV. Sonstige Verwaltungskosten	3000	
		9970
Cap. III. Forstverwaltungskosten.		
Tit. I. Besoldungen — — — —	20170	
„ II. Nebengebühren der Forstbeamten — — — — — —	1150	
„ III. Forstkulturen — — — —	5000	
„ IV. Unterhaltung des Forstinventars — — — — — —	490	
„ V. Sonstige Forstwaltungskosten — — — — — —	480	
„ VI. Baukosten — — — —	335	
„ VII. Arolser Holzdepot — —	1065	
		28690
Uebertrag		10 660

		Thlr.
Uebertrag		108660
Cap. IV. Stiftungsmäßige Gehalte — —		2030
„ V. Ruhe- und Gnadengehalte — —		4650
„ VI. Proceß- und Ablösekosten — — —		700
„ VII. Domanialschulden.	Thlr.	
Tit. I. Zinsen — — — — — — —	27030	
„ II. Rückzahlungen — — — —	12470	
		39500
Cap. VIII. Ausgaben für Ankauf von Grund und Boden und für Anlegung von Domanialvermögenstheilen —		5000
Cap. IX. Vorschußzahlungen behufs der Forstverwaltung — — — — — —		20485
„ X. Außerordentlich — — — — — —		3000
B. Sa. der Domanial-Ausgaben		184025
A. Sa. der Landes-Ausgaben		202815
Sa. aller Ausgaben		386840

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 9. Juni 1857.

Gesetz,

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, soweit solche erforderlich, was folgt:

§. 1.

Das für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Waldeckischen Gewichts sein. Das Waldeckische Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $2,_{209158143}$ Loth des durch die Verordnung vom 6. April 1742 im hiesigen Lande eingeführten Kölnischen (Silber-) Gewichts.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1) machen einen Zentner aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medicinalgewicht, sowie ein besonderes Juwelengewicht, findet ferner nicht statt.

§. 5.

Andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von der Eichungsbehörde gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem §. 6 bestimmten Zeitpunkte mit dem Eichzeichen eines inländischen Eichmeisters versehen waren.

§. 6.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5 treten mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4, soweit sie das Medicinalgewicht betrifft, in Kraft treten soll, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

§. 7.

Die Verordnung vom 8. August 1826 wegen des im Fürstenthum Pyrmont zu gebrauchenden Gewichts ist überhaupt, diejenige vom 6. April 1742 in Betreff der Gewichte und Maße aber in so weit aufgehoben, als sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch steht.

Gegeben, Arolsen, am 9. Mai 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

die Reduction des Kölnischen Gewichts in allgemeines Landesgewicht betr.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom heutigen Tage, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, wird die hierunter abgedruckte Tabelle zur Reduction des seither als Landesgewicht in Gebrauch gewesenen Kölnischen (sog. Silber-) Gewichts in das durch das gedachte Gesetz eingeführte allgemeine Landesgewicht hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 9. Mai 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Tabelle
zur
Reduction des Kölnischen Gewichts in allgemeines Landesgewicht.

(Der in dieser Tabelle nicht besonders angegebene Nenner der Bruchzähler ist in den Kolonnen des „Kölnischen Gewichts“ stets 16, in denen des „Landesgewichts“ dagegen stets 20.)

Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht Loth.
1/16	1/20	$2,^{10}$	$2,^{6}$	$5,^{3}$	$4,^{11}$	$7,^{12}$	$6,^{15}$	$10,^{5}$	$9,^{1}$	$12,^{14}$	$11,^{5}$	$15,^{7}$	$13,^{11}$
1/8	1/10	$2,^{11}$	$2,^{7}$	$5,^{4}$	$4,^{12}$	$7,^{13}$	$6,^{16}$	$10,^{6}$	$9,^{2}$	$12,^{15}$	$11,^{6}$	$15,^{8}$	$13,^{12}$
3/16	3/20	$2,^{12}$	$2,^{8}$	$5,^{5}$	$4,^{13}$	$7,^{14}$	$6,^{17}$	$10,^{7}$	$9,^{3}$	13	$11,^{7}$	$15,^{9}$	$13,^{13}$
1/4	2/10	$2,^{13}$	$2,^{9}$	$5,^{6}$	$4,^{14}$	$7,^{15}$	$6,^{18}$	$10,^{8}$	$9,^{4}$	$13,^{1}$	$11,^{8}$	$15,^{10}$	$13,^{14}$
5/16	5/20	$2,^{14}$	$2,^{10}$	$5,^{7}$	$4,^{15}$	8	7	$10,^{9}$	$9,^{5}$	$13,^{2}$	$11,^{10}$	$15,^{11}$	$13,^{15}$
3/8	3/10	$2,^{15}$	$2,^{11}$	$5,^{8}$	$4,^{16}$	$8,^{1}$	$7,^{1}$	$10,^{10}$	$9,^{6}$	$13,^{3}$	$11,^{11}$	$15,^{12}$	$13,^{16}$
7/16	4/10	3	$2,^{12}$	$5,^{9}$	$4,^{17}$	$8,^{2}$	$7,^{2}$	$10,^{11}$	$9,^{7}$	$13,^{4}$	$11,^{12}$	$15,^{13}$	$13,^{17}$
1/2	9/20	$3,^{1}$	$2,^{14}$	$5,^{10}$	$4,^{18}$	$8,^{3}$	$7,^{3}$	$10,^{12}$	$9,^{8}$	$13,^{5}$	$11,^{13}$	$15,^{14}$	$13,^{18}$
9/16	5/10	$3,^{2}$	$2,^{15}$	$5,^{11}$	$4,^{19}$	$8,^{4}$	$7,^{4}$	$10,^{13}$	$9,^{9}$	$13,^{6}$	$11,^{14}$	$15,^{15}$	$13,^{19}$
5/8	11/20	$3,^{3}$	$2,^{16}$	$5,^{12}$	5	$8,^{5}$	$7,^{6}$	$10,^{14}$	$9,^{10}$	$13,^{7}$	$11,^{15}$	16	14
11/16	6/10	$3,^{4}$	$2,^{17}$	$5,^{13}$	$5,^{1}$	$8,^{6}$	$7,^{7}$	$10,^{15}$	$9,^{11}$	$13,^{8}$	$11,^{16}$	$16,^{1}$	$14,^{2}$
3/4	13/20	$3,^{5}$	$2,^{18}$	$5,^{14}$	$5,^{3}$	$8,^{7}$	$7,^{8}$	11	$9,^{12}$	$13,^{9}$	$11,^{17}$	$16,^{2}$	$14,^{3}$
13/16	7/10	$3,^{6}$	3	$5,^{15}$	$5,^{4}$	$8,^{8}$	$7,^{9}$	$11,^{1}$	$9,^{14}$	$13,^{10}$	$11,^{18}$	$16,^{3}$	$14,^{4}$
7/8	8/10	$3,^{7}$	$3,^{1}$	6	$5,^{6}$	$8,^{9}$	$7,^{10}$	$11,^{2}$	$9,^{15}$	$13,^{11}$	12	$16,^{4}$	$14,^{5}$
15/16	17/20	$3,^{8}$	$3,^{2}$	$6,^{1}$	$5,^{7}$	$8,^{10}$	$7,^{11}$	$11,^{3}$	$9,^{16}$	$13,^{12}$	$12,^{1}$	$16,^{5}$	$14,^{6}$
1	18/20	$3,^{9}$	$3,^{3}$	$6,^{2}$	$5,^{8}$	$8,^{11}$	$7,^{12}$	$11,^{4}$	$9,^{17}$	$13,^{13}$	$12,^{2}$	$16,^{6}$	$14,^{7}$
$1,^{1}$	19/20	$3,^{10}$	$3,^{4}$	$6,^{3}$	$5,^{9}$	$8,^{12}$	$7,^{13}$	$11,^{5}$	$9,^{18}$	$13,^{14}$	$12,^{3}$	$16,^{7}$	$14,^{8}$
$1,^{2}$	1	$3,^{11}$	$3,^{5}$	$6,^{4}$	$5,^{10}$	$8,^{13}$	$7,^{14}$	$11,^{6}$	$9,^{19}$	$13,^{15}$	$12,^{4}$	$16,^{8}$	$14,^{9}$
$1,^{3}$	$1,^{1}$	$3,^{12}$	$3,^{6}$	$6,^{5}$	$5,^{11}$	$8,^{14}$	$7,^{15}$	$11,^{7}$	10	14	$12,^{6}$	$16,^{9}$	$14,^{10}$
$1,^{4}$	$1,^{2}$	$3,^{13}$	$3,^{7}$	$6,^{6}$	$5,^{12}$	$8,^{15}$	$7,^{16}$	$11,^{8}$	$10,^{1}$	$14,^{1}$	$12,^{7}$	$16,^{10}$	$14,^{11}$
$1,^{5}$	$1,^{3}$	$3,^{14}$	$3,^{8}$	$6,^{7}$	$5,^{13}$	9	$7,^{18}$	$11,^{9}$	$10,^{2}$	$14,^{2}$	$12,^{8}$	$16,^{11}$	$14,^{12}$
$1,^{6}$	$1,^{4}$	$3,^{15}$	$3,^{9}$	$6,^{8}$	$5,^{14}$	$9,^{1}$	$7,^{19}$	$11,^{10}$	$10,^{3}$	$14,^{3}$	$12,^{9}$	$16,^{12}$	$14,^{14}$
$1,^{7}$	$1,^{6}$	4	$3,^{10}$	$6,^{9}$	$5,^{15}$	$9,^{2}$	8	$11,^{11}$	$10,^{4}$	$14,^{4}$	$12,^{10}$	$16,^{13}$	$14,^{15}$
$1,^{8}$	$1,^{7}$	$4,^{1}$	$3,^{12}$	$6,^{10}$	$5,^{16}$	$9,^{3}$	$8,^{2}$	$11,^{12}$	$10,^{5}$	$14,^{5}$	$12,^{12}$	$16,^{14}$	$14,^{16}$
$1,^{9}$	$1,^{8}$	$4,^{2}$	$3,^{13}$	$6,^{11}$	$5,^{17}$	$9,^{4}$	$8,^{3}$	$11,^{13}$	$10,^{6}$	$14,^{6}$	$12,^{13}$	$16,^{15}$	$14,^{17}$
$1,^{10}$	$1,^{9}$	$4,^{3}$	$3,^{14}$	$6,^{12}$	$5,^{18}$	$9,^{5}$	$8,^{4}$	$11,^{14}$	$10,^{7}$	$14,^{7}$	$12,^{14}$	17	$14,^{18}$
$1,^{11}$	$1,^{10}$	$4,^{4}$	$3,^{15}$	$6,^{13}$	$5,^{19}$	$9,^{6}$	$8,^{5}$	$11,^{15}$	$10,^{8}$	$14,^{8}$	$12,^{15}$	$17,^{1}$	$14,^{19}$
$1,^{12}$	$1,^{11}$	$4,^{5}$	$3,^{16}$	$6,^{14}$	6	$9,^{7}$	$8,^{6}$	12	$10,^{10}$	$14,^{9}$	$12,^{16}$	$17,^{2}$	15
$1,^{13}$	$1,^{12}$	$4,^{6}$	$3,^{17}$	$6,^{15}$	$6,^{1}$	$9,^{8}$	$8,^{7}$	$12,^{1}$	$10,^{11}$	$14,^{10}$	$12,^{17}$	$17,^{3}$	$15,^{2}$
$1,^{14}$	$1,^{14}$	$4,^{7}$	$3,^{18}$	7	$6,^{2}$	$9,^{9}$	$8,^{8}$	$12,^{2}$	$10,^{12}$	$14,^{11}$	$12,^{18}$	$17,^{4}$	$15,^{3}$
$1,^{15}$	$1,^{15}$	$4,^{8}$	4	$7,^{1}$	$6,^{3}$	$9,^{10}$	$8,^{9}$	$12,^{3}$	$10,^{13}$	$14,^{12}$	$12,^{19}$	$17,^{5}$	$15,^{4}$
2	$1,^{16}$	$4,^{9}$	$4,^{1}$	$7,^{2}$	$6,^{4}$	$9,^{11}$	$8,^{10}$	$12,^{4}$	$10,^{14}$	$14,^{13}$	13	$17,^{6}$	$15,^{6}$
$2,^{1}$	$1,^{17}$	$4,^{10}$	$4,^{2}$	$7,^{3}$	$6,^{5}$	$9,^{12}$	$8,^{11}$	$12,^{5}$	$10,^{15}$	$14,^{14}$	$13,^{2}$	$17,^{7}$	$15,^{7}$
$2,^{2}$	$1,^{18}$	$4,^{11}$	$4,^{3}$	$7,^{4}$	$6,^{6}$	$9,^{13}$	$8,^{12}$	$12,^{6}$	$10,^{16}$	$14,^{15}$	$13,^{3}$	$17,^{8}$	$15,^{8}$
$2,^{3}$	$1,^{19}$	$4,^{12}$	$4,^{4}$	$7,^{5}$	$6,^{8}$	$9,^{14}$	$8,^{13}$	$12,^{7}$	$10,^{17}$	15	$13,^{4}$	$17,^{9}$	$15,^{9}$
$2,^{4}$	2	$4,^{13}$	$4,^{5}$	$7,^{6}$	$6,^{9}$	$9,^{15}$	$8,^{14}$	$12,^{8}$	$10,^{18}$	$15,^{1}$	$13,^{5}$	$17,^{10}$	$15,^{10}$
$2,^{5}$	$2,^{1}$	$4,^{14}$	$4,^{6}$	$7,^{7}$	$6,^{10}$	10	$8,^{16}$	$12,^{9}$	11	$15,^{2}$	$13,^{6}$	$17,^{11}$	$15,^{11}$
$2,^{6}$	$2,^{2}$	$4,^{15}$	$4,^{7}$	$7,^{8}$	$6,^{11}$	$10,^{1}$	$8,^{17}$	$12,^{10}$	$11,^{1}$	$15,^{3}$	$13,^{7}$	$17,^{12}$	$15,^{12}$
$2,^{7}$	$2,^{3}$	5	$4,^{8}$	$7,^{9}$	$6,^{12}$	$10,^{2}$	$8,^{18}$	$12,^{11}$	$11,^{2}$	$15,^{4}$	$13,^{8}$	$17,^{13}$	$15,^{13}$
$2,^{8}$	$2,^{4}$	$5,^{1}$	$4,^{9}$	$7,^{10}$	$6,^{13}$	$10,^{3}$	$8,^{19}$	$12,^{12}$	$11,^{3}$	$15,^{5}$	$13,^{9}$	$17,^{14}$	$15,^{14}$
$2,^{9}$	$2,^{5}$	$5,^{2}$	$4,^{10}$	$7,^{11}$	$6,^{14}$	$10,^{4}$	9	$12,^{13}$	$11,^{4}$	$15,^{6}$	$13,^{10}$	$17,^{15}$	$15,^{15}$

(Der in dieser Tabelle nicht besonders angegebene Nenner der Bruchzähler ist in den Kolonnen des „Kölnischen Gewichts“ stets 16, in denen des „Landesgewichts“ dagegen stets 20.)

Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	Kölnisch Loth	machen in Landesgewicht	
	Loth.		Loth.		Loth.		Loth.		Loth.		Pfund.	Loth.
18	15,^{16}	20,^{12}	18,^{4}	23,^{8}	20,^{12}	26,^{4}	23	29	25,^{9}	31,^{12}	—	27,^{17}
18,^{1}	15,^{18}	20,^{13}	18,^{5}	23,^{9}	20,^{13}	26,^{5}	23,^{1}	29,^{1}	25,^{10}	31,^{13}	—	27,^{18}
18,^{2}	15,^{19}	20,^{14}	18,^{6}	23,^{10}	20,^{14}	26,^{6}	23,^{2}	29,^{2}	25,^{11}	31,^{14}	—	28
18,^{3}	16	20,^{15}	18,^{7}	23,^{11}	20,^{15}	26,^{7}	23,^{4}	29,^{3}	25,^{12}	31,^{15}	—	28,^{1}
18,^{4}	16,^{1}	21	18,^{8}	23,^{12}	20,^{16}	26,^{8}	23,^{5}	29,^{4}	25,^{13}	32 = 1 Pfd.	—	28,^{2}
18,^{5}	16,^{2}	21,^{1}	18,^{10}	23,^{13}	20,^{17}	26,^{9}	23,^{6}	29,^{5}	25,^{14}	1 Pfd.		
18,^{6}	16,^{3}	21,^{2}	18,^{11}	23,^{14}	20,^{18}	26,^{10}	23,^{7}	29,^{6}	25,^{15}	2½ Lth.	—	30 = 1 Pfd.
18,^{7}	16,^{4}	21,^{3}	18,^{12}	23,^{15}	20,^{19}	26,^{11}	23,^{8}	29,^{7}	25,^{16}			
18,^{8}	16,^{5}	21,^{4}	18,^{13}	24	21	26,^{12}	23,^{9}	29,^{8}	25,^{17}	Pfd.		
18,^{9}	16,^{6}	21,^{5}	18,^{14}	24,^{1}	21,^{2}	26,^{13}	23,^{10}	29,^{9}	25,^{18}	2	1	26,^{2}
18,^{10}	16,^{7}	21,^{6}	18,^{15}	24,^{2}	21,^{3}	26,^{14}	23,^{11}	29,^{10}	26	3	2	24,^{4}
18,^{11}	16,^{8}	21,^{7}	18,^{16}	24,^{3}	21,^{4}	26,^{15}	23,^{12}	29,^{11}	26,^{1}	4	3	22,^{6}
18,^{12}	16,^{10}	21,^{8}	18,^{17}	24,^{4}	21,^{5}	27	23,^{14}	29,^{12}	26,^{2}	5	4	20,^{8}
18,^{13}	16,^{11}	21,^{9}	18,^{18}	24,^{5}	21,^{6}	27,^{1}	23,^{15}	29,^{13}	26,^{3}	6	5	18,^{8}
18,^{14}	16,^{12}	21,^{10}	19	24,^{6}	21,^{7}	27,^{2}	23,^{16}	29,^{14}	26,^{4}	7	6	16,^{8}
18,^{15}	16,^{13}	21,^{11}	19,^{1}	24,^{7}	21,^{8}	27,^{3}	23,^{17}	29,^{15}	26,^{5}	8	7	14,^{10}
19	16,^{14}	21,^{12}	19,^{2}	24,^{8}	21,^{9}	27,^{4}	23,^{18}	30	26,^{6}	9	8	12,^{12}
19,^{1}	16,^{15}	21,^{13}	19,^{3}	24,^{9}	21,^{10}	27,^{5}	23,^{19}	30,^{1}	26,^{8}	10	9	10,^{12}
19,^{2}	16,^{16}	21,^{14}	19,^{4}	24,^{10}	21,^{11}	27,^{6}	24	30,^{2}	26,^{9}	11	10	8,^{14}
19,^{3}	16,^{17}	21,^{15}	19,^{5}	24,^{11}	21,^{12}	27,^{7}	24,^{2}	30,^{3}	26,^{10}	12	11	6,^{16}
19,^{4}	16,^{18}	22	19,^{6}	24,^{12}	21,^{13}	27,^{8}	24,^{3}	30,^{4}	26,^{11}	13	12	4,^{16}
19,^{5}	16,^{19}	22,^{1}	19,^{8}	24,^{13}	21,^{14}	27,^{9}	24,^{4}	30,^{5}	26,^{12}	14	13	2,^{18}
19,^{6}	17	22,^{2}	19,^{9}	24,^{14}	21,^{15}	27,^{10}	24,^{5}	30,^{6}	26,^{13}	15	14	^{18}
19,^{7}	17,^{1}	22,^{3}	19,^{10}	24,^{15}	21,^{16}	27,^{11}	24,^{6}	30,^{7}	26,^{14}	16	14	29
19,^{8}	17,^{2}	22,^{4}	19,^{11}	25	21,^{18}	27,^{12}	24,^{7}	30,^{8}	26,^{15}	17	15	27,^{2}
19,^{9}	17,^{3}	22,^{5}	19,^{12}	25,^{1}	21,^{19}	27,^{13}	24,^{8}	30,^{9}	26,^{16}	18	16	25,^{2}
19,^{10}	17,^{4}	22,^{6}	19,^{13}	25,^{2}	22	27,^{14}	24,^{9}	30,^{10}	26,^{17}	19	17	23,^{4}
19,^{11}	17,^{5}	22,^{7}	19,^{14}	25,^{3}	22,^{1}	27,^{15}	24,^{10}	30,^{11}	26,^{18}	20	18	21,^{6}
19,^{12}	17,^{6}	22,^{8}	19,^{15}	25,^{4}	22,^{2}	28	24,^{12}	30,^{12}	27	21	19	19,^{6}
19,^{13}	17,^{7}	22,^{9}	19,^{16}	25,^{5}	22,^{3}	28,^{1}	24,^{13}	30,^{13}	27,^{1}	22	20	17,^{8}
19,^{14}	17,^{8}	22,^{10}	19,^{17}	25,^{6}	22,^{4}	28,^{2}	24,^{14}	30,^{14}	27,^{2}	23	21	15,^{8}
19,^{15}	17,^{9}	22,^{11}	19,^{18}	25,^{7}	22,^{6}	28,^{3}	24,^{15}	30,^{15}	27,^{3}	24	22	13,^{10}
20	17,^{10}	22,^{12}	20	25,^{8}	22,^{7}	28,^{4}	24,^{16}	31	27,^{4}	25	23	11,^{12}
20,^{1}	17,^{12}	22,^{13}	20,^{1}	25,^{9}	22,^{8}	28,^{5}	24,^{17}	31,^{1}	27,^{5}	26	24	9,^{12}
20,^{2}	17,^{13}	22,^{14}	20,^{2}	25,^{10}	22,^{9}	28,^{6}	24,^{18}	31,^{2}	27,^{6}	27	25	7,^{14}
20,^{3}	17,^{14}	22,^{15}	20,^{3}	25,^{11}	22,^{10}	28,^{7}	24,^{19}	31,^{3}	27,^{7}	28	26	5,^{16}
20,^{4}	17,^{15}	23	20,^{4}	25,^{12}	22,^{11}	28,^{8}	25	31,^{4}	27,^{8}	29	27	3,^{16}
20,^{5}	17,^{16}	23,^{1}	20,^{5}	25,^{13}	22,^{12}	28,^{9}	25,^{1}	31,^{5}	27,^{10}	30	28	1,^{18}
20,^{6}	17,^{17}	23,^{2}	20,^{6}	25,^{14}	22,^{13}	28,^{10}	25,^{2}	31,^{6}	27,^{11}	31	28	29,^{18}
20,^{7}	17,^{18}	23,^{3}	20,^{7}	25,^{15}	22,^{14}	28,^{11}	25,^{3}	31,^{7}	27,^{12}	32	29	28
20,^{8}	18	23,^{4}	20,^{8}	26	22,^{16}	28,^{12}	25,^{4}	31,^{8}	27,^{13}	33	30	26,^{2}
20,^{9}	18,^{1}	23,^{5}	20,^{9}	26,^{1}	22,^{17}	28,^{13}	25,^{5}	31,^{9}	27,^{14}	34	31	24,^{2}
20,^{10}	18,^{2}	23,^{6}	20,^{10}	26,^{2}	22,^{18}	28,^{14}	25,^{6}	31,^{10}	27,^{15}	35	32	22,^{4}
20,^{11}	18,^{3}	23,^{7}	20,^{11}	26,^{3}	22,^{19}	28,^{15}	25,^{7}	31,^{11}	27,^{16}	36	33	20,^{6}

(Der in dieser Tabelle nicht besonders angegebene Nenner der Bruchzähler ist in den Kolonnen des »Kölnischen Gewichts« stets 16, in denen des »Landesgewichts« dagegen stets 20.)

Kölnisch Pfd.	machen in Landesgewicht		Kölnisch Pfd.	machen in Landesgewicht		Kölnisch Pfd.	machen in Landesgewicht		Kölnisch Pfd.	machen in Landesgewicht	
	Pfund	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.
37	34	$18,^{6}$	57	53	$9,^{12}$	77	72	^{16}	97	90	$22,^{2}$
38	35	$16,^{8}$	58	54	$7,^{12}$	78	72	$28,^{18}$	98	91	$20,^{2}$
39	36	$14,^{8}$	59	55	$5,^{14}$	79	73	$26,^{18}$	99	92	$18,^{4}$
40	37	$12,^{10}$	60	56	$3,^{16}$	80	74	25	100	93	$16,^{6}$
41	38	$10,^{12}$	61	57	$1,^{16}$	81	75	$23,^{2}$	101	94	$14,^{8}$
42	39	$8,^{12}$	62	57	$29,^{18}$	82	76	$21,^{2}$	102	95	$12,^{8}$
43	40	$6,^{14}$	63	58	$27,^{18}$	83	77	$19,^{4}$	103	96	$10,^{8}$
44	41	$4,^{16}$	64	59	26	84	78	$17,^{6}$	104	97	$8,^{10}$
45	42	$2,^{18}$	65	60	$24,^{2}$	85	79	$15,^{8}$	105	98	$6,^{12}$
46	43	^{18}	66	61	$22,^{2}$	86	80	$13,^{8}$	106	99	$4,^{12}$
47	43	$28,^{18}$	67	62	$20,^{4}$	87	81	$11,^{8}$	107	100	$2,^{14}$
48	44	27	68	63	$18,^{6}$	88	82	$9,^{10}$	108	101	^{18}
49	45	$25,^{2}$	69	64	$16,^{6}$	89	83	$7,^{12}$	109	101	$28,^{16}$
50	46	$23,^{2}$	70	65	$14,^{8}$	90	84	$5,^{12}$	110	102	$26,^{18}$
51	47	$21,^{4}$	71	66	$12,^{8}$	91	85	$3,^{14}$	165	154	$10,^{6}$
52	48	$19,^{6}$	72	67	$10,^{10}$	92	86	$1,^{16}$	220	205	$23,^{16}$
53	49	$17,^{8}$	73	68	$8,^{12}$	93	86	$29,^{16}$	330	308	$20,^{14}$
54	50	$15,^{8}$	74	69	$6,^{12}$	94	87	$27,^{18}$	440	411	$17,^{12}$
55	51	$13,^{8}$	75	70	$4,^{14}$	95	88	$25,^{18}$	550	514	$14,^{10}$
56	52	$11,^{10}$	76	71	$2,^{16}$	96	89	24			

Anmerk. Da das bei Fettwaaren ꝛc. seither gebräuchlich gewesene schwere Frankfurter Gewicht (sog. Schmiergewicht) mit dem eingeführten allgemeinen Landesgewicht bis auf $\frac{1}{8}$ Loth Kölnisch = $\frac{1}{10}$ Loth Landesgewicht pr. Pfund übereinstimmt, was bei dem gewöhnlichen Verkehr nicht in Betracht kommt, so bedarf es bezüglich des gedachten Gewichts keiner besonderen Reduction.

Gesetzliche Bestimmung,

die an die Stelle des Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1850 über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung wegen Verfassungsverletzungen tretende Vorschrift betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen unter ständischer Zustimmung, was folgt:

An die Stelle des Art. 9 des rubricirten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Die Anklage gegen die verantwortlichen Mitglieder der Regierung wegen Verfassungsverletzung ist bis auf weitere gesetzliche Anordnung bei dem für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Straf- und Civilsachen bestellten obersten Gerichtshofe zu erheben.“

Gegeben, Arolsen, am 8. Mai 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

die Verleihung von Corporationsrechten an die Suden'sche Stiftung betr.

Nachdem der von wailand Herrn Bergrath Suden zu Cassel herrührenden Stiftung Höchsten Orts Corporationsrechte beigelegt worden sind, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. Mai 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

die Aufhebung des Gesetzes vom 23. April 1846 über den Gebrauch besonderer Proceßvollmachts-Formulare betr.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften des oben gedachten Gesetzes, soweit solche nicht bereits außer Kraft getreten sind, hierdnrch aufgehoben.

Arolsen am 25. Mai 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Gesetzliche Abänderung

der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1854, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit Bezugnahme auf §. 7 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, was folgt:

Die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1854, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betreffend, enthaltenen Vorschriften werden dahin modificirt, daß bezüglich solcher Gebäude, welche nicht bereits mit einer nach Vorschrift des §. 1 des gedachten Gesetzes eingerichteten Dacheindeckung versehen sind, die Anwendung von in Lehmbrei gehörig eingeweichten Strohdocken mit der Maßgabe gestattet sein soll, daß letztere unter den auf ihnen ruhenden Hohlziegeln nicht hervorragen dürfen.

Gegeben, Arolsen, am 3. Juni 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. In Vertretung: C. Bauer.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 30. Juni 1857.

Gesetz,

einige civilrechtliche Verhältnisse der Militairpersonen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

I.

Active Militairpersonen — Personen des Soldatenstandes und Militairbeamte — haben in Privatrechtsangelegenheiten ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand bei demjenigen Kreisgerichte, in dessen Bezirk der Ort ihrer Garnison gelegen ist.

II.

Verfügungen und Vorladungen der Civil-Justiz- und Verwaltungsbehörden sind den Unterofficieren und Gemeinen des activen Contingents nicht direct, sondern dem Bataillonscommando zuzustellen, welches über den Empfang Bescheinigung abzugeben und die Weiterbeförderung der betreffenden Verfügung ꝛc. an den Adressaten zu veranlassen hat. — Die Zustellung an das Bataillonscommando vertritt überall die Stelle der Insinuation an den Adressaten.

Ein Gleiches gilt von andern, in Privatrechts- und sonstigen bürgerlichen Angelegenheiten nöthig werdenden, Bekanntmachungen an Unterofficiere und Gemeine des activen Contingents.

Officieren sind dergleichen Verfügungen, Vorladungen ꝛc. direct zu insinuiren.

III.

Wenn in Schuldsachen der Officiere rechtskräftig erkannt ist, so soll von dem Ausfalle der Erkenntnisse dem Commando des Bataillons Nachricht gegeben werden.

IV.

Die Execution wider Militairpersonen in bürgerlichen Rechts- bzw. Verwaltungs-Angelegenheiten richtet sich im Allgemeinen auch künftig nach den bestehenden desfallsigen Gesetzen, jedoch mit den aus dem Obigen – I. und II. – sich ergebenden und den folgenden Modificationen:

a. Löhnungen der Unterofficiere und Gemeinen, sowie der im Range der Unterofficiere und Gemeinen stehenden Personen des Soldatenstandes können überhaupt nicht; Gehalte der Officiere und Militairbeamten, sowie Pensionen der Militairpersonen überhaupt, nur zu $\frac{1}{3}$ und, wenn sie unter 300 Thlr. betragen, nur zu $\frac{1}{4}$ zur Execution gezogen werden.

b. Muß gegen active Militairpersonen des Soldatenstandes die Execution in am Garnisonsort befindliche Mobilien, zu denen hier ausstehende Forderungen nicht zu zählen sind, gerichtet werden, so ist das Militairgericht um Aufnahme eines Verzeichnisses derselben und Abgabe an die betreffende Civilstelle zu ersuchen.

Alles dasjenige, was zu Militairdienstbedürfnissen unentbehrlich, ist der Execution nicht unterworfen.

Werden andere genügende Executionsobjecte nicht vorgefunden und wird von dem Gläubiger die Ableistung des Manifestationseides verlangt und von dem Gericht darauf erkannt, so ist der Schuldner, welcher sich dessen weigert, hier, sowie überhaupt in allen Fällen, worin es auf Ableistung eines Manifestationseides ankommt, durch Personal-Arrest dazu anzuhalten und ist dieser Arrest, dessen Dauer Ein Jahr nicht übersteigen darf, auf Requisition des Civilgerichts durch die betreffende Militairbehörde militairisch zu vollstrecken.

Dieses letztere gilt auch in dem Falle, wo Gefängnißstrafen zur Erzwingung der Unterlassung einer Handlung verhängt werden.

c. Wechselarrest findet gegen active Militairpersonen des Soldatenstandes nicht statt.

V.

Die Auditeure mobil gemachter Truppen haben die Befugniß, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der zu den gedachten Truppen gehörigen Militairpersonen aufzunehmen und zu beglaubigen.

VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft, jedoch finden die Bestimmungen unter I. auf bereits anhängig gemachte Rechtsangelegenheiten und diejenigen unter IV. b. alin. 1 in den Fällen, wo die Execution in Bezug auf Mobilien bereits begonnen ist, keine Anwendung.

Gegeben, Arolsen, am 12. Juni 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den zwischen den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der unten abgedruckte Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 18. Juni 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß

jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Hermann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Consul

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der contrahirenden Staaten ohne

Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem anderen nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Ge-

setzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theil ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus

denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anleihen, und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschaftsaktien sollen nie konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren

Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religiou willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

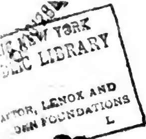
Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Hermann Herbert Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 7. Juli 1857.

Verordnung,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858.

Auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten stattgehabten Verständigung und in Gemäßheit der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853, sowie der Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, wird mit Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Während des Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1858 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

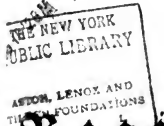
§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar von:

	Nach dem 30 Thlr. Fuße.		Nach dem 52½ Fl. Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
	Th.	Sg.	Fl.	Kr.	Pfund:
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner — — — —	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze, 10 in andern Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner — — — — — — —	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze, 10 in andern Fässern, 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber, 13 in Kisten unter 8 Zentnern, 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans), 7 in andern Körben, 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner — — —	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. h. solchem, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner — — — —	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner — — — —	4	—	7	—	

Arolsen am 30. Juni 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 14. Juli 1857.

Gesetz,

das Münzwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, soweit solche erforderlich, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai d. J. anfangend soll der Dreißig Thaler Fuß ausschließlich als Landesmünzfuß gelten.

§. 2.

Die Ausmünzung der Courant- und Scheidemünzen soll nach den Bestimmungen erfolgen, welche in dem unter'm heutigen Tage publicirten Münzvertrag vom 24. Januar d. J. und dem gleichfalls heute veröffentlichten Nachtrage von demselben Tage zu der protocollarischen Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 (Seite 256 der Reg.-Blätter von 1842) enthalten sind.

§. 3.

An Courantmünzen sollen Ein-Vereinsthaler-Stücke und, nach Befinden auch Zwei-Vereinsthaler-Stücke und 1/6 Thaler-Stücke ausgeprägt und von den öffentlichen Kassen stets zu dem ihnen beigelegten Werthe (vergl. jedoch §. 8) angenommen werden. Diese Münzstücke sollen völlig gleiche Geltung mit dem im bisherigen 14 Thlr. Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die im §. 4 Alinea 3 gedachte besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler-Fußes und den künftig auszuprägenden Münzen nicht gemacht werden darf.

§. 4.

Gleich den inländischen Courantmünzen sollen zu dem ihnen beigelegten Werthe bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit haben:

1) diejenigen Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke, welche von den durch den Münzvertrag vom 24. Januar d. J. resp. durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Reg.-Blätter von 1842 Seite 250 ff.) verbundenen Staaten ausgemünzt sind, und

2) die der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie die vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücke und Theilstücke von Thalern bis zu $^1/_6$ Thaler herab.

Die sub 1 gedachten Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke und die sub 2 erwähnten Thalerstücke des vorhinnigen 14 Thaler-Fußes müssen auch in dem Falle zu dem vollen Werthe in Zahlung angenommen werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Es ist gestattet, Vereinsmünzen (Nr. 1) ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle die Zahlung lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 Lit. B. des Münzgesetzes vom 25. October 1842, wonach die 2, 1 und $^1/_2$ Guldenstücke des $24^1/_2$ Guldenfußes den inländischen Courant-Münzen gleichgestellt sind, ist aufgehoben.

Die früher ausgeprägten Waldeckischen Kronen- und Speciesthaler, Zweidrittel-, Eindrittel-, Einviertel- und Einsechstel-Thalerstücke bleiben bis auf Weiteres nach ihrem bisherigen Werthe in Cours.

§. 5.

Die Silberscheidemünze soll wie bisher in Silbergroschen ($^1/_{30}$ eines Thalers) bestehen und das Pfund feinen Silbers zu $34^1/_2$ Thaler ausgebracht werden.

§. 6.

Den inländischen Scheidemünzen sollen gleichstehen die Silber- resp. Kupferscheidemünzen derjenigen durch den Münzvertrag vom 24. Januar d. J. verbundenen Staaten der Thalerwährung (Art. 3 Lit. a. des gedachten Münzvertrags), welche den Thaler in 30 Sgr. und den Silbergroschen in 12 Pfennige theilen.

§. 7.

Unsere Staatskasse zu Arolsen ist verbunden, inländische Scheidemünzen und zwar:

a. Kupfer-Scheidemünze in Beträgen von Fünf Thaler und höher und
b. Silber- " " " " Zwanzig Thaler und höher

auf Verlangen nach dem ihnen beigelegten Werthe gegen Courant umzuwechseln. (Vergl. jedoch §. 8).

§. 8.

Die in den §. 3 und 7 vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Annahme der Courant- und Scheidemünzen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§. 9.

Die über die Annahme von Goldmünzen Seitens der öffentlichen Kassen bestehenden Vorschriften bleiben einstweilen in Geltung.

Abänderungen werden im Wege der Verordnung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 10.

Alternativ auf Gold oder Silber lautende Zahlungsversprechen sind lediglich als auf Silber lautend zu verstehen.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft und sind von diesem Tage an die demselben entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufgehoben.

Gegeben, Arolsen, am 29. Juni 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Münzvertrag vom 24. Januar 1857, sowie den vereinbarten Nachtrag von demselben Tage zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 betr.

Der nachstehende, zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossene Münzvertrag vom 24. Januar d. J., sowie der gleichfalls hierunter abgedruckte Nachtrag von demselben Tage zu der besondern protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30 Juli 1838 werden nach erfolgter ständischer Zustimmung mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 29. Juni 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königl. bayerischen Verdienst-Orden der bayrischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weißenbach, Comthur II. Classe des königl. sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königl. Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.

Seine königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog v. Oldenburg:

den königl. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,

Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den königl. preußischen geheimen Ober Finanzrath Carl Theodor Seybel;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;
Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.
Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seybel;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;
Seine Durchlaucht der Fürst v. Schaumburg-Lippe:
den königl. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;
Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seybel;
Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:
den großherzogl. hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,
entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Fußes) zu 30 Thlr. aus dem Pfunde feinen Silbers,
oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
oder der Zweiundfünfzig- und einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:
der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:
der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des

Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der **Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß**

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der **„Thaler-Währung"**: die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,
„österreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes,
„süddeutscher Währung": die des 52½ fl.-Fußes bez. des 24½ fl.-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fußes ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das ¼ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das ¼ fl.-Stück im 52½ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogen. Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezw. 1 Thlr. in Thaler-Währung, 1½ fl. österreichischer Währung und 1¾ fl. süddeutscher Währung;
2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu 1/15 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezw. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und 3½ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bezw. $3\frac{1}{2}$ fl.) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bezw. als Zwei-Vereinsthaler, imgleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals

gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercursſetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bezw. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bezw. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. österreichischer Währung oder 60¾ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlrn. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercursſetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bezw. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bezw. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von

den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von 1/2 Procent des Cassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Cassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

   aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maaßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
   bb. den hiernach bestimmten Cassencurs;
   cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;
   dd. den Vorbehalt, diesen Cassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;
   ee. die Erklärung, daß dieser Cassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegen-

wärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen $24^{1}/_{2}$ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritterklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.
(L. S.) Franz Xaver v. Haindl.
(L. S.) Wilhelm Brüel.
(L. S.) Dr. Vollrath Vogelmann.
(L. S.) Hector Rößler.
(L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.

(L. S.) Karl Theodor Seydel.
(L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.
(L. S.) Adolph Müller.
(L. S.) Johann Rudolph Sigmund Fulda.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Nachtrag

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838.

Die unterzeichneten, bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Conferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münzsystem des bisherigen 14 Thaler-Fußes (künftigen 30 Thaler-Fußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, **Sachsen** (Königreich), **Hannover**, **Kurhessen**, **Sachsen** (Großherzogthum), **Sachsen-Altenburg**, **Sachsen-Coburg-Gotha** (wegen des Herzogthums Gotha), **Braunschweig**, **Oldenburg** und **Birkenfeld**, **Anhalt-Dessau-Cöthen**, **Anhalt-Bernburg**, **Schwarzburg-Sondershausen**, **Schwarzburg-Rudolstadt** (wegen der Unterherrschaft), **Waldeck** und **Pyrmont**, **Reuß** ältere Linie, **Reuß** jüngere Linie, **Schaumburg-Lippe** und **Lippe**

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrags vom heutigen Tage, künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modificationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 eintreten sollen:

1. Da man übereingekommen, daß das $1/3$ Thaler-Stück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30 Thaler-Fuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $1/3$ Thaler-Stücken noch ferner dem Ermessen der königl. sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:
   einem Durchmesser von 26 Millimeter,
   einem Feingehalt von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in $60^3/_{100}$ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird — und endlich mit Einhaltung
   einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalt und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stücks.

2. Für das $1/6$ Thaler-Stück wird
   a. der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter,
   b. das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheile Silber — wornach mithin $93^6/_{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — imgleichen
   c. die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewicht des einzelnen Stücks

festgesetzt.

3. In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30 Thaler-Fuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34^1/_2$ Thaler auszubringen.

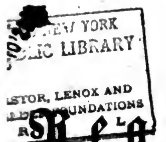
4. Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstücks, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5. Sowohl der Eingangs gedachten besondern protokollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem königlich sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrags als mitratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der königl. sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45 fl.- und des $52^1/_2$ fl.-Fußes ergehen zu lassen.

Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Carl Theodor Seydel. (L. S.) Adolph Frhr. v. Weißenbach.
(L. S.) Wilhelm Brüel. (L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling. (L. S.) Franz Xaver v. Haindl.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 28. Juli 1857.

Gesetz,

die Erhöhung der direkten Steuern im Fürstenthum Waldeck betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Classensteuer, sowie die Grundsteuer, soll für die Jahre 1857, 1858 und 1859 um 25 Procent erhöht werden.

Unsere Regierung hat die zur Erhebung dieses Steuerzuschlags nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben, Pyrmont, am 24. Juli 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Erhöhung der Classensteuer im Fürstenthum Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen im ständischen Einvernehmen, was folgt:

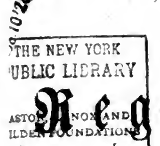
Die im Fürstenthum Pyrmont durch Gesetz vom 25. October 1851 eingeführte Classensteuer soll für die Jahre 1857, 1858 und 1859 um 25 Procent erhöht werden.

Unsere Regierung hat die zur Erhebung dieses Steuerzuschlags erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben, Pyrmont, den 24. Juli 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 11. August 1857.

Bekanntmachung.

Nachdem das definitive Kataster für die Gemeinden:

Affoldern, Bergheim, Wellen, Züschen, Flechtdorf, Goldhausen, Lelbach, Lengefeld, Nordenbeck, Elleringhausen, Gembeck, Landau, Mengeringhausen und Volkhardinghausen

vollendet worden ist, wird solches in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer betr., mit dem Bemerken andurch veröffentlicht, daß von jetzt die Bescheinigungen über Besitzveränderungen in den genannten Gemeinden von den Fortschreibungsbeamten (conf. die Bekanntmachung vom 7. October 1853 Nr. 26 der Reg.-Bl.) ausgefertigt werden.

Arolsen am 29. Juli 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Varnhagen.

Bekanntmachung,

die Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier und Branntwein auf der Eisenbahn zwischen Münden und Cassel betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Königlich Hannoverschen und dem Kurfürstlich Hessischen Finanzministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt nachstehende Vereinbarung getroffen worden ist:

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betr. Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahnbeamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

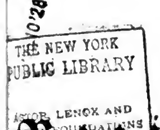
3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc., bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Cassel und Münden nicht.

   Hiernach wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangs-Amt zu Cassel bezw. Münden gestellt werden.

Arolsen am 7. August 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 18. August 1857.

Finanzgesetz
für das Fürstenthum Pyrmont für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. unic.

Der Staatshaushaltsetat des Fürstenthums Pyrmont wird für die Finanzperiode von 1857, 1858 und 1859 nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Aufstellung festgesetzt:

I. die Einnahme auf jährlich — — — — — — — 52,058 Thlr.
II. die Ausgabe auf jährlich — — — — — — — 58,755 „

Gegeben, Pyrmont, am 10. August 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Staatshaushaltsetat für das Fürstenthum Pyrmont

für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

I. Einnahmen.

A. Landes-Einnahme.

Cap. I. Steuern und Abgaben.

Tit. I. Directe Steuern.

Rubr. I. Kassensteuer	6,250 Thlr.		
„ II. Hundesteuer	150 „		
		6,400 Thlr.	
Tit. II. Indirecte Steuern.			
Rubr. I. Zollvereinsgelder	8,600 Thlr.		
„ II. Kartenstempelgelder	60 „		
„ III. Sporteln	2,360 „		
„ IV. Barrierengelder	310 „		
		11,330 Thlr.	
			17,730 Thlr.
Cap. II. Aus Regalien.			
Tit. I. Industrie-Concessionsregal			1,680 „
Cap. III. Strafen und Confiscate			525 „
„ IV. Verkauf und Nutzungen von Landesgrundstücken			— „
„ V. Einnahme an Capitalien und Zinsen			— „
„ VI. Außerordentlich			115 „
		A. Summa der Einnahme	20,050 Thlr.

B. Domanial-Einnahme.

Cap. I. Domanial-Gelder.

Tit. I. Von Administrationen	13,835 Thlr.	
„ II. Zeitpachtgelder	4,760 „	
„ III. Erbpachtgelder	665 „	
„ IV. Ständige Domanial- und Dienstgelder	2,600 „	
„ V. Sonstige Domanialgelder	2,040 „	
„ VI. Kammergebühren	50 „	
		23,950 Thlr.
Cap. II. Forstgelder.		
Tit. I. Forsthauptnutzungen	4,600 Thlr.	
„ II. Forstnebennutzungen	75 „	
„ III. Außerordentlich	10 „	
		4,685 Thlr.
Cap. III. Capital-Abtrag und Zinsen		2,350 „
„ IV. Erlös von verkauftem Grund und Boden ꝛc.		550 „
„ V. Außerordentlich		500 „
	B. Summa der Domanial-Einnahme	32,035 Thlr.
	A. Summa der Landes-Einnahme	20,050 „
	Summa aller Einnahmen	52,085 Thlr.

II. Ausgabe.

A. Landesausgabe.

Cap. I. Centralverwaltung.			
Tit. I. Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben		9,180 Thlr.	
„ II. Gnadengehalte und Pensionen		300 „	9,480 Thlr.
Cap. II. Landtag.			
Titel I. Diäten		725 „	
„ II. Dienstbedürfnisse		25 „	750 „
Cap. III. Inneres.			
Tit. I. Kreisräthliche Behörde		1,365 Thl.	
„ II. Besoldung des Physikus und Chirurgen		150 „	
„ III. „ des Kreisthierarztes		150 „	
„ IV. Bauamt		625 „	
„ V. Baukosten			
A. Straßen- und Brückenbauten	2,020 Thlr.		
B. Hochbauten	75 „	2,095 „	
„ VI. Gensd'armerie		545 „	
„ VII. Grenzregulirungkosten		60 „	
„ VIII. Allgemeine polizeiliche Ausgaben		810 „	5,800 „
Cap. IV. Justiz.			
Tit. I. Kassationshof		75	
„ II. Kreisgericht		4,110	
„ III. Außerordentlich		25	4,210 „
Cap. V. Schulen und Kirchen.			
Tit. I. Schulen		250 Thlr.	
„ II. Superintendentur		20 „	270 „
Cap. VI. Finanzen.			
Tit. I. Schulden		3,850 Thlr.	
„ II. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben		424 „	
„ III. Aufwendungen für indirecte Steuern		100 „	
„ IV. Entschädigungen		60 „	
„ V. Aufnahme des definitiven Katasters		2,110 „	
„ VI. Prozeß- und Ablösungskosten		15 „	
„ VII. Insgemein		150 „	6,701 „
Cap. VII. Außerordentlich			750 „
		A. Summa der Landesausgabe	27,970 Thlr.

B. Domanialausgabe.

Cap. I. Beitrag zum Präcipuum des Fürstl. Hauses, zur Verzinsung und Amortisation der Schulden und zu den Kosten der Abtheilung für Domainen und Forste		19,000 Thlr.
Cap. II. Domanialverwaltungskosten.		
Tit. I. Gehalte	1,450 Thlr.	
„ II. Baukosten	3,500 „	
„ III. Unterhaltung der Anlagen	1,000 „	
„ IV. Sonstige Verwaltungskosten	1,200 „	7,150 „
	Uebertrag	26,150 Thlr.

			Uebertrag	28,150 Thlr.
Cap. III.	Forstverwaltungskosten			
	Tit. I.	Gehalte — — — — — — — — — — —	2,170 Thlr.	
	„ II.	Nebengebühren der Forstbeamten — — — — —	225 „	
	„ III.	Forstkulturkosten — — — — — — — — —	400 „	
	„ IV.	Unterhaltung und Vervollständigung des Inventars —	25 „	
	„ V.	Sonstige Kosten — — — — — — — — —	25 „	
	„ VI.	Baukosten — — — — — — — — — —	15 „	
				2,860 „
Cap. IV.	Stiftungsmäßige Gehalte — — — — — — — — — — — —			55 „
„ V.	Ruhe- und Gnadengehalte, auch Unterstützungen — — — — —			450 „
„ VI.	Prozeß- und Ablösungskosten — — — — — — — — — —			250 „
„ VII.	Domanialschulden — — — — — — — — — — — —			145 „
„ VIII.	Ankauf von Grund und Boden ꝛc. — — — — — — — —			100 „
„ IX.	Vorschußzahlungen behufs Forstverwaltung — — — — — — —			275 „
„ X.	Außerordentlich — — — — — — — — — — — — —			500 „
			B. Summa der Domanialausgabe	30,785 Thlr.
			A. Summa der Landesausgabe	27,970 „
			Summa aller Ausgaben	58,755 „



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 25. August 1857.

Gemeinde-Ordnung
für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

erlassen hiermit für die evangelische Kirche in Unsern Fürstenthümern nachfolgende

Gemeinde-Ordnung.

§. 1.

Jede evangelische Kirchengemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes je mehr und mehr eine Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens und Lebens zu werden.

§. 2.

Die Pflichten eines Mitgliedes der Gemeinde sind:

1) durch fleißige Theilnahme am Wort und Sacrament sich als Glied der Kirche zu bekennen;
2) sich eines christlichen Wandels zu befleißigen;
3) sich den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen zu unterwerfen;
4) die erforderlichen Geldbeiträge und Leistungen zur Bestreitung der allgemeinen und besonderen kirchlichen Bedürfnisse zu entrichten.

§. 3.

Die Rechte der Gemeindemitglieder bestehen:

1) in dem geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde;
2) in dem geordneten Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten;
3) in dem ihnen durch diese Gemeindeordnung eingeräumten Stimmrechte (§. 5.);
4) in der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern unter den hierüber festgesetzten Bedingungen (§. 12).

§. 4.

Die Gemeindeangehörigkeit wird durch den festen Wohnsitz in dem Bezirk der Ortskirchengemeinde bedingt.

Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben dem Pfarrer ein Zeugniß darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, einzureichen. An die Stelle dieses Zeugnisses kann eine desfallsige Erklärung vor dem Pfarrer treten, wenn derselbe die Umstände hierzu geeignet findet. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Kirchenvorstande (§. 7) mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Pfarrer bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen nnd kirchlichen Aemtern berechtigt.

Keinem Eingepfarrten ist es, ohne daß er zugleich seinen Wohnsitz verändert, gestattet, sich willkührlich einer andern Pfarrei anzuschließen.

§. 5.

Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen männlichen Familienhäupter und Hausväter, sowie diejenigen selbstständigen männlichen Personen, welche zwar keinen Hausstand haben, aber auch keinem Hausvater oder Familienhaupte unterworfen sind, in so fern sie im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte sind und in so fern nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben; auch müssen sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§. 6.

Wenn sich unter den Gemeinde-Angehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht von einem Mitgliede der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber der Kirchenvorstand (§. 7) zu entscheiden.

Den gedachten Personen bleibt jedoch ebenso wie den Urhebern der Einwendung der Recurs an die höhere Instanz (Superintendent eventuell Consistorium) vorbehalten.

§. 7.

In jeder Muttergemeinde soll ein Kirchenvorstand gebildet werden, welcher unter der Aufsicht und Leitung des Superintendenten, beziehungsweise des Consistoriums, die im §. 16 genannten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde besorgt, mit Vorbehalt der durch die Verordnung vom 26. März 1830, so wie durch die sonst bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens getroffenen Einrichtungen.

Der Kirchenvorstand besteht:

1) aus dem oder den Pfarrern und Diakonen in der Gemeinde;
2) aus dem Kirchenpatron, sofern sich derselbe zur evangelischen Kirche bekennt, seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat und die gesezlichen Bedingungen (§. 12) erfüllt. Entstehen Zweifel, ob der Patron in den Kirchenvorstand eintreten kann oder nicht, so steht dem Consistorium die Entscheidung zu;

3) aus einer Anzahl von mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche nach den in Folgendem angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind.

Etwaige Hülfsprediger (Vicare) nehmen an den Geschäften des Gemeinde-Kirchenvorstandes mit berathender Stimme theil; es sei denn, daß sie als Vertreter des Pfarrers den Sitzungen beiwohnen.

§. 8.

Wo eine Muttergemeinde mit einem oder mehreren Filialen ein Kirchspiel bildet, da ist für dieses ein gemeinschaftlicher Kirchenvorstand zu bestellen. Die Muttergemeinde muß alsdann wenigstens 3 weltliche Mitglieder erhalten, jede der Filialgemeinden aber mindestens Ein Mitglied. Die von den Filialgemeinden gewählten Mitglieder zusammen dürfen jedoch die der Muttergemeinde an Zahl nicht übersteigen.

Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden werden hierdurch nicht geändert, namentlich bleibt die kirchliche Vermögensverwaltung einer jeden Gemeinde eine völlig getrennte.

§. 9.

Das Vorsteheramt ist ein Ehrenamt und muß in der Regel unentgeldlich verwaltet werden.

Wo es angeht, muß den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein besonderer Amtssitz in der Kirche, wo möglich auf dem Chore, eingeräumt werden. Bei Neubauten von Kirchen ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Das Vorsteheramt darf nur von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1) an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit, hohes Alter oder ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert oder durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind;
2) das Vorsteheramt schon einmal bekleidet haben, wenn seit dem Austritt sechs Jahre noch nicht verflossen sind.

Wer die Wahl zu dem Kirchenvorsteheramt ablehnen will, hat dies binnen 3 Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht worden ist, (§. 15) bei dem Kirchenvorstande anzuzeigen. Ueber die Gültigkeit der Ablehnungsgründe hat zunächst letzterer, im Wege des Recurses der betreffende Superintendent resp. das Consistorium zu entscheiden.

Dieser Recurs muß jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Kirchenvorstandes angerechnet, ergriffen werden.

An die Stelle dessen, der die Wahl abgelehnt hat, tritt derjenige, welcher bei der Wahl des Kirchenvorstandes zunächst die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 10.

Das Amt eines Kirchenvorstehers dauert 6 Jahre. Der Anfang dieses Zeitraums wird von dem ersten Adventssonntage, welcher auf die Wahl folgt, gerechnet.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sofort seines Amtes entlassen werden. Nicht weniger, wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig geworden ist, oder sein Amt beharrlich vernachlässigt, oder sich sonstiger Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht hat.

Ueber die Entlassung eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes entscheidet auf desfallsigen Antrag des Kirchenvorstandes auf gutachtlichen Bericht des Superintendenten das Consistorium. Das Consistorium ist befugt, auch von Amtswegen einzuschreiten.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus dem einen oder anderm gesetzlichen Grunde aus, so tritt dasjenige Gemeindeglied in die erledigte Stelle ein, welches schon bei der vorhinnigen Wahl vorgeschlagen war und nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatte. Diejenigen, welche dreimal das Amt eines Aeltesten bekleidet haben, verbleiben als Ehrenmitglieder mit berathender Stimme im Kirchenvorstande.

§. 11.

Den Kirchenvorstand haben die stimmberechtigten Mitglieder (§. 5) aus den vom Kirchenvorstande mindestens in doppelter Anzahl vorzuschlagenden kirchlichen Gemeindemitgliedern zu erwählen.

§. 12.

Der Kirchenvorstand hat nur solche Familien- oder Hausväter, beziehungsweise selbstständige Männer, zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Vorschlag zu bringen, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen; auch müssen die Vorzuschlagenden das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind die Kirchenvorstände der Gemeinde und der Kirche verantwortlich und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höhern Instanz zulässig.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes sein; jedoch bezieht sich diese Bestimmung nur auf die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 13.

Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenvorstande ist an zwei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen. Acht Tage vor dem Wahltermin ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch gleichzeitiges Auflegen an drei zuvor bekannt zu machenden Orten und auf sonst geeignet erscheinende Weise, etwa durch Verlesen von der Kanzel bei der zweiten Verkündigung der Wahl, zu veröffentlichen.

Für Kirchengemeinden über 1000 Seelen kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

Die durch den Kirchenvorstand anzufertigende Liste der wahlberechtigten Mitglieder ist 8 Tage hindurch, von dem Tage der ersten Verkündigung des Wahltermins an, bei dem betreffenden Pfarrer aufzulegen und, daß dieses geschehen, bekannt zu machen.

Etwaige Beschwerden wegen Uebergehung in der Liste sind innerhalb der 8 Tage, in welchen sie ausgelegt worden ist, bei dem Kirchenvorstande vorzubringen, zu begründen und von diesem für den in Rede stehenden Fall endgültig zu entscheiden.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, wo deren mehrere sind durch den dienstältesten, unter Beistand der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes geleitet und an dem dazu bestimm-

ten Sonntage Nachmittags in der Kirche vollzogen. Sie wird durch einen Gesang und eine Ansprache mit Gebet vom Altare aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln, welche so viele Namen, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind, enthalten. Wer des Schreibens unkundig ist, kann die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protocoll vollziehen. Nur die persönlich erschienenen Wahlberechtigten haben das Recht, ihre Stimme abzugeben und es können nur die Stimmen der in die Liste Eingetragenen angenommen werden. Jedoch steht es dem wahlberechtigten Vater frei, das Wahlrecht durch seinen Sohn, welchem das elterliche Gut zugesichert ist und der, abgesehen von seinem Abhängigkeitsverhältniß als Haussohn, die Eigenschaften eines Wählers besitzt, ausüben zu lassen.

Nach dem Schlusse des Wahlgeschäftes werden die Stimmen, wo möglich noch an dem Wahltage selbst, von dem Geistlichen und den übrigen Beistandspersonen gezählt und das Ergebniß der Wahl in das Protocoll eingetragen und von den genannten Personen beglaubigt.

Wo eine Muttergemeinde mit einer anderen combinirt ist, wird die Wahl des Kirchenvorstandes für jede Gemeinde besonders an zwei auf einanderfolgenden Sonntagen vorgenommen.

Wo zu einer Muttergemeinde eine oder mehrere Filialgemeinden gehören, findet die Wahl gleichfalls für jede Gemeinde gesondert statt, in den Filialen an Werktagen, und zwar an solchen Orten, wo eine Kirche (Kapelle) nicht vorhanden ist, in dem Schullokale (cf. §. 8).

§. 15.

Die Wahl wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kirchenvorstand. Das Ergebniß der Wahl wird von demselben den Gewählten bekannt gemacht und am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt. Einsprache gegen die Wahl kann nur innerhalb der nächsten 3 Tage nach dieser Verkündigung bei dem Kirchenvorstande erhoben werden. Dieser hat alsdann sofort mit Bericht und Einsendung der Wahlacten die Entscheidung des Superintendenten einzuholen. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gewählten, als den Gliedern der Gemeinde der Recurs an das Consistorium frei; es ist dieser binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung einzulegen. Die Einführung und Verpflichtung des Kirchenvorstandes ist bis zu erfolgter Entscheidung aufzuschieben.

Wird in Folge erhobener Einsprache eine einzelne Wahl für ungültig erklärt, so tritt derjenige in die Stelle des Ausfallenden, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Acht Tage nach Verkündigung der Wahl werden die erwählten Mitglieder des Kirchenvorstandes vor der Gemeinde im öffentlichen Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich nach dem in der Anlage enthaltenen Formular und vom Geistlichen durch Handschlag verpflichtet.

Nach geschehener Verpflichtung hat der betreffende Pfarrer die Mitglieder des Kirchenvorstandes dem Superintendenten anzuzeigen und dieser demnächst die sämmtlicher Gemeinden seines Sprengels dem Consistorium zur Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Dem Gemeinde-Kirchenvorstand liegen folgende Pflichten ob:

1) Er hat den Pfarrer in Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens der

Gemeinde zu unterstützen. Die Mitglieder desselben stehen daher dem Pfarrer, welcher in seiner die Lehre und das geistliche Amt betreffenden Thätigkeit von ihnen unabhängig ist, als Helfer bei, um durch Belehrung, Tröstung, Ermahnung, Warnung und Anzeige christliches Leben, christliche Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde zu fördern. Wie sie hierbei überhaupt mit christlicher Vorsicht und Schonung zu verfahren haben, so wird ihnen, um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und und um Einheit in der Behandlung zu sichern, zur Pflicht gemacht, im Einverständniß mit dem Geistlichen zu handeln. Auch haben sie dasjenige geheim zu halten, was sie in ihrer Amtsthätigkeit vertraulich erfahren.

2) Die kirchliche Armen- und Krankenpflege, welche dem Kirchenvorstande und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diakonen, Armenvätern) obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen; es soll durch Belehrung, Ermahnung und Trost ebenso der Verarmung, wie dem sittlichen Verkommen und Versinken der Armen entgegengewirkt werden. Sowie Armen und Kranken, so hat der Kirchenvorstand seine Fürsorge insonderheit auch den Verwahrlosten und bürgerlich Bestraften zu Theil werden zu lassen.

   Dem Kirchenvorstand steht es frei, für diese Art der Thätigkeit erbarmender Liebe auch noch die Hülfe anderer Gemeindegenossen von kirchlichem Sinn und vorwurfsfreien Sitten als Gehülfen beizuziehen, welche, wenn dieses zweckdienlich erscheint, auch zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes eingeladen werden können. Nicht weniger steht es dem Kirchenvorstande zu, sich mit den etwa bestehenden freien Vereinen christlicher Wohlthätigkeit in Einvernehmen zu setzen und deren Hülfe in Anspruch zu nehmen.

3) Der Kirchenvorstand hat ferner den Pfarrer dabei kräftig zu unterstützen, daß die äußere gottesdienstliche Ordnung erhalten und der Tag des Herrn von Allen geheiligt werde.

4) Der Kirchenvorstand hat die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens nach bisherigem Gesetz und Herkommen zu führen und die Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

5) Ferner steht dem Kirchenvorstande eine gutachtliche Mitwirkung bei der Einrichtung beziehungsweise Veränderung des äußern Gottesdienstes zu.

6) Der Kirchenvorstand hat die nach dem Gesetz vom heutigen Tage sich regelnde Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarstellen auszuüben;

7) die Vertretung der Kirchengemeinde bei den Pfarreinführungen, bei den Kirchen- und bezüglich des Religionsunterrichts bei den Schulvisitationen, so wie überhaupt Vertretung der Gemeinde in ihren Beziehungen zur Schule;

8) die Anzeige eingetretener Pfarrvacanzen bei dem betreffenden Superintendenten;

9) die Ernennung der niedern Kirchendiener, soweit mit deren Dienst kein Schulamt verbunden ist.

§. 17.

Den Vorsitz in dem Gemeinde-Kirchenvorstande führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde angestellt sind, der Dienstälteste.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu leiten, und darauf zu halten, daß eine ordnungsmäßige Geschäftsverhandlung stattfinde. Auch hat er die Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Ausführung zu bringen, die Erlasse desselben zu unterzeichnen und die Geschäftsverbindung mit den Kirchenbehörden, wie in sonstigen Beziehungen nach Außen zu vermitteln.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. (cf. jedoch §. 16 No. 1.) Zur Fassung eines Beschlusses müssen sämmtliche Glieder geladen und mindestens zwei Drittel derselben versammelt sein. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Beschlüsse des Kirchenvorstandes, welche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem wohlverstandenen Interesse der Kirche zu widerstreiten scheinen, einstweilen zu suspendiren und die Entscheidung des Consistoriums darüber einzuholen.

Der betreffende Bericht ist jedoch binnen 8 Tagen nach gefaßtem Beschlusse zu erstatten und ist, wenn der Beschluß innere Angelegenheiten der Kirche betrifft, durch den Superintendenten, wenn aber nur äußere in Frage kommen, durch den Kreisrath an das Consistorium gelangen zu lassen. Der Bericht ist von beiden genannten Behörden mit einem Gutachten versehen einzusenden.

§. 18.

Ist der betreffende Pfarrer verhindert, den Vorsitz zu führen, so geht derselbe da, wo mehrere Geistliche in dem Kirchenvorstande Sitz haben, auf den nächstfolgenden in der Amtsreihe über. Wo nur ein Pfarrer im Kirchenvorstande ist, wird in dem fraglichen Falle ein Stellvertreter von dem an Verrichtung seiner Functionen verhinderten Vorsitzenden aus den benachbarten Amtsbrüdern gewählt.

Während einer Pfarr-Vacanz hat da, wo nicht mehrere Geistliche an einer Gemeinde stehen, der vicarirende Pfarrer den Vorsitz.

§. 19.

Der Kirchenvorstand versammelt sich in der Regel jeden Monat, mindestens aber innerhalb 2 Monaten, einmal in einem angemessenen Lokale eines der kirchlichen Gemeinde-Gebäude der Muttergemeinde.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können auch außerordentliche Sitzungen stattfinden.

§. 20.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt und in das Protocollbuch eingetragen. In der Regel führt der Geistliche das Protocoll; wo mehrere sind, der an Dienstjahren jüngste. Es steht dem Vorsitzenden zu, ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes mit Führung des Protocolles zu beauftragen. Dasselbe wird am Schlusse der Sitzung vorgelesen und vom Pfarrer, von dem Protocollführer, sowie zwei andern Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet. Das Protollbuch wird dem Visitator bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

Die Akten des Kirchenvorstandes werden in der Pfarr-Registratur aufbewahrt.

§. 21.

Es bleibt dem Gemeinde-Kirchenvorstande überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten angemessen zu vertheilen. Den Kirchenrechner erwählt der Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Zahl der übrigen Gemeindeglieder. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Kreisraths und hat letzterer, falls er dieselbe versagen zu müssen glaubt, sofort selbst den Kirchenrechner zu ernennen. Die Instruirung und Verpflichtung des Kirchenrechners ist in allen Fällen von dem Kreisrath vorzunehmen. Für die fragliche Verwaltung verbleibt es bei der Verordnung vom 26. März 1830.

§. 22.

Ueber Gegenstände, bei welchen die Ortspolizei betheiligt ist, hat sich der Kirchenvorstand mit der betreffenden Behörde in Benehmen zu setzen. Glaubt er, sich mit der getroffenen Maßregel nicht zufrieden stellen zu können, so hat er die Verwendung der vorgesetzten kirchlichen Behörde nachzusuchen.

Erscheint bei Störungen der kirchlichen Ordnung das Einschreiten der weltlichen Strafgewalt nöthig, so hat der Kirchenvorstand das Erforderliche bei der betreffenden Behörde zu beantragen.

§. 23.

Haben einzelne Gemeindemitglieder besondere Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung in der Gemeinde, so haben sie diese zunächst an den Kirchenvorstand zu richten. Wenn sie bei diesem kein Gehör finden oder durch dessen Bescheide nicht zufriedengestellt werden, können sie sich an den Superintendenten des Sprengels, eventuell an das Consistorium wenden.

§. 24.

Vor die kirchliche Gemeindeversammlung selbst gehört:

1) die Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes;
2) die Wahl von Gemeinde-Repräsentanten, als Verstärkung des Kirchenvorstandes behufs Ausübung des Rechts der Einsprache bei Besetzung geistlicher Stellen, nach Maßgabe des §. 16 sub 6 angezogenen Gesetzes.

Dem Consistorium steht die Befugniß zu, nach seinem Ermessen in besonderen Fällen außerordentliche Gemeindeversammlungen zu berufen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 25.

Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen (§. 6) durch den oder die Pfarrer, Diakonen und den oder die Kirchenvorsteher (Kirchenprovisoren) unter der Oberleitung des betreffenden Superintendenten erfolgen; in der höheren Instanz entscheidet das Consistorium.

§. 26.

Der Vorschlag zur Wahl des Gemeinde-Kirchenvorstandes (§. 11) wird für das erste Mal durch die in §. 25 genannten Personen geschehen.

§. 27.

Diejenigen Gemeinden, welche etwa mit der Wahl des Gemeinde-Kirchenvorstandes zögern sollten, können bis zu deren Vornahme eine Betheiligung bei Besetzung ihrer Pfarrstellen nicht ausüben, haben dagegen zu den nöthigen Abgaben zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, wie jede andere Gemeinde, mitbeizutragen.

§. 28.

Etwaige Abänderungen der gegenwärtigen kirchlichen Gemeindeordnung, wenn solche für nöthig befunden werden sollten, bleiben vorbehalten.

Gegeben, Arolsen, den 1. August 1857.

Georg Victor.

Anlage.

Formular für die kirchliche Einsetzung des Kirchenvorstandes.

(Die neu erwählten Aeltesten stehen vor dem Altare.)

Gnade und Friede von Gott, unserm Vater, durch unsern Herrn Jesum Christum im heiligen Geiste! Amen.

Geliebte in dem Herrn! Es stehen hier die nach der Ordnung unserer evangelischen Kirche erwählten Glieder des Kirchenvorstandes und sollen heute in ihr Amt eingesetzt werden. Vernehmt aber zuvor aus Gottes Wort eine kurze Erklärung dieses Amtes:

Es waren in der apostolischen Kirche zweierlei Aelteste. Die einen arbeiteten am Wort und in der Lehre; ihr Amt war, das Evangelium zu predigen und die Sakramente auszuspenden. Die andern dienten nicht am Wort, noch an den Sakramenten, sondern hatten Aufsicht auf die Gemeinde und waren denen, die am Worte arbeiteten, behülflich (1. Tim. 5, 17. 1. Cor. 12, 28). In dieser letzteren wichtigen Absicht werden auch jetzt wiederum Helfer gewählt und besteht ihr Amt hauptsächlich in folgenden Stücken:

1. daß sie mit dem Predigtamt Aufsicht über die Gemeinde führen, den christlichen Sinn und das christliche Leben derselben fördern, Kirchen- und Sittenzucht erhalten und für das Gedeihen der kirchlichen Anstalten wie der ganzen Gemeinde väterlich sorgen;

2. daß sie, damit Alles ehrlich und ordentlich zugehe, über Heilighaltung der Sonn- und Festtage wachen und sich der Seelen, die des Rathes, der Mahnung und des Trostes begehren oder bedürfen, eifrig, jedoch stets im Einvernehmen mit dem Predigtamte annehmen;

3. daß sie auch den Armen, Kranken und Verwahrlosten mit Liebe und Geduld nachgehen, und auf allerlei Mittel Bedacht nehmen, um der Noth in der Gemeinde hülfreich zu begegnen und der Sünde zu steuern.

Damit nun, geliebte Brüder, Jedermann ersehe, daß Ihr das Euch übertragene Amt richtig zu verwalten geneigt seid, so frage ich Euch:

Wollet Ihr das Amt eines Kirchenvorstehers in der Kirchengemeinde N. N. nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für unsere evangelische Kirche zur Erbauung dieser Gemeinde wie zum Wachsthume der Gesammtkirche mit aller Sorgfalt und Treue führen, als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, und bei solcher Führung allenthalben Euch selbst darstellen zum Vorbilde guter Werke, mit Ehrbarkeit, gesund im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ, so bezeuget Solches jetzt vor dem Angesichte des Allgegenwärtigen und dieser christlichen Versammlung, indem Ihr sprechet: Ja, mit Gottes Hülfe! und durch Handtreue.

(Der Geistliche nimmt Jedem die Handtreue ab.)

Der allmächtige Gott und Vater unsererś Herrn Jesu Christi erleuchte Euch durch seinen heiligen Geist, stärke Euch mit seiner Kraft und verleihe Euch seine Gnade, daß Ihr dieses neue Amt treu und fruchtbarlich zu Gottes Ehre, zur Erbauung der Gemeinde Christi und zu Eurer eigenen Seligkeit verwalten möget. Amen.

Seid allesammt treu in Eurem heiligen Beruf. Behaltet das Geheimniß des Glaubens in einem reinen Gewissen und seid Vorgänger der ganzen Gemeinde in einem gottseligen Wandel, so werdet Ihr Euch selbst erwerben eine gute Stufe und große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu und einst eingehen zu Eures Herrn Freude.

Ihr aber, geliebte Mitchristen, nehmet diese Männer und den ganzen Kirchenvorstand auf als Knechte Gottes und achtet sie um ihres wichtigen Amtes willen aller Folgsamkeit und aller Ehre werth. Seid wohlthätig, Ihr Reichen und Wohlhabenden, gebet gerne von den Gütern, womit Euch Gott gesegnet hat, um der Heiligen Nothdurft zu stillen. Und Ihr Armen und Bedürftigen, haltet Euch gegen Eure Verpfleger und Wohlthäter ehrerbietig und dankbar. Lasset uns Alle suchen Christo anzugehören in wahrem Glauben und ihm nachzufolgen in dienstfertiger Liebe unter einander, so wird Er uns dermaleinst auch aushelfen zu seinem himmlischen Reiche.

Weil wir aber zu alle dem aus uns selbst nicht tüchtig sind, so lasset uns Gott von Herzen also anrufen:

Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken Dir, daß es Dir gefallen hat, zu mehrerer Beförderung der Erbauung Deiner Kirche neben den Dienern am Wort zu verordnen, Helfer und Pfleger, dadurch Deine Gemeinde in gutem Frieden und Wohlstand erhalten werden möge, und daß Du auch an diesem Orte dazu gegeben hast Männer von gutem Zeugniß, welche bereit sind, Dir in der Gemeinde zu dienen. Wir bitten Dich, verleihe ihnen zu dem Amte, das sie übernommen haben, die Gaben Deines heiligen Geistes, allerlei Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Verleihe auch Deine göttliche Gnade dieser Gemeinde, damit sie sich den guten Weisungen ihrer Vorsteher willig unterwerfe. Wecke den Glauben, stärke die Geduld und den Eifer der Liebe, damit, wenn Jeder sein Amt wohl ausrichtet, Dein Name dadurch verherrlichet und das Reich Deines lieben Sohnes ausgebreitet werden möge, in dessen Namen wir unser Gebet beschließen und also sprechen:

V. U.

Segen.

Verordnung,

die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hierdurch in Bezug auf die im §. 2 der Verordnung vom 7. October 1855, die Aufhebung der Pfarrwahlen betr., in Aussicht gestellte Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen was folgt:

§. 1.

Vor Besetzung einer vacanten Pfarrstelle wird der dazu von Unserm Consistorio ausersehene Candidat oder Pfarrer der betreffenden Gemeinde namhaft gemacht.

Der Gemeinde steht gegen den solchergestalt ihr bestimmten Candidaten oder Pfarrer das Recht der Einsprache zu, welches jedoch durch begründete Einwendungen gegen die Lehre, den Wandel oder die Verständlichkeit der Rede des Candidaten oder Pfarrers motivirt sein muß.

§. 2.

Dieses Recht hat die Gemeinde unter Leitung des Kreissuperintendenten durch den Kirchenvorstand auszuüben, welcher letztere jedoch zu diesem Zwecke mit der gleichen Anzahl von Pfarrgemeinde-Repräsentanten verstärkt wird, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§. 3.

Wo das Pfarramt mit einem Schulamte verbunden ist, wird anstatt der Pfarrgemeinde-Repräsentanten der nach §. 68 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 verstärkte Ortsschulvorstand hinzugezogen.

§. 4.

Der ausersehene Candidat oder Pfarrer hat an einem, vom Kreissuperintendenten vorher zu bestimmenden, Sonntage seine erste Predigt — Aufstellungspredigt — vor der betreffenden Gemeinde zu halten und die Geschäfte des Hauptgottesdienstes zu verwalten, welchen der Kreissuperintendent mit kurzer Ansprache an die Gemeinde, so wie mit Gebet und kirchlichem Segen schließt.

§. 5.

Am Nachmittage desselben Sonntags, wo die Aufstellungspredigt gehalten worden ist, versammelt sich unter dem Vorsitze des Kreissuperintendenten der verstärkte Kirchenvorstand (§§. 2 und 3) um sich durch Stimmgebung zu Protocoll darüber zu erklären, ob das gesetzliche Einspracherecht ausgeübt werden solle.

Die desfallsige Verhandlung ist von dem Superintendenten alsbald mit Bericht an das Consistorium einzusenden.

§. 6.

Die Prüfung der von einer Gemeinde vorgebrachten Ablehnungsgründe steht Unserm Consistorio zu, welches Unsere Entscheidung darüber einzuholen hat.

Erfolgt keine Einsprache, so wird die Einführung des bestimmten Candidaten oder Pfarrers bei der Gemeinde an einem der nächsten Sonntage vollzogen.

Gegeben, Arolsen, am 1. August 1857.

Georg Victor.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 1. September 1857.

Gesetz,

die Hundesteuer im Fürstenthum Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappolstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung für das Fürstenthum Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Von jeder Person, welche einen Hund hält, gleichviel ob sie Eigenthümerin desselben ist oder nicht, soll eine zur Staatscasse fließende Abgabe entrichtet werden.

Von Hunden, welche noch keine 6 Wochen alt sind, wird keine Abgabe entrichtet.

§. 2.

Die für jeden Hund zu entrichtende Abgabe wird auf 20 Sgr. für das Jahr festgesetzt.

Frei von Entrichtung der Hundesteuer sind nur die Kurgäste, d. h. diejenigen Personen, welche sich innerhalb des Zeitraums vom 1. Mai bis 1. November des laufenden Jahrs der Kur wegen in Pyrmont aufhalten.

§. 3.

Die Bürgermeister haben Ende Decembers jeden Jahres alle im Gemeindebezirk vorhandenen steuerbaren Hunde aufzuzeichnen und zu diesem Ende öffentlich bekannt zu machen, daß jeder, der einen solchen Hund hält, dieses binnen vorzusetzender Frist anzeige.

Jede unrichtige oder ganz unterlassene Angabe von Seiten der Hundebesitzer wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet. Dem Denuncianten wird sein Strafantheil alsbald aus der Staatscasse gezahlt, dagegen die ganze Strafe zu derselben eingezogen.

Die im Laufe des Jahres angeschafften Hunde sind in derselben Weise Ende März, Juni und September zu verzeichnen und tritt auch hier eventuell die angedrohte Strafe ein.

§. 4.

Die Steuer ist zu entrichten:

1) im Anfang Januar für die Ende Decembers des vorhergehenden Jahres vorhandenen Hunde mit je 20 Sgr.
2) im Anfang April für die bis Ende März angeschafften Hunde mit je 15 Sgr.
3) im Anfang Juli für die bis Ende Juni zugekommenen Hunde mit je 10 "
4) im Anfang October für die bis Ende September angeschafften Hunde mit je 5 "

§. 5.

Wer für einen Hund die Steuer gezahlt hat, kann im Laufe des Jahres dafür einen andern substituiren, ohne für diesen besonders steuern zu müssen.

Dagegen befreit der Nachweis, daß für einen im Laufe des Jahres angeschafften Hund bereits vom vorhinnigen Besitzer die Steuer gezahlt sei, den späteren Besitzer nicht von der Zahlung der Steuer nach Maßgabe des §. 4.

§. 6.

Die Bürgermeister haben die von ihnen aufzunehmenden Listen im Original aufzubewahren, um solche dem Gemeinde- und Kreis-Polizei-Personal, wie auch dem Kreisrentmeister und dem Steuer-Executor zur Einsicht und Controle jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

Eine Abschrift jener Listen ist an den Kreisrath einzureichen.

Dieser hat dieselben, nachdem er zuvor behufs der Erhebung eine Zusammenstellung, welche an Unsere Regierung, Abtheilung für Finanzen, einzusenden ist, daraus entworfen hat, zum Zweck der Controle in Verwahrsam zu nehmen.

Die Einreichung der Listen an den Kreisrath muß am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October und die Abgabe der daraus zu entwerfenden Zusammenstellung an Unsere Regierung, Abtheilung für Finanzen, längstens 10 Tage später geschehen.

Die Erhebung der Steuer beginnt mit dem ersten Januar 1858 und findet zunächst in den Jahren 1858 und 1859 statt.

Gegeben, Pyrmont, am 21. August 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung

des über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12. März a. c. gefaßten Bundesbeschlusses.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unter dem 12. März d. J. gefaßte Bundesbeschluß:

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841* zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werks auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch 10 Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

---

* Vergleiche Nro. 15 der Reg.-Blätter von 1841, Seite 71.

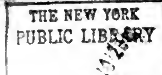
4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen rc. sein Bewenden behält."

hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 28. August 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 8. September **1857.**

Verordnung,

die Erhaltung des definitiven Katasters betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Wird in einer Gemeinde, in welcher das definitive Kataster eingeführt ist (cfr. §§. 1 und 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters betreffend) ein Grundstück im Wege des Zwangsverkaufes veräußert, so hat das betreffende Kreisgericht dem Fortschreibungsbeamten des Kreises sofort nach Ertheilung des Zuschlags desfallsige Mittheilung zu machen und sich dabei des sub lit. A. aufgestellten Formulars zu bedienen.

§. 2.

Auf Grund dieser Mittheilung, durch welche die im §. 8 der Instruction vom 20. Juli 1853 wegen Erhaltung des definitiven Katasters vorgeschriebene Unterschrift ꝛc. des bisherigen Besitzers und des neuen Erwerbers ersetzt wird, hat der Fortschreibungs-Beamte die Ab- und Zuschreibung des betreffenden Grundstücks nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ohne Weiteres vorzunehmen.

Arolsen am 29. August 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Anlage A.

Kreis de
Gemeinde

Jahr 18

Verzeichniß

der vom Fürstlichen Kreisgericht zu . . . Abtheilung . . . im Wege des Zwangsverkaufs veräußerten Grundstücke, welche vom Fortschreibungsbeamten im Kreise de . . . auf Grund dieses im Cataster umzuschreiben sind.

Laufende Nummer.	Nummer des Güterauszuges.	Namen, Vornamen und Wohnort des früheren Eigenthümers.	Bezeichnung der zwangsweise veräußerten Grundstücke.											Namen, Vornamen und Wohnort des Erwerbers.	Datum des gerichtlichen Acts.	Preis.	Bemerkungen.
			Nummer		Flurabtheilung.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt.			Catastralertrag.						
			der Flur.	des Grundstücks.				M.	R.	F.	Th.	Sg.	Pf.			Thlr.	

Verordnung,

die Fortführung der Güterauszüge für die Grundbesitzer betr.

Mit Höchster Genehmigung wird in Ausführung des §. 4. des Gesetzes vom 20. Juli 1853, betr. die Anfertigung von Güterauszügen für die Grundbesitzer, hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundbesitzer muß, wenn mit dem in seinem Güterauszuge verzeichneten Grundbesitz ein Besitzwechsel, oder eine sonstige Veränderung, die nachgetragen werden muß, vorgegangen ist, seinen Güterauszug dem Fortschreibungsbeamten vorlegen.

§. 2.

Versäumt der Besitzer diese Vorlage, so hat der Fortschreibungsbeamte denselben hierzu, unter Vorsetzung einer bestimmten Frist, aufzufordern.

Wer es unterläßt, den desfallsigen Aufforderungen des Fortschreibungsbeamten Folge zu leisten, wird mit einer Strafe von 1 bis 20 Thlr. belegt.

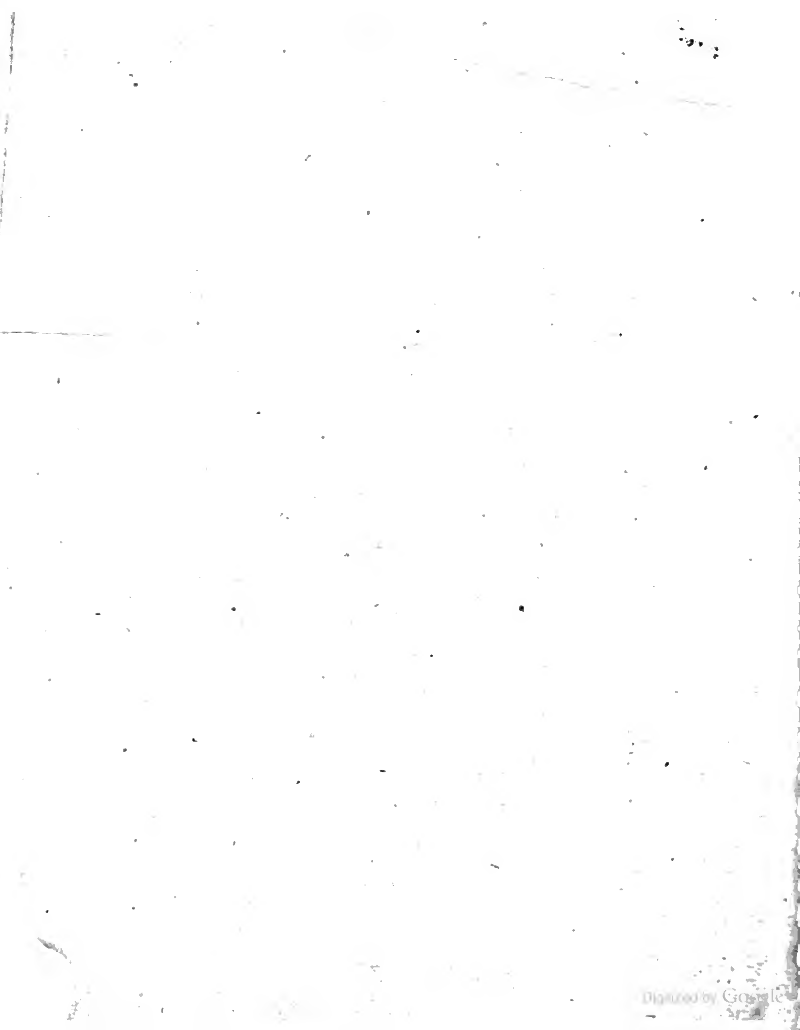
Kann diese Strafe wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der betr. Vorschriften des §. 302 des Strafgesetzbuchs in Gefängnißstrafe umgewandelt.

Arolsen am 29. August 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Guard for No 21

133



131

145

147

149

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 20. October 1857.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

den 28. d. M.

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 14. Oktober 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Amtssitzes der Kreisverwaltungsbehörden des Kreises der Twiste von Mengeringhausen nach Arolsen betr.

Nachdem mit Höchster Genehmigung die Verlegung des Amtssitzes des Kreisraths und des Kreisvorstandes des Kreises der Twiste von Mengeringhausen nach Arolsen, vom 1. k. M. November an, beschlossen worden ist, wird dies hierdurch veröffentlicht.

Arolsen den 12. Oktober 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 1. Oktober k. J. die Herren:

Obergerichtspräsident von Hanxleden,
Obergerichtsrath Severin und
Obergerichtsrath Langenbeck

ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arolsen am 16. Oktober 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag, den 1. December 1857.

Verordnung,

den bei Arzneilieferungen für Thiere zu gewährenden Rabatt betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet:

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer haben vom 1. Januar k. J. an bei Arzneilieferungen für Thiere einen Rabatt von 30 Procent zu gewähren, soweit nicht schon nach der bestehenden Arzneitaxordnung bei Abgabe von Medicamenten in größeren Quantitäten ein höherer Rabatt vergütet werden muß.

Arolsen am 11. November 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

die Einsammlung von freiwilligen Gaben für das Waisenhaus zu N. Wildungen betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 1. December 1817 hinsichtlich der Bestimmungen sub 1, 2, 3 und 4, hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Bei allen Hochzeiten und Kindtaufen, sowohl in den Städten als in den Landgemeinden, sind für das N. Wildunger Waisenhaus freiwillige Gaben durch den betreffenden Pfarrer oder Küster (Schullehrer) in der Weise einzusammeln, daß in den Fällen, wo mit einer Hochzeit oder Kindtaufe eine äußere Festlichkeit (Gesellschaft) nicht ver-

bunden ist, der Pfarrer den Bräutigam resp. den Vater des zu taufenden Kindes zur Entrichtung einer solchen Gabe aufzufordern hat; dagegen bei allen Hochzeiten und Kindtaufen, wozu Gäste geladen worden, die Einsammlung der fraglichen Gaben durch den Küster, welcher sich jedoch ausnahmsweise durch eine bei dem Feste anwesende geeignete Person vertreten lassen darf, geschehen muß.

Sollten die Eltern, beziehungsweise die Brautleute, zwar eine Gesellschaft geben, indeß eine Sammlung bei sich und ihren Gästen nicht wünschen, so kann davon abgesehen werden, wofern dem betreffenden Pfarrer eine milde Gabe für das Waisenhaus eingehändigt wird. Der Pfarrer hat dann den Küster hiervon zeitig zu benachrichtigen.

§. 2.

Alle auf die bemerkte Weise gesammelte resp. eingekommene Gaben sind von dem Pfarrer, beziehungsweise von dem Küster, in ein desfalls besonders anzulegendes, paginirtes und mit Zahlenspalten versehenes Buch einzutragen. Wenn der Küster durch eine dritte Person vertreten wird, geschieht die Eintragung durch die letztere in Gegenwart der Festgenossen.

§. 3.

Die auf diese Weise eingesammelten Gaben werden am Ende jeden Quartals unter Vorlegung des Buchs an den Pfarrer abgeliefert und von demselben, nachdem die Berechnung geprüft und das Geld nachgezählt worden, in Verwahrung genommen, auch, daß solches geschehen, im Buche vermerkt.

§. 4.

Am Ende des Jahres sind die eingegangenen Quartalbeträge in dem Buche ordnungsmäßig zusammenzustellen und zu summiren, dem vorgängig aber der Gesammtbetrag von dem Pfarrer auf Grund eines nach dem Sammlungsbuche auszufertigenden, von dem Pfarrer und dem Küster zu unterzeichnenden, Belegs an den betreffenden Superintendentur-Gehülfen zur Weiterbeförderung einzusenden.

Arolsen am 25. November 1857.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium
W. Schumacher.

Berichtigung

eines Druckfehlers in der Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855.

Im §. 37 der Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 — Seite 105 des Reg.-Bl. von 1855 — ist sub 5 statt: „Rinnen“ gesetzt: „Rainen“, welcher Fehler hiermit berichtigt wird.

Arolsen am 29. Oktober 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24 Dinstag, den 22. December 1857.

Zusatzbestimmung

zum §. 71 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen zum §. 71 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Zur Ablehnung des Amts eines Geschworenen sind auch befugt diejenigen im persönlichen Dienste des Landesherrn oder im Hofdienste stehenden Personen, welche sich über ihre Unabkömmlichkeit durch ein Zeugniß ihres Vorgesetzten ausweisen

Gegeben, Arolsen am 10. December 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Nachdem der unter dem Namen „Société des mines de Corbach“ zu Lille gebildeten Gesellschaft Höchsten Orts Corporationsrechte beigelegt worden sind, wird dies mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die gedachte Gesellschaft ihr Domicil zu Corbach genommen hat.

Arolsen am 12. December 1857.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

